

Abwägung der zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit 3
1.1 E1 Stellungnahme vom 19.05.2011 3
1.2 E2 Stellungnahme vom 03.06.2011 8
1.3 E3 Stellungnahme vom 05.06.2011 9
1.4 E4 Stellungnahme vom 06.06.2011 21
1.5 E5 Stellungnahme vom 07.06.2011 22
1.6 E6 Stellungnahme vom 07.06.2011 23
1.7 E7 Stellungnahme vom 07.06.2011 47
1.8 E8 Stellungnahme vom 07.06.2011 71
1.9 E9 Stellungnahme vom 07.06.2011 95
1.10 E 10 Stellungnahme vom 07.06.2011 119
1.11 E 11 Stellungnahme vom 07.06.2011 143
1.12 E 12 Stellungnahme vom 08.06.2011 167
1.13 E 13 Stellungnahme vom 08.06.2011 169
1.14 E 14 Stellungnahme vom 08.06.2011 173
1.15 E 15 Stellungnahme vom 09.06.2011 175
1.16 E 16 Stellungnahme vom 09.06.2011 179
1.17 E 17 Stellungnahme vom 09.06.2011 180
1.18 E 18 Stellungnahme vom 10.06.2011 190
1.19 E 19 Stellungnahme vom 10.06.2011 214
1.20 E 20 Stellungnahme vom 10.06.2011 239
1.21 E 21 Stellungnahme vom 10.06.2011 263
1.22 E 22 Stellungnahme vom 10.06.2011 287
1.23 E 23 Stellungnahme vom 10.06.2011 311
1.24 E 24 Stellungnahme vom 18.07.2011 335
1.25 E 25 Stellungnahme vom 05.08.2011 338
1.26 E 26 Stellungnahme vom 15.07.2010 340
1.27 E 27 Stellungnahme vom 14.07.2010 341
1.28 E 28 Stellungnahme vom 19.07.2010 344
1.29 E 29 Stellungnahme vom 06.07.2010 347

2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden 349
2.1 beteiligte Nachbargemeinden 349
2.2 beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen 349
2.3 beteiligte Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise 350
2.4 beteiligte Nachbargemeinden mit abwägungsrelevanten Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen 350
2.4.1 Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.08.2011 350

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 351
3.1 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 351
3.2 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen 352
3.3 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen 352
3.4 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen 353
3.4.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 07.06.2011 353
3.4.2 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 10.05.2011 357
3.4.3 DVV vom 18.05.2011 358
3.4.5 MITGAS vom 05.05.2011 359
3.4.6 envia Verteilernetz GmbH vom 06.06.2011 360
3.5 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau 361

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1.1 E1 Stellungnahme vom 19.05.2011

<table>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Entscheidungsvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E1 vom 19.05.2011.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E1 wie folgt beachten:</td></tr>
<tr><td>Es liegt ein neuer Entwurf zur Bürgerbeteiligung der geplanten Biogasanlage (BGA) vor. Die BGA wurde von 2 Teilanlagen auf eine BGA zusammengefasst. Im ersten Entwurf wurde die Anlage mit einer Gasproduktion von 350 Nm³/h und einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Leistung von 250 kW elektrischer Leistung konzipiert. Im neu vorliegenden Antrag ist die produzierte Menge an Biomethan gleich geblieben (350 Nm³/h), das BHKW ist auf 844 kW vergrößert wurden. Die Schornsteinhöhe wurde von 13,2 m auf 15,9 m erhöht.

Folgende stoffliche Bilanzen ergeben sich aus den bei den Entwürfen.

<table>
<tr><th></th><th>Entwurf</th><th>vorliegender</th></tr>
<tr><td>Mengen pro Jahr</td><td>2010</td><td>Entwurf</td></tr>
<tr><td>Maissilage</td><td>30.910 t</td><td>24.000 t</td></tr>
<tr><td>Anwelksilage</td><td>16.000 t</td><td>10.000 t</td></tr>
<tr><td>Milchviehgülle</td><td>1.400 t</td><td>1.500 t</td></tr>
<tr><td>Rindermist</td><td>3.100 t</td><td>5.000 t</td></tr>
<tr><td>Hühnertrockenkot</td><td>800 t</td><td>12.000 t</td></tr>
</table>

Die Anlagenbeschreibung ist gegenüber dem alten Entwurf deutlich detaillierter. Es stellt sich jetzt die Frage, warum im alten Entwurf Objekte wie Silagesickersaftgrube, Separator etc. nicht aufgeführt wurden bzw. nicht in die Umweltverträglichkeitsgutachten eingeflossen sind.

Das deutet auf eine sehr schlampige und im Nachhinein wenig vertrauenserweckende Planung der BGA hin. Sollte an diesen Punkten bewusst getäuscht werden? Warum sind diese Punkte den Genehmigungsbehörden nicht aufge-</td><td>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der Vergleich zwischen Vorentwurf und Entwurf stellt sich als nichtabwägungsrelevant dar, da die vorgelegte Beurteilungsgrundlage durch den Bebauungsplan mit Stand vom 22.11.2010 vorgelegt wurde, basierend auf dem Gutachten vom 18.11. 2010. Die hier gegenüber dem Vorentwurf in der Fassung vom 01.04.2010 und dem zugehörigen Gutachten vorgenommenen anlagentechnischen Veränderungen/Ergänzungen unterliegen dem Optimierungsgebot im Ergebnis durchgeführter Alternativenprüfungen des Investors. Damit stellt sich nicht die Frage, warum und weshalb Anlagenkomponenten geändert oder ausgetauscht wurden, wenn im Ergebnis eine Anlagenkonfiguration erzielt werden konnte, welche sich als standortverträglich und für das Genehmigungsverfahren erfolgreich absehen lässt. Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich in diesem Sinne entschieden gegenüber dem Vorwurf, bewusst getäuscht zu haben.

Mehr noch, der Antragsteller ist sogar verpflichtet, der Genehmigungsbehörde, die zur Beurteilung der Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klar geregelt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.

Darüber hinaus wird aus der Stellungnahme für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die eigentliche unmittelbare Betroffenheit der Verfasser der Stellungnahme durch die vorgelegte Planung resultiert. Nach Prüfung dieses Aspektes konnte die Stadt Dessau-Roßlau keine unmittelbar nachteiligen Auswirkungen feststellen.</td></tr>
</table>

fallen? Ein auffälliger Unterschied in den beiden Entwürfen ist, dass im alten Antrag die Anlieferung von Materialien während der Nachtstunden in Betracht gezogen wurde, während im vorliegenden Entwurf explizit eine Anlieferung nur während der Tagzeiten ("von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang") in die Berechnungen der Lärm- und Schadstoffimmissionen eingeht. Es bleibt völlig offen, was effektiv im "worst case" Szenarium passiert, wenn doch während der Nachtzeiten angeliefert wird. Aufgrund der Begründungen im alten Entwurf liegt es nahe, dass es betriebstechnisch notwendig sein kann, während der Nachtzeiten Biomasse anzuliefern. Wer haftet bzw. ist für Entschädigungen verantwortlich, wenn von der Taganlieferung abgewichen wird?	Die Anlieferung der Eintragstoffe während der Tagzeiten orientiert auf den Zeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Dies ist mit dem Investor so festgelegt worden und wird im Durchführungsvertrag so verankert. Damit stellt sich das Szenario, "...wenn doch während der Nachtzeiten angeliefert wird" vorliegend nicht als beurteilungsrelevant dar. Auch stellt sich die Frage diesbezüglicher Entschädigungen, welche das Abweichen von dieser Regelung anbetrifft, im vorliegenden Planverfahren nicht. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
Zum aktuellen Lärmbericht der öko-control GmbH Bericht-Nr.: 1-10-05-254b (nachfolgend neuer Lärmbericht genannt). Der Lärmbericht in der vorangegangenen Fassung (Bericht 1-0905-166 der Öko-control GmbH) wird nachfolgend als alter Bericht bezeichnet. In der vorangegangenen Stellungnahme zur BGA haben wir an zahlreichen Stellen die Arbeitsweise und Auslegung der Datengrundlage durch die öko-control GmbH bemängelt. Auch die neuen Gutachten zeigen, dass sich an der Arbeitsweise des Büros offensichtlich nichts geändert hat. Ganz augenscheinlich ist ein deutlicher Unterschied in der Vorbelastung durch Lärm an den Immissionsmesspunkten zu sehen (alt: Seite 27, neu Seite 22). Es ist völlig unverständlich, wieso hier Unterschiede bestehen, denn die Messungen sollen 2009 durchgeführt wurden sein und sollten somit auch im alten Bericht eingegangen sein. Allein dieser Fakt disqualifiziert das Gutachten und auch die gesamte Arbeit des Gutachterbüros bezüglich dieser BGA. Neu wurde die Betriebswohnung 106 eingeführt, die im alten Bericht aus unklaren Gründen nicht aufgeführt wurde. Insgesamt ist die BGA signifikant lauter geworden. Die Messpunkte im Wohngebiet an der Ölpfuhlallee liegen nun unmittelbar am Rande des erhöhten Lärmpegels. Gründe für die massive Erhöhung des Lärmes sind nicht ersichtlich, da die Biomassemengen annähernd gleich geblieben sind. Hier besteht erheblicher Erklärungsbedarf. Immissionsbericht Bericht Nr. 1-10-0 1-254n der Öko-control GmbH (nachfolgend neuer Bericht genannt). In der vorangegangenen Version Bericht 1-09-01-166 der Öko-control GmbH (folgend alter Bericht genannt).	Für die vorliegende Beurteilung ist der Bericht der öko-control GmbH vom November 2010 (Bericht Nr. 1-10-05-254b) maßgebend. Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein seriöses Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier eine erfolgreiche Betreuung nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen zu zweifeln. In diesem Sinne sind auch die gutachterlich angeführten Gründe für eine Erhöhung der Zusatzbelastung offensichtlich. Sie tritt zum einen durch ein geändertes Anlieferregime und zum anderen durch die Lage der Emissionsquellen auf dem Anlagengrundstück zutage, welche im Vergleich zum Vorentwurf grundlegend geändert wurde. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird an der ca. 1000 m westlich des Vorhabens gelegenen Wohnbebauung "Am Heidepark" eine Zusatzbelastung prognostiziert, die tags ca. 20 dB (A) und nachts ca. 17 dB (A) unterhalb des einzuhaltenden Richtwertes für allgemeine Wohngebiete liegt. Ein solcher Immissionsbeitrag ist hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen immissionsschutz- wie planungsrechtlich nicht relevant. Demzufolge steht einer Genehmigung der Biogasanlage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Wie bereits erwähnt, treten in diesem Umweltbericht neue Elemente der BGA auf, die in der vorangegangenen Version nicht berücksichtigt wurden. Intensiv unangenehm riechende Stoffe sollen verbrannt werden bzw. durch Aktivkohleadsorber bei der Biogasaufbereitung entfernt werden. Letzteres soll keine Geruchsquelle darstellen. Was ist aber mit einem voll oder teilweise beladenem Adsorber, der keine volle Kapazität mehr erbringt bzw. bei der Lagerung/Transport/Regenerierung der Adsorber. Dort werden die Schwefelwasserstoffe wieder freigesetzt. Eine Adsorption beseitigt diese Substanzen nicht, sondern speichert sie. Hier fehlen klare Angaben bzw. sind deutliche Lücken in der Berechnung. Zu den Annahmen bzw. Grundlagen der Berechnung der Geruchsfrachteno Hier finden sich wieder deutliche Unterschiede zwischen den Versionen. Warum sind beispielsweise die Emissionen aus der Grassilage im neuen Antrag nur noch 7 Geruchseinheiten (GE) pro Quadratmeter und Sekunde und nicht mehr 10 GE/m²s? Wieso können sich solche Werte ändern?	Die hier angesprochenen technischen Details der Biogasanlage, wie z. B. der Umgang mit dem Adsorber oder die Frage der Abdichtung der Mistlagerfläche stellen sich als anlagenspezifische Fragen dar, welche Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind. In diesem ist sodann die Beurteilung des jeweiligen Standes der Technik maßgeblich und sodann zwingend einzuhalten, wodurch sichergestellt ist, dass keine unzulässigen Emissionen oder solche, die bisher nicht in der Prognose berücksichtigt wurden, entstehen können. Die Annahme geeigneter spezifischer Geruchsmassenströme, wie im entsprechenden Gutachten zu verzeichnen, ist dagegen Voraussetzung zur Auswirkungsabschätzung der Anlage und damit Aufgabe des Gutachterbüros. Diese müssen nachvollziehbar und allgemein anerkannt sein. Das ist vorliegend der Fall. Die in der aktuellen Prognose herangezogenen 7 GE/m²s sind so bspw. in den vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg herausgegebenen Geruchimmissionsfaktoren für Biogasanlagen (s. a. Erlass des MLUV v. 28.08.2009) hilfsweise genannt, da in Sachsen-Anhalt eine vergleichbare Regelungsgrundlage nicht besteht und damit durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht zu beanstanden.
Interessant zu erfahren ist, dass Rindermist in bestehenden Hallen auf dem Gelände der geplanten BGA zwischengelagert werden sollen und dass diese Garagen eine Geruchsminderung von 90% erbringen sollen. Das ist genau so viel, wie für die neu errichteten Anlagenteile angenommen wird. Das ist angesichts des schlechten Zustandes der Hallen eine sehr naive Annahme, die durch nichts gerechtfertigt ist, außer dass für diesen Zweck diese Garagen einer kompletten Sanierung nebst Ableitung der flüssigen Bestandteile des Rinderdunges unterzogen werden. Aus dem Antrag zur Errichtung der BGA geht nicht hervor, dass dieses geplant ist. Diese Rindermistlagerung muss somit entweder völlig neu in der Emission von Geruchsstoffen bewertet werden, gegebenenfalls im "worst case" Szenarium mit einer offenen Lagerung, oder der Anlagenbetreiber muss die Hallen entsprechend umbauen.	Die Rindermistlagerung wird i. V. m. der Erreichung des Zielwertes für die Geruchsminderung von 90 % durch entsprechende Gegenstände des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend festgelegt werden. Die Rahmenbedingungen hierfür sind durch den Bebauungsplan räumlich vorgegeben. Die Geruchsminderung, wie im Gutachten prognostiziert, wird als Bestandteil des Durchführungsvertrages verbindliches Planungsziel im Hinblick auf das immissionsschutzschutzrechtliche, anlagenbezogene Genehmigungsverfahren.
Als Emissionen des BHKW finden wir deutlich veränderte Werte gegenüber der ersten Version. Dieses betrifft alle Parameter und vor allem ist die Gesamtemission nun fast dreimal so hoch wie in der ersten Version (das ist die Emission, die Über den hohen Schornstein sehr weit zu riechen sein wird). Dabei wurde für die Berechnung dieses signifikant höheren Wertes schon der Eingangsparameter der Geruchsemissionen von Motoren nahezu halbiert. Es weichen auch die anderen Parameter so stark zwischen den Versionen voneinander ab (Abgastemperatur 400-500 °C vs. ca. 180°C, Volumenstrom 700	In der ersten Version (1-019-01-166n) wurde als BHKW-Motor ein Zündstrahlmotor mit einer elektrischen Leistung von 250 kW vorgegeben. In der zweiten Version (1-10-01-254n) sollte nunmehr ein Gas-Otto-Motor mit einer elektrischen Leistung von 844 kW eingesetzt werden. Größere Motoren haben selbstverständlich auch größere Abgasvolumina, was bei den Ausbreitungsrechnungen und Schornsteinhöhenberechnungen berücksichtigt werden muss. Hinsichtlich der Abgastemperatur ist zu bemerken, dass die Temperatur ohne Abgaswärmetauscher 400- 500 °C beträgt. In den Berechnungen wurden die

vs. 2700 m³/h), dass diese Berechnungen undurchsichtig und nicht akzeptabel sind. Angesichts der zahlreichen Ungenauigkeiten der Berechnungen durch die öko-control GmbH muss hier unterstellt werden, dass diese Berechnungen nicht korrekt sind.	Abgaskamine mit Wärmetauscher berücksichtigt, die Temperatur beträgt damit ca. 180 °C. Damit ergibt sich eine geringere Abgasfahnenüberhöhung und stellt somit den "worst-case" Fall dar. Des Weiteren haben Gas-Otto-Motoren gegenüber Zündstrahlmotoren geringere Emissionsfaktoren: Gas-Otto-Motor 3000 GE/m³ Zündstrahlmotor 5000 GE/m³. In den Schornsteinhöhenberechnungen und den Ausbreitungsrechnungen werden diese Werte zu Grunde gelegt (s. Anlage 1 und 2 des Berichtes 1-10-01-254n). Aus gegenwärtiger Sicht wird aller Voraussicht nach ein noch kleinerer Motor geringerer Leistung tatsächlich Realisierungsgegenstand.
Für die Immissionsberechnung wurde ein Gutachten vom Deutschen Wetterdienst eingeholt, das die Station Wittenberg als Modell für Geruchs- und Stoffausbreitungen plausibel macht. Es ergeben sich völlig neue Karten der Schadstoffimmissionen in die Umgebung der geplanten BGA. Der negativ beeinflusste Bereich durch die BGA ist um Kilometer geringer geworden (Bild 13 in alter Version, Bild 10 in neuer Version). In Richtung Westen hat sich der beeinflusste Bereich auf etwa ein Drittel gegenüber der alten Version verkleinert. Nach Osten scheinen es mehrere Kilometer zu sein. Seltsam ist nur, dass es ja neue Emissionsquellen gibt, das BHKW wesentlich mehr emittiert und beim genauen Betrachten der Karte doppelt bis dreifach so hohe Schadstoffkonzentrationen auf dem Gelände der geplanten BGA finden lassen, wie sie in der alten Version nicht vorkamen. Da ändert auch der etwas höhere Schornstein nichts, da am Boden die Emissionsquellen gleich geblieben sind, bzw. gegenüber der alten Version sogar zugenommen haben. Gleiches gilt für die Ammoniakimmissionen. Hier ist die freigesetzte Menge ebenfalls gestiegen, die Fläche die die Zusatzbelastung erfährt, hat sich aber nahezu halbiert. Das ist nicht durch die Verwendung der Wetterstation Wittenberg zu erklären, denn in nordwestlicher Richtung ist der stärkste "Rückgang" der Belastung zu beobachten, obwohl die aus Südosten kommenden Winde sich zwischen Halle und Wittenberg kaum unterscheiden. Größere Unterschiede wären im Südosten der geplanten BGA zu erwarten gewesen.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der zum Vorentwurf verwendeten Daten der Wetterstation Halle ist sachgerecht und im Ergebnis entsprechender Einwendungen der Öffentlichkeit, wie auch Träger öffentlicher Belange erfolgt. Gerade der Verfasser der Stellungnahme hatte dies im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso vorgetragen, woraus resultierend die Stadt Dessau-Roßlau dieser Anregung nachgekommen ist. Eine daraus resultierende geänderte Geruchsausbreitung kann daher nicht als Manipulation qualifiziert werden. Die Stadt Dessau-Roßlau verweist nochmals darauf, dass die Vorentwurfsfassung der Planung kein Gegenstand der Beurteilung mehr ist. Bei einem geänderten Aufbau der geplanten Biogasanlagen, der geänderten BHKW- Motoren und Leistungen und einer anderen Wetterstatistik sind auch andere Schadstoffausbreitungen zu erwarten.
Es ist unerträglich, wie hier mit Daten und Berechnungsmodellen umgegangen wird, um die in der alten Version kritisierten Zusatzbelastungen in der Umgebung der geplanten BGA zu "senken". Ist es die mittlere Rauhigkeitslänge (Seite 29 alt, Seite 27 neu), die das Modell so signifikant beeinflusst? Nadelwälder mit ihrer ganzjährigen gewissen Undurchdringlichkeit für Substanzen	Der Rauigkeitswert ist unabhängig vom heterogen, hinsichtlich Bebauung und Bepflanzung zu sehenden Umfeld konservativ gewählt worden. Wird der Z.-Wert weniger rau (0,4 – 0,8) angesetzt, führt die in Arealen höherer Rauigkeit durch zu gering simulierte Turbulenzen zu einer niedrigeren Geruchsstundenhäufigkeit. Dem sollte im vorliegenden Fall mit der Annahme des Wertes von

finden sich schwerlich in der Umgebung des Standortes. Die vorgelegten Berechnungen durch die öko-control GmbH sind als Umweltverträglichkeitsgutachten unseriös und rigoros abzulehnen. Es sind so viele unklare Punkte in der Beweisführung durch das Büro, dass man sich des Eindruckes nicht entziehen kann, dass hier Daten und Berechnungen bewusst manipuliert werden, um die Anlage genehmigungsfähig zu machen, obwohl sie nicht gesetzeskonform ist und weitaus größere Umweltschäden nach sich ziehen würde, als im Antrag vermittelt werden soll. Fazit Die neue Version der Planung und die Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" zeigen gegenüber der vorangegangenen Version nach wie vor schwerwiegende Mängel auf. Die von den Betreibern selbst in Auftrag gegebenen, vorgelegten Gutachten können keinesfalls Grundlage eines Genehmigungsverfahrens durch die Stadt Dessau-Roßlau sein. Anderenfalls wäre der Gang zum Verwaltungsgericht unvermeidbar. Wir haben uns hauptsächlich mit den Umwelteinflüssen der geplanten BGA befasst, ohne die technische Umsetzung zu beleuchten. Es ist unverständlich, warum die bearbeitenden Behörden diese offensichtlichen Mängel nicht erkennen und es zu einer Auslage dieses Antrages mit allen Mängeln gekommen ist.	1,0 entgegengewirkt werden, um möglichst "auf der sicheren Seite" zu liegen. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Verfassers der Stellungnahme die vorgelegten Berechnungen durch die öko-control GmbH abgelehnt werden. Sie verwahrt sich gegen jegliche Manipulationsvorwürfe und verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen. Die Stadt Dessau-Roßlau kann hinsichtlich der vorgelegten Planung keine schwerwiegenden Mängel erkennen. Auch ist es übliche Praxis im Rahmen von Vorhaben- und Erschließungsplänen, dass die Investoren für bauliche Anlagen, wie im vorliegenden Fall, über entsprechende Gutachten den Nachweis erbringen, dass das beantragte Vorhaben auch realisierungsfähig ist, woraus resultierend das vorliegende Planverfahren erst überhaupt möglich geworden ist. Auch die Tatsache, dass die prüfenden Fachbehörden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eine korrekte Auseinandersetzung mit den anstehenden Problemlagen im Rahmen ihrer Stellungnahmen attestieren, lässt die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgehen, dass mit vorliegendem Bebauungsplan keine neuen bodenrechtlichen Spannungen verursacht werden, sondern mit der Errichtung der in Rede stehenden Biogasanlage die Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als gewahrt angesehen werden können. Nach alledem besteht nicht das Erfordernis im Ergebnis der Inhalte der Stellungnahme den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern oder zu ergänzen.

1.2 E2 Stellungnahme vom 03.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E2 vom 03.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E2 wie folgt beachten:
Für das Betreiben einer Biogasanlage sind zur Erzeugung von Biogas eine riesige Menge von Biomasse, die zum Standort in sie Lukoer Str. transportiert werden müsste, erforderlich.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
Wie mir bekannt wurde, soll die Biomasse aus den Dörfern Rodleben, Zernitz, Deetz, Bornum, Trüben, Ragösen, Nutha und Grimme kommen. Das würde bedeuten, dass der überwiegende Teil der sicherlich täglich anzuliefernden Biomasse aus den Orten Rodleben, Zernitz, Deetz, Nutha und Grimme über die B 184 mit Lkw's über 7,5 t angeliefert werden müsste. Das bedeutet für die Anwohner der Magdeburgerstr., der Luchstr. (Zustand der Häuser, die vom starken Verkehr bereits seit Jahren mehr als gezeichnet sind und dann sicher völlig wertlos sein werden), der Südstr. und der Berliner Str. eine erhebliche und in meinen Augen unzumutbare zusätzliche Verkehrsbelästigung, welche momentan sowieso schon besteht Die Anwohner hätten noch mehr Verkehrslärm, die durch die großen Fahrzeuge erzeugt werden, zu ertragen. Hinzu kommt die wachsende Geruchsbelästigung durch die Abgase der Lkw's. Die Lärm- und Geruchsbelästigung würde mit der Belieferung der Biogasanlage mit Biomasse noch um ein Vielfaches zunehmen und ist jetzt schon an der Grenze des Erträglichen. Nach meiner Meinung ist mit dem Betreiben der Biogasanlage mit außergewöhnlichen Unannehmlichkeiten für die Bewohner, nicht nur für das Wohngebiet in der ehemaligen Garnison, zu rechnen. Wurden hierzu eigentlich Messungen durchgeführt, ob die geplante Streckenführung und die zu erwartenden zusätzlichen Belästigungen für die Anwohner in besiedelten Gebieten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegen würden? Das wage ich zu bezweifeln.	Die Magdeburger Straße und Luchstraße, Südstraße und Berliner Straße sind bestehende öffentliche Straßen, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art genutzt werden dürfen. Das bedeutet, dass es für die Stadt keine Ermächtigung gibt, für Verkehre von der bzw. in Richtung der Biogasanlage Einschränkungen aufzuerlegen, da dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen würde. Es ist anzumerken, dass im Übrigen bei der Neuansiedlung von Unternehmen auf anderen Standorten, welche ebenfalls auf diese Verkehrsverbindungen angewiesen sind, ebenso keine Fahrstreckenüberprüfungen bzw. –reglementierungen vorgenommen werden. Das gutachterlicherseits angegebene zusätzliche LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/Std. fällt auf diesen genannten Straßenverbindungen überhaupt nicht ins Gewicht. Hier kommt es maximal zu einer Erhöhung der Emissionspegels um 1,2 – 1,9 dB (A). Diese Erhöhung ist weit entfernt von der maßgebenden Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A), bei welchem organisatorische Maßnahmen zur Verminderung von Lärmemissionen zu ergreifen wären. Damit ist es nicht erforderlich den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm zu reglementieren. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demzufolge nicht zu erwarten. Auch die Geruchsbelästigung auf den Anlieferwegen spielt vorliegend keine Rolle, da der Transport in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen wird. Dieses wird im Durchführungsvertrag sowie in den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung so verfügt.

Es sollte geprüft werden, ob der Standort der Biogasanlage in Anbetracht der zu erwartenden Benachteiligungen für die Anwohner, die an der Wegstrecke zum Beliefern der Biogasanlage mit Biomasse wohnen, richtig gewählt wurde oder ob es Alternativen zum Standort bzw. hinsichtlich der Belieferung gibt, ohne das die Stadt Roßlau künftig von noch mehr Lkw's passiert werden muss. Ich bin grundsätzlich für die Nutzung erneuerbarer Energien, aber nicht um jeden Preis. Ein Standort Nahe gelegen an einer Autobahn in einem Gewerbegebiet, der dadurch ohne Beeinträchtigungen der Bewohner in besiedelten Gebieten betrieben werden könnte, dagegen hätte ich jedoch nichts einzuwenden. Mich würde interessieren, welche Vor- und Nachteile bei der Planung zum Bau einer Biogasanlage berücksichtigt wurden und ob die Zuführung von Biomasse durch Lkw überhaupt i die Planung zur Biogasanlage eine Rolle gespielt hat bzw. bewertet wurde. Für eine Information hierzu wäre ich Ihnen dankbar.	Eine Standortalternativenprüfung für die Biogasanlage ist im Vorfeld der vorgelegten Bebauungsplanung erfolgt. Ergebnis bei dieser Prüfung war u. a. auch, dass die bauliche Ertüchtigung der Berliner Straße eine wichtige Voraussetzung dafür ist, die Zu- und Abfahrtsverkehre zur Biogasanlage verträglich gestalten zu können. Diese Baumaßnahme konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden, woraus resultierend die Stadt Dessau-Roßlau bei ihrer Standortentscheidung ca. 1000 m abseits nächstgelegener Wohnbebauung bleibt. Ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe konnte im Rahmen der erfolgten Vorprüfungen für die beabsichtigte Anlage im Stadtgebiet Dessau-Roßlau nicht gefunden werden. Bei der Standortsuche für die Biogasanlage wurden in der Vergangenheit sowohl lagebedingte Einflussfaktoren, meteorologische Faktoren, verkehrs- und infrastrukturelle Anbindungsfragen, wie auch Fragen der landschaftlichen Einordnung und der Erreichbarkeit und daraus resultierend auch wirtschaftliche Aspekte geprüft. All diese Faktoren haben dazu geführt, dass der vorliegende Standort der prädestinierte für die Errichtung einer Biogasanlage ist, woraus resultierend und mit Verweis auf vorstehende Ausführungen die Stadt Dessau-Roßlau an den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und den Inhalten seiner Begründung festhält.

1.3 E3 Stellungnahme vom 05.06.2011

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E3 vom 05.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E3 wie folgt beachten:
... gegen den oben genannten Entwurf "vorhabenbezogen Bebauungsplan Nr. 58 Biogasanlage Lukoer Straße möchte ich Widerspruch einlegen. Für mich sind viele offene Fragen, welche bei genauerer Betrachtung massive Zweifel gegen diesen Bebauungsplan in mir aufkommen lassen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine Biogasanlage?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? Beide Anlagen sollen durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, sind aber technisch völlig unterschiedliche Anlagen.	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.3 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen und nicht in Kombination?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach unterschiedliche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war.
1.5 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Natur-

	schutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Energieträger Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der pro-Ject-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i. B.) / in Planung (i. P.) / Genehmigung (G) I Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.

2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 DER TRANSPORT	
Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt.	
3.1 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.2 Warum werden Gutachten akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel. als ein beladener....?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.3 Zu welchen Tageszeiten sollen die LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit, angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.4 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angren-

	zende Wohnbebauung zu erwarten.
3.5 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.6 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4. Der Verkehr	
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.

4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5. Der Standort	
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.

5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Kontrollpflicht des Verkehrs	
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zu-
6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein?	
6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden?	
6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch	

diese zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABl/ Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	lassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Der Tourismus	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung gerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorbehaltsgebietes vereinbarte Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.

7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert / ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Der Lärm	
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung I -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.

8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9. Schadstoffemissionen	
9.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, C02, Feinstäube werden prognostiziert? 9.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 9.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt? 9.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten.
9.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlieh getroffen? 9.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 9.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Die unter Punkt 9 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 9.1 bis 9.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
9.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 9.9 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 9.10 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 9.11 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	Die darüber hinaus gehenden Fragestellungen 9.8 bis 9.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

9.12 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
10. Technischen Daten und deren Genehmigungen	
10.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt?	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 10.1 bis 10.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind.
10.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 10.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 10.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 10.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 10.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gern. UVPG bei einer FWL ≥ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 10.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG?	Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungs-

	plan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.
<u>Fazit</u> Mir drängt sich nach monatelanger Studie der vorliegenden Unterlagen ein ungutes Gefühl auf, dass der Bebauungsplan von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen ist und sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen.	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rah-

Ausgehend von teilweise schwammigen und äußerst diskussionswürdigen Gutachten, wird entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses, einer BImSchG - Prüfung durch die Stadt abgelehnt. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde. Abschließend möchte ich feststellen, dass ich aufgrund meiner Ausbildung und Graduierung ein Befürworter der Nutzung von erneuerbaren Energien bin, nur fühle ich mich als Bürger "hinter' s Licht" geführt. Erklären Sie den Bürgern des OT Roßlau, was auch Ihre Pflicht ist, was Sie vorhaben	men des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.4 E4 Stellungnahme vom 06.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E4 vom 06.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E4 wie folgt beachten:
... der geplante Standort der Biogasanlage ist sehr nah an den Wohngebieten Heidepark Birkenallee bzw. Waldesruh. Wir sprechen uns wegen der absehbaren Geruchsbelästigung resultierend aus Transport und Lagerung von Gülle und Mist sowie der daraus folgenden Wertminderung der Immobilien gegen diesen Standort aus!	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung "Heidepark". Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung.

	Darüber hinaus liegt die angesprochene Wohnbebauung nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich der Gerüche keine nennenswerte Betroffenheit gegeben.
Außerdem geht aus aktuellen Pressemeldungen hervor, dass laut Veterinär- und Labormedizinern Biogasanlagen in Verdacht als Brutstätten für Bakterien stehen, die zur EHEC Erkrankungen führen. Wir hoffen, dass diese Anlage nicht auf Kosten der Lebens- und Wohnqualität der Anwohner an dem geplanten Standort realisiert wird. Dies wäre ein zutiefst unmoralischer Vorgang, da man andern Menschen absichtlich, im vollen Bewusstsein über die oben angeführten Folgen, Schaden zufügen würde.	Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf Basis der anerkannten Rechtsgrundlagen, einschließlich technischen Verordnungen erfolgt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen, bei einer ordnungsgemäßen Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in ihren beschrieben Auswirkungen, nicht zu erwarten sind. Resultierend aus der vorgelegten Bebauungsplanung sind keine schädlichen Einwirkungen zu präjudizieren.

1.5 E5 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E5 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E5 wie folgt beachten:
Für die Einrichtung der Biogasanlage müsste unbedingt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.	Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass weder eine UVP-Pflicht, noch die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gegeben ist, woraus eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt.

Variante: Verzicht auf Biogasanlage, dafür auf dem gesamten Gelände eine größere Photovoltaikanlage errichten.	Die angesprochene Variante stellt hinsichtlich des konkreten Vorhabenbezuges keine Alternative dar.

1.6 E6 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E6 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E6 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-

mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als an-

	gemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmi-	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender

gung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) er-	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Stra-

geben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	ßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener.?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die

und diese insofern belogen?	Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.

5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt.	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfi-

"... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	guration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitge-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwick-

stellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	lung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog.

	Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.

9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abge-

Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	stimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.

11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand?	
12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmim-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelas-

missionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltig-	tungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

keit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt?	
13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	
13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009) 14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert? 14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle? 14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen? 14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht? 14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen? 14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern? 14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt? 14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen? 14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert?	<table><tr><td>Methananteil (Volumenprozent)</td><td>50</td><td>55</td><td>60</td><td>65</td><td>70</td><td>75</td></tr><tr><td>Lagervolumen (m^3)</td><td>7.300</td><td>7.600</td><td>8.000</td><td>8.500</td><td>8.900</td><td>9.500</td></tr></table> Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet: Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur

14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen.	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da

(MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich.	dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag.
16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt?	Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt.
16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist?	
16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht?	
16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen?	
16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde?	Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.
16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch?	
16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG?	
Fazit:	
Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehe-	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser

ment favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu	ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	

1.7 E7 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E7 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E7 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagekonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-

mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle,

	als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufge-	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es

führt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Bio-	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagen-

gasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	lärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.

3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreis-	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

straße in die Pflicht genommen?	
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.

5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt.	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens

"... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umset-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionspla-

zung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	nung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu

erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für

	die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und

Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann? 10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gas-	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messan-

netz der MITGAS AG erfolgen? 11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	schlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV

leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ...	einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

(und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt?	
13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	
13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert?

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6

14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen.	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden.	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hin-

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwen-	blick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe be-

dungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet.	antwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.

Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.8 E8 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwenderin E8 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwenderin E8 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).

Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann. Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt. Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen.

	Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.
In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t.	Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-
Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007,	

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurtei-

Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	lung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener.?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.

3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnah-	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

men..., Anlage 13).	
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälte-	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushäl-

risch zum Ansatz gebracht?	terischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABl/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Natur-

Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	parks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Im-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang

missionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.

8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1

	BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft wer-

von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	den. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gas-	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messan-

netz der MITGAS AG erfolgen?	schlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden.	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand?	
12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet.	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldi-

Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirt-	oxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

schaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

bzw. ausgleichen?	
13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt?	
13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	
13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeu-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

gung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA ein-

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die

gefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden.	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für	dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und

die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet.	insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.

Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.9 E9 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E9 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E9 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagekonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).

Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. § 30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann. Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt. Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität

W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	des Planwerkes.
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierun-

solarer Energie gemessen?	gen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen An-

Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	lagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden.	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt

Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit

	dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren

kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum? 4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Wie ist diese Planung mit den ILE-Konzepten der Nachbarkreis abgestimmt?	Ein Abstimmungsbedarf zu ILE-Konzepten der Nachbarkreise ist für den vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.
5.8 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.

5.9 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.10 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Rad-	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Bio-

fernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	gasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.4 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.

7.7 Welche Rolle kommt in dieser Planung dem LRVP-LSA zu?	Der Landesradverkehrsplan ist von der vorgelegten Bebauungsplanung als unberührt anzusehen.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i. d. F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens

8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutach-	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend ge-

ten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	recht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden,

	seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Viel-	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.

mehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen? 11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätz-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist

lichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen.	bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau. 13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.

13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.9 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.10 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.11 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.12 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.13 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.13 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.
13.14 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.15 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.16 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stick-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird

stoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.".

Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines

nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.15 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementspre-

Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.14 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.15 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	chend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger be-	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

zeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt.	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt.

In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG?	Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.

Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Ver-	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzli-

fahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	chen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.10 E 10 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 10 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E10 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonzeption (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, bes-

versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	ser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend

- 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer E-	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen

nergie ein B-Plan aufgestellt?	Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der

	Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.
In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.

2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befah-

der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	ren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergän-

	zung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden

über Kreisstraßen umfassend informiert?	berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABl/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig?	Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.

6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und

Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentli-	siehe 2.5.5 des Gutachtens

chen Verkehrsflächen"?	
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwar-	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht

teten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung

	vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Viel-	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.

mehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen? 11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätz-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist

lichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen.	bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau. 13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.

13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stick-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird

stoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.".

Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines

nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementspre-

Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	chend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger be-	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

zeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt.

erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und	Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.

nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau

erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.11 E 11 Stellungnahme vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E11 vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 11 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonzeption (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, bes-

versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	ser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen.In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend

- 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer E-	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen

nergie ein B-Plan aufgestellt?	Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der

	Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.
In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.

2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befah-

der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	ren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009 (24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergän-

	zung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden

über Kreisstraßen umfassend informiert?	berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABl/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig?	Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.

6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und

Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentli-	siehe 2.5.5 des Gutachtens

chen Verkehrsflächen"?	
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwar-	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht

teten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung

	vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Viel-	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.

mehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.

13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Aus-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

führungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau. 13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.

die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.
13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen?	
13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt?	
13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	
13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht ge-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsver-

lassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.".

Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

fahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für

Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforder-	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungs-

lich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird	vertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.

dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezo-

rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	gene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.12 E 12 Stellungnahme vom 08.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 12 vom 08.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 12 wie folgt beachten:
hiermit legen wir, die Hausgemeinschaft der Gebrüder- Bethmann- Str. 7, gegen den Bebauungsplan Nr. 58 - Biogasanlage Lukoer Straße Widerspruch ein. Folgende Argumente veranlassen uns zu diesem Schritt:	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
1. Es werden in keinster Weise die Interessen der Bürger der Stadt Roßlau, insbesondere des Wohngebietes "Alte Garnision", berücksichtigt. Die Einwände des Ortschaftsrates sowie besorgter Bürger wurden ignoriert. Viele Hauseigentümer sind in großem Maße um den Wert ihrer Immobilie besorgt. Hier wurde ein Wohngebiet aus dem Boden gestampft, wobei die hiesigen Anwohner mit vorhandenen Altlasten schon zu kämpfen hatten. Trotz alledem wurde dies hingenommen. Die Nähe zur Stadt sowie zum nahe gelegenen Waldgebiet mit Erholungscharakter (Bsp. NSG Olwitzbach) veranlasste uns zum Kauf des Grundstücks. Die letzte D-Mark zusammengekratzt und Langzeitkredite	Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist mit einer nennenswerten Beeinträchtigung des Wohnstandortes "Heidepark" nicht zu rechnen.

führen zu einer hohen finanziellen Belastung (Schaffung von Wohneigentum zur Rentensicherung). Mit der Inbetriebnahme einer solchen Anlage ist der Wertverfall vorprogrammiert und besiegelt.	
2. Die Belastung durch Verkehr und daraus entstehender Lärm der an- und abfahrenden LKWs nicht nur im angrenzenden Wohngebiet, sondern auch im gesamten Stadtgebiet Roßlau wird tags und nachts Probleme bereiten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass ein leer fahrender LKW ein höheres Lärmpotential aufweist, als ein voller. Da der Hauptanteil der zu verarbeitenden Biomasse aus dem Gebiet um Zerbst stammen wird, sind im Innenstadtbereich, speziell an der Zerbster Brücke, größere Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten.	Die zusätzliche Lärmbelastung der an- und abfahrenden LKW, in Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute, werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/Stunde sein. Dies ist nicht als Beeinträchtigung durch den öffentlichen Straßenverkehr anzusehen. Damit sind die Anteile der Zu- und Abfahrtsverkehre zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal. Darüber hinaus vollziehen sich die betriebsbezogenen Verkehre Tags, wobei entsprechend der gutachterlichen Beurteilung zum Bebauungsplan eine Unterscheidung zwischen beladenen und Leer-LKW-Fahrten nicht vorgenommen werden konnte, da dies in den einschlägigen Rechtsverordnungen so nicht vorgesehen ist.
3. Die Geruchsbelästigung spielt ebenfalls eine gewichtige Rolle. Man sollte doch nicht nur von dem Gestank um die Anlage selbst ausgehen, sondern auch den Durchgangsverkehr innerorts berücksichtigen. Der Transport von Fäkalien und Silage stinkt gewaltig. Da die Biogasanlage nicht einmal 1 km vom Wohngebiet entfernt stehen soll, ist mit erhöhter Geruchsbelästigung zu rechnen! Der Wind kam in den letzten Jahren oft und für längere Zeit aus östlicher Richtung.	Zum vorgelegten Entwurf wurden Wetterdaten der Station Wittenberg verwendet. Diese Daten stellen sich als sachgerecht für den vorliegenden Bebauungsplan dar. Unter Bezug auf vorstehende Ausführungen ist durch die Lieferverkehre keine erhebliche Zusatzbelastung entlang der Lieferwege zu erwarten. Auch insbesondere für die typischerweise beim Betrieb von Biogasanlagen anzunehmenden Geruchsemissionen wurde eine gutachterliche Untersuchung dem Bebauungsplan beigefügt. Insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputmateriealien sowie der Gärreste kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Daher wurde ein Standort gewählt, welcher einen möglichst großen Schutzabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung besitzt. Auf Grund des großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung > 1.000 m sowie den zwischenliegenden Waldflächen sind erhebliche Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet nicht zu erwarten. Das bestätigen die gutachterlichen Untersuchungen (Geruchsimmissionsprognose) zum Bebauungsplan. Darüber hinaus wurden die Lieferwege hinsichtlich ihrer Anfahrtstrecken so gewählt, dass sich Beeinträchtigungen von Wohngebieten weitestgehend minimieren lassen.
4. Sensibilisiert durch Medienberichte und Erfahrungen stellt sich ein fast noch größeres Problem dar. Die Belastung durch Insekten, speziell von verschiedensten Fliegen, beängstigt uns in besonderem Maße (siehe beigefügter Zeitungsartikel). Der Aktionsradius einer Fliege beträgt mehr als nur 1 km! Es ist also davon auszugehen, dass uns das gleiche Schicksal ereilt, wie bei dem Ort	Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf Basis der anerkannten Rechtsgrundlagen, einschließlich technischen Verordnungen erfolgt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen, bei einer ordnungsgemäßen Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in ihren beschrie-

Meisberg. Fliegen sind nicht nur lästig sondern stellen durch ihren Kontakt mit Gülle, Dung und anderen Abfallprodukten ein hohes Gefahrenpotential dar. Außerdem ist gerade im Herbst damit zu rechnen, dass die Fliegen geeignete Überwinterungsquartiere suchen werden. Dies erfolgt nun mal in nahe gelegenen Wohnsiedlungen. Es kann doch nicht im Sinne der Stadt Dessau-Roßlau sein, den gerade frisch dazu gewonnenen Stadtteil Roßlau durch solche Entscheidungen wieder auf die Probe zu stellen. Man sollte sich doch um einen wirklich geeigneten Standort für eine Biogasanlage bemühen. Hat der Stadtrat Dessau-Roßlau trotz Ablehnung des Ortschaftsrates Roßlau zum Wohle der Stadt Dessau diese Entscheidung getroffen? Hier soll auf "Biegen und Brechen" solch ein Bauvorhaben durchgeboxt werden. Aufgrund schon bestehender Biogasanlagen im Umfeld stellt sich uns die Frage nach dem Sinn einer hiesigen Anlage. Diese wird vermutlich in direkter Konkurrenz zu diesen anderen stehen. Wir bitten sie diese Argumente zu berücksichtigen und fordern eine Stellungnahme von Ihnen.	ben Auswirkungen, nicht zu erwarten sind. Resultierend aus der vorgelegten Bebauungsplanung sind keine schädlichen Einwirkungen zu präjudizieren. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.

1.13 E 13 Stellungnahme vom 08.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwender E 13 vom 08.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 13 wie folgt beachten:
Nachdem wir schon mit Schreiben vom 13.07.2010 unsere Bedenken zu vorgenannten Bebauungsplan Nr. 58 zum Ausdruck gebracht hatten, aber nie eine Antwort erhielten, möchte ich meine Bedenken konkretisieren.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
Dass die nachhaltige und umweltverträgliche Erzeugung erneuerbarer Energie ein zentrales Problem darstellt, ist unstreitig. Besonders nach den Havarien in "Tschernobyl" und "Fukushima" und der Tatsache, dass Atomenergie derzeit	Das BauGB stellt die planenden Gemeinden durch die Umweltprüfung vor die Herausforderung Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Der damit verbundene Nachhaltigkeitsgedanke wirkt unmittelbar auf die Zusammenstellung

nicht beherrschbar ist.	des Abwägungsmaterials und die planerische Ausgleichsentscheidung. Die Planung hat umweltschützende Belange zu ermitteln und zu bewerten und die Eingriffswirkungen nach Möglichkeit zu minimieren, umweltschützende Belange unter Wahrung des städtebaulichen Konzeptes möglichst zu schonen oder durch Ausgleich sowie in sonstiger Weise zu kompensieren (2 c der Anlage zum BauGB). Das gilt auch für durch die Planung nachteilig betroffene soziale und wirtschaftliche Belange, die ebenfalls eine qualifizierte Befassung verlangen (§ 1 (5) Satz 1 BauGB). Somit ist mit Blick auf die Inhalte vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch die Stadt Dessau-Roßlau der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
Davon ausgehend ist die Energiegewinnung mittels biologischer Ausgangsstoffe auch zu begrüßen. Aber mit der Einschränkung, dass dies umweltverträglich -, für die betroffenen Anwohner zumutbar ist und die Standortwahl als optimal angesehen werden kann. Da ich im WTZ bei der Errichtung eines Großmotorenprüfstandes im Wohngebiet und bei seinem Betrieb intensiv mit eingebunden war und auch bei der Planung des Heizkraftwerkes in der Lukoer Straße, bin ich der Meinung, dass ich die anstehende Problematik realistisch einschätzen kann.	Bei der Standortfindung für die Biogasanlage wurden in der Vergangenheit sowohl lagebedingte Einflussfaktoren, meteorologische Faktoren, verkehrs- und infrastrukturelle Anbindungsfragen, wie auch Fragen der landschaftlichen Einordnung und Erreichbarkeit und daraus resultierend auch wirtschaftliche Aspekt geprüft. All diese Faktoren haben dazu geführt, dass der vorliegende Standort der prädestinierte für die Errichtung einer Biogasanlage ist, woraus resultierend die Stadt Dessau-Roßlau an den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und den Inhalten seiner Begründung im Grundsatz festhält.
Bei einer derart komplizierten und umfangreichen Planung ist erst einmal die Ausgangssituation exakt zu recherchieren. D. h., es müssen vertraglich abgesicherte Lieferzusagen der in Frage kommenden Einsatzstoffe vorliegen (Art, Menge und Bezugsort), bevor mit der Planung überhaupt erst einmal begonnen werden kann. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil erst dann abgeschätzt werden kann, welche Leistung die Anlage überhaupt erreichen kann und weil anderenorts geplante Biogasanlagen (Deetz und Zerbst) eine wesentlich günstigere geografische Lage zu den Substratlieferorten aufweisen. Nach meinem Erkenntnisstand ist aber dieser Punkt nicht einmal annähernd abgearbeitet.	Die Lieferung der Einsatzstoffe ist mengenbezogen durch Verträge des Investors gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage gegeben. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei verschiedenste Faktoren ein. U. a. gehören hierzu auch die Mitbewerber in Nachbarkommunen. Diese sind auch der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Jedoch ist es nicht Aufgabe eines Bebauungsplanes zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, marktbeeinflussend zu agieren und damit in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann.
Erst wenn dies erfolgt ist, können Fragen der Logistik erörtert werden. Da die Substratanlieferung wohl ausschließlich per LKW über die Lukoer Straße erfolgt, ist eine angenäherte Beurteilung der Verkehrsbelastung möglich. Es kann aber wohl schon jetzt vorweggenommen werden, dass besonders für die	Die Lukoer Straße ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den

Anwohner der Lukoer Straße durch die Zunahme des Schwerlastverkehres der gestiegene Lärmpegel und die Geruchs - und auch Keimbelastung sowie die Schadstoffemission der Transportfahrzeuge besonders die Feinstaubbelastung der Diesel nicht zu akzeptieren sind. Ein ganz entscheidender Punkt ist der zusätzliche Verkehr über den "Schwachpunkt" Zerbster Brücke, der meines Wissens schon zu DDR - Zeiten beseitigt werden sollte.	Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der Lukoer Straße gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind. Beeinträchtigungen von Verkehrsbauwerken, wie der Zerbster Brücke, sind durch den betriebsbezogenen zusätzlichen LKW-Verkehr nicht zu erwarten. Das durch die Biogasanlage verursachte maximale mittlere LKW-Verkehrsaufkommen auf der B 184/Zerbster Brücke beträgt 6 LKW/24 h (unter der Annahme von 0 LKW/24 h aus der Region Dessau). Gemäß SVZ 2010 beträgt das mittlere tägliche LKW-Verkehrsaufkommen auf der B 184 zwischen Roßlau und Zerbst 794 LKW/24 h (Quelle: LBB NL Ost). Durch die Biogasanlage würde sich dieses Verkehrsaufkommen maximal auf 800 LKW/24 h erhöhen, dies sind 0,8 %. Die Verkehrserhöhung der Zerbster Brücke (Ortsdurchfahrt B 184) in Roßlau ist somit vernachlässigbar klein und zieht keine Konsequenzen hinsichtlich der Dimensionierung der Ortsdurchfahrt der B 184 nach sich. Dies gilt ungeachtet des Erneuerungsbedarfes der Verkehrsanlagen im Bereich der Zerbster Brücke, die als Teil des Bundesstraßennetzes im Regelfall uneingeschränkt dem Wirtschaftsverkehr dient. Standortentscheidungen für Gewerbe und Industrie sind grundsätzlich nicht von temporären Bauzuständen der Anlagen des Straßenverkehrs abhängig zu machen, sondern nur von ihrer Netzfunktion und Leistungsfähigkeit.
Ist nunmehr auch dieser Punkt geklärt, müsste eine Kosten - Nutzungsrechnung erfolgen, d. h. ganz einfach es müsste der Wirkungsgrad der Anlage bestimmt werden um zu überprüfen, ob ev. die beiden vorgenannten und in Planung befindlichen Biogasanlagen effektiver Energie produzieren können. Fakt ist, dass weder das Substrat noch der Transport für den Nulltarif zu haben sind und die vorstehend genannten Anlagen geringere Transportwege (niedrigere Transportkosten) benötigen und so mit einem günstigeren Wirkungsgrad betrieben werden könnten.	Eine Abwägung zu diesen Ausführungen kann mit Blick auf die eingangs ergangenen Ausführungen als entbehrlich angesehen werden.

Weiterhin ist meines Erachtens der Einfluss der BGA auf die angrenzenden Schutzgebiete und damit auch auf den Tourismus nicht ausreichend dargestellt. Das Planungsgebiet befindet sich im Naturpark Fläming/ Sachsen Anhalt, in teilweiser Überlappung mit dem LSG Vorfläming und den in Planung befindlichen Naturschutzgebiet "Kreuzbruch". Jedenfalls ist das Planungsgebiet fast vollständig von NATURA 2000 Gebieten umgeben. Es konnte auch nicht annähernd abgeschätzt werden, welche negativen Auswirkungen die BGA auf die Wohnbebauung "Am alten Marstall" voraussichtlich haben wird (vor allem die Geruchsbelästigung), da der dazu verwendete Referenzpunkt als recht zweifelhaft angesehen werden muss.	Die Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete sowie den Tourismus sind ausreichend dargestellt. Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung. Negative Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung "Heidepark". Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Darüber hinaus liegt die angesprochene Wohnbebauung nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich der Gerüche keine nennenswerte Betroffenheit gegeben. Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf Basis der anerkannten Rechtsgrundlagen, einschließlich technischen Verordnungen erfolgt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen, bei einer ordnungsgemäßen Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in ihren beschrieben Auswirkungen, nicht zu erwarten sind.
Ursprünglich sollte das ehemalige Kasernengelände nach den Vorstellungen des damaligen Baudezernenten ein recht "attraktives" Wohngebiet werden. Später mussten wir leider feststellen, dass dies nur Wunschvorstellungen waren und der exakt erstellte B - Plan ignoriert - und auch nicht weiter kontrolliert wurde. Es fehlt jegliche Infrastruktur, die Zufahrtsstraßen sind in einem miserablen Zustand und der umfangreiche Baumeinschlag sollte durch Aufforstung von Ausgleichsflächen kompensiert werden. Getan hat sich trotz wiederholter Mahnung bei all dem nichts und nun ist auch noch vorgesehen in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet einen" Stinkenden Meiler" zu installieren - wohl als ein Beitrag zum "attraktiven" Wohngebiet? Die Verantwortlichen sollten sich als Vergleich ruhig mal das Wohngebiet in Kochstedt ansehen.	Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke

	im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.
Und da die negativen Auswirkungen einer solchen Anlage nun einmal nicht zu ignorieren sind, möchte ich als Alternative den Vorschlag unterbreiten die stillgelegten Mühlen entlang der Rossel im Rahmen der vorgesehenen Renaturierung mit" Franzisturbinen" zu bestücken. Bei der Firma R. Weisenborn in Meinsdorf steht eine derartige Anlage betriebsbereit, die dann auch als Versuchsobjekt genutzt werden könnte. Was fehlt ist lediglich eine Betriebsgenehmigung der Wasseraufsichtsbehörde, um die sich der Firmeninhaber seit Jahren bemüht Auch eine Studie soll darüber vorhanden sein.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme dieser interessanten Anregung. Sie bildet jedoch für den vorliegenden Bebauungsplan keine Beurteilungsbasis.
Ich habe mit diesem Schreiben meine Bedenken gegen eine derartige Anlage zum Ausdruck bringen wollen und mich dabei vor allem auf die tief greifenden Recherchen unseres Nachbarn, Herrn A. Lohmann, die meiner Meinung nach nicht zu Toppen sind, gestützt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.
Bedenken sollte man nochmals, dass sowohl der Ortschaftsrat Roßlau und der Ortschaftsrat Meinsdorf sowie der betroffene Bevölkerungsteil gegen eine derartige Anlage sind.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.14 E 14 Stellungnahme vom 08.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E 14 vom 08.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E 14 wie folgt beachten:
... schon im August dieses Jahres habe ich meine Bedenken gegenüber dem Standort der Anlage in der Lukoer Straße geäußert. Eine ausreichende Reaktion konnte ich in den ausliegenden Unterlagen nicht erkennen. Deshalb nehme ich wiederholt dazu Stellung:	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
<u>1. Verkehrssituation:</u> Die Verkehrsinfrastruktur in der Ortslage Roßlau ist durch enge Straßen, einer maroden Brücke und der stadtumschließenden Eisenbahnstrecken sehr ange-	Zu 1.) Eine unzumutbare Belastung von Wohngebieten ist durch die Entwicklung der vorliegenden Biogasanlage nicht gegeben. Für die Anlieferung fungieren aus-

spannt, sodass sich weiterer Verkehr (Zuführung von 2/3 gesamten Biomaterials (ca. 3.000 Hin- und Rückfahrten allein durch das Stadtgebiet) eine unzumutbare Belastung der Wohngebiete ergeben würde. Auch die Sanierung der Berliner Straße schafft zwar eine gewisse Lärmminderung, löst die Gesamtproblematik in keiner Weise.	schließlich bestehende öffentliche Straßen, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden dürfen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf diesen Straßen durch das angestrebte Vorhaben ist marginal und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner.
2. Standortsituation: Der geplante Standort Lukoer Straße liegt nur wenige hundert Meter von Wohngebieten entfernt und würde zu einer unzumutbaren Geruchsbelästigung führen. Wind ist nicht festlegbar. auch wenn die Vorzugsrichtung günstig erscheinen mag. Der verwendete Referenzpunkt ist dabei recht fragwürdig. Ungeziefer wie z. B. Fliegen sind nicht nur lästig, sie können Krankheiten übertragen, Die Wohngebiete sind erst Ende der 90er Jahre ausgewiesen und in der Folge von über 300 Familien zu ihrer Heimstatt gemacht worden. An einen Werteverfall der neuerbauten Häuser wird offenbar ebenso wenig Rücksicht genommen wie an die verminderte Lebensqualität.	Zu 2.) Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Darüber hinaus liegt die angesprochene Wohnbebauung nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau auch hinsichtlich der Gerüche keine Betroffenheit gegeben. Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf Basis der anerkannten Rechtsgrundlagen, einschließlich technischen Verordnungen erfolgt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen, bei einer ordnungsgemäßen Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in ihren beschrieben Auswirkungen, nicht zu erwarten sind.
3. Betrieb und Sicherung: Der Betrieb der Anlage würde mit einer Belegschaft von 3 bis 4 VBE erfolgen. In Havariefällen erscheint ein wirkungsvolles Eingreifen kaum machbar. In einem heute entstehenden derartigen Unternehmen müsste ein Qualitäts- und Sicherheitsprogramm begleitend zur Bauplanungsphase erstellt werden. Es muss den höchstmöglichen Qualitäts- und Sicherheitsstandard schon frühzeitig erreichen. Dies ist aber in keiner Weise erkennbar. Ich bitte meine Hinweise zu berücksichtigen, obgleich ich auch über Wirtschaftlichkeit der Anlage ein großes Fragezeichen sehe, denn Fördertopfe werden schnell kleiner bzw. versiegen und Invest-Ruinen gibt es in den neuen Bundesländern schon genug.	Zu 3.) Die hier aufgeworfene Fragestellung hinsichtlich des Reagierens auf Havariefälle steht in Beziehung zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung und berührt damit den Anlagenbetrieb und entfaltet Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Hier erfolgt die Klärung hinsichtlich der Anforderungen an die Anlagensicherheit. Vertiefende Darstellungen innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit entbehrlich.

1.15 E 15 Stellungnahme vom 09.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 15 vom 09.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 15 wie folgt beachten:
Nach Einsichtnahme der in den Räumen der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 im Ortsteil Dessau ausgelegten Unterlagen des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lehnen wir nach wie vor an diesem Standort die Errichtung einer, wie im Bebauungsplan NR. 58 ausgewiesenen Biogasanlage ab.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
<u>Begründung:</u> Wie aus dem Bebauungsplan Nr. 58 ersichtlich, handelt es sich nicht um eine kleine Biogasanlage, da diese 800 Haushalte mit Wärme und 1.386 Wohnungseinheiten mit Strom versorgen soll sowie außerdem noch Gas in ein Fremdnetz der MITGAS AG eingespeist wird. Leider war es uns nicht möglich, die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anlage zu erkennen, da mit irritierenden Angaben wie z. B. die gesamte elektrische Leistung mit 1,468 MW und die Gasproduktion mit 350 Nm³/h für einen Laien schlecht zu beurteilen ist. Fakt ist aber, dass bei einer solchen Größenordnung unseres Erachtens eine Prüfung bzw. Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach BImSchG und nicht nur eine einfache Umweltprüfung nach BauGB erforderlich erscheint. Unabhängig davon, ob die elektrische Leistung für das BHKW bzw. für eine Einspeisung an EnviaM AG geteilt wird und damit die magische Grenze von 1 MW unterschritten wird.	Die Leistungsfähigkeit der Anlage geht hinreichend aus den Planunterlagen hervor. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs der 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anagenkonfiguration wird aber erst im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch

	weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt.
Die im Pkt. 2.1. beschriebene Lage der Biogasanlage im Stadtgebiet ist völlig unzureichend. Die Wohnbebauung wurde nicht ordnungsgemäß berücksichtigt bzw. völlig außeracht gelassen. Nicht ausgewiesen in der Planung wurde, unseres Erachtens, die durchaus in Mitleidenschaft gezogenen Randbereiche. Nördlich der BGA liegt Mühlstedt, ca. 2500 m entfernt. Nord-östlich liegt Luko, ca. 2000 m entfernt. Westlich ist Roßlau mit sanierten Häusern und neu gebauten Einfamilienhäusern in der Waldsiedlung, die weniger als 1000 m entfernt liegen. Meinsdorf mit der Siedlung Europadorf beginnt bereits in 1700 m Entfernung. Dafür ist aber unverständlicher weise das Stadtzentrum von Dessau in 8 km Entfernung genannt.	Die Wohnbebauung an ihren nächstgelegenen Orten wurde im Rahmen des Bebauungsplanes, respektive des hierzu angefertigten Gutachtens ausreichend beachtet. Weiter entfernte Ortschaften, wie in der Stellungnahme benannt, spielen für die vorliegende Beurteilung bei der Entwicklung des Vorhabens auf Grund ihrer Nichtbetroffenheit keine Rolle. Die Angabe der Entfernung zum Stadtzentrum Dessau hat dabei lediglich orientierende Gründe. Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Darüber hinaus liegt die angesprochene Wohnbebauung nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau auch hinsichtlich der Gerüche keine Betroffenheit gegeben. Die Einordnung des Vorhabens ist damit im Bebauungsplan hinreichend beschrieben. Die Konzeption der vorliegenden städtebaulichen Planung ist auf Basis der anerkannten Rechtsgrundlagen, einschließlich technischen Verordnungen erfolgt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen, bei einer ordnungsgemäßen Errichtung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in ihren beschrie-

	ben Auswirkungen, nicht zu erwarten sind. Resultierend aus der vorgelegten Bebauungsplanung sind keine schädlichen Einwirkungen zu präjudizieren.
Lt. den Unterlagen der öko-control GmbH, Bericht -Nr.: 1-09-01-166, Seite 15, "wird davon ausgegangen, dass die gesamte Anlage ständig Gerüche emittiert". Das Auftreten und das Austreten dieser Gerüche werden unserer Meinung nach bei der Ansetzung der Emissionsfaktoren unzureichend berücksichtigt. Zwar sind bei der Standortfestlegung des Bioheizkraftwerkes die Hauptwindrichtungen berücksichtigt, aber gerade im Sommer in der heißen Jahreszeit, in der der Wind hauptsächlich aus dem Osten kommt, ist eine Geruchsbelästigung der angrenzenden Wohngebiete bis hin zum Ortsteil Meinsdorf nicht auszuschließen.	Die Annahme geeigneter spezifischer Geruchsmassenströme, wie im entsprechenden Gutachten zu verzeichnen, ist dagegen Voraussetzung zur Auswirkungsabschätzung der Anlage und damit Aufgabe des Gutachterbüros. Diese müssen nachvollziehbar und allgemein anerkannt sein. Das ist vorliegend der Fall. Die hierzu ergangene Verwendung der Wetterdaten der Station Wittenberg ist sachgerecht und im Ergebnis entsprechender Einwendungen der Öffentlichkeit wie auch Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt. Die daraus resultierende rechnerisch ermittelte Geruchsausbreitung stellt den Status quo der gegenwärtigen Kenntnislage dar. Hiervon abweichende Wetterentwicklungen, wie in der Stellungnahme ausgeführt, stellen sich nicht als relevant für die Genehmigungsfähigkeit des beabsichtigten Vorhabens am Standort dar.
In der Begründung zum Vorentwurf wird für das Waldgebiet im Osten der Biogasanlage ein Gebiet von ca. 500 m bis 600 m tief ausgewiesen, für das der zulässige Anstieg der Geruchshäufigkeit überschritten wird und somit ein dauernder Aufenthalt von Menschen nicht möglich ist. In den Unterlagen wird keine max. Entfernung für die Verbreitung dieser Geruchsbelästigung genannt. Auch nicht bei entsprechend hohen Windgeschwindigkeiten oder bei Windstille.	Die Waldgebietsausdehnung im Entwurf (Umweltbericht) wird mit 400 – 500 m angegeben. Die Waldflächen unterliegen forstwirtschaftlichen Nutzungsrahmenbedingungen mit den Zielstellungen naturnaher Waldumbau, Strukturanreicherung, Verbesserung/Erhalt der Waldfunktion. Eine Erholungsfunktion wird diesem Wald nicht zugeordnet, auch sind Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsschutzbezogenen Erholung hier nicht besonders zu berücksichtigen.
Wie verhält es sich z. B. bei einer stabilen und dauerhaften Wetterlage, bei der der Wind ständig aus Osten kommt? Die ausgewiesene vorgesehene Technologie der Biogasanlage kann eine Geruchsbelästigung für die in unmittelbarer Nähe und auch für weiter entfernt liegende Wohngebiete und die hiermit betroffenen Bewohner nicht vermeiden und nicht ausschließen. Solch eine Biogasanlageanlage sollte deshalb min. 5 km von Wohngebieten entfernt errichtet werden.	s. o.
Die Standortwahl der Biogasanlage ist somit falsch, auch wenn es für den Anschluss der Fernwärmeleitung und Gasleitung für die Stadtwerke optimal und ökonomisch ist. Hier steht Lebensqualität gegen Ökonomie. Einbuße an Lebensqualität wird auch die zunehmende Belästigung von Flie-	Das BauGB stellt die planenden Gemeinden durch die Umweltprüfung vor die Herausforderung Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Der damit verbundene Nachhaltigkeitsgedanke wirkt auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und die planerische Ausgleichsentscheidung. Die Planung hat umweltschützende Belange zu ermitteln und zu bewerten und die Eingriffswirkungen nach Möglichkeit zu minimieren, umweltschützende Belange unter Wahrung des städtebaulichen Konzeptes möglichst zu schonen oder durch

gen und anderen Insekten bringen, wobei die gesundheitliche Gefährdung sicherlich ebenfalls nicht zu unterschätzen ist.	Ausgleich sowie in sonstiger Weise zu kompensieren (2 c der Anlage zum BauGB). Das gilt übrigens auch für durch die Planung nachteilig betroffene soziale und wirtschaftliche Belange, die ebenfalls eine qualifizierte Befassung verlangen (§ 1 (5) Satz 1 BauGB). Somit ist die Stadt Dessau-Roßlau sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Die Stadt Dessau-Roßlau leistet mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009.
Eine nicht unerhebliche Mehrbelastung des Straßenverkehrs auf den Anfahrwegen wird für die gesamte Stadt Roßlau durch den erheblichen geruch- und lärmintensiven LKW - Verkehr entstehen, denn der Antransport des Materials für die BGA wird im wesentlichen aus dem Landkreis Zerbst erfolgen. Dies ist dann aber nur über die einzige Eisenbahnbrücke im Zentrum der Stadt Roßlau möglich.	Eine unzumutbare Belastung von Wohngebieten ist durch die Entwicklung der vorliegenden Biogasanlage nicht gegeben. Für die Anlieferung fungieren ausschließlich bestehende öffentliche Straßen, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden dürfen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf diesen Straßen durch das angestrebte Vorhaben ist marginal und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner.
Völlig vergessen wurde unserer Erkenntnis nach der Rückverkehr der leeren LKW-Fahrzeuge. Zusätzlich erfolgt der Abtransport der als Düngemittel deklarierten Rückstände (verbleibendes Gärsubstrat). Dies sind nochmal volle und leere LKW-fahrten. Eine Rücknahme des Gärsubstrates auf den Anlieferungsfahrzeugen, die Silage, Hühnerkot oder Rinder-u. Schweinemist transportiert haben, dürfte aus hygienischer Sicht und Düngemittelverordnung nicht möglich sein.	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden. Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
Keine Aussage wurde im Falle einer Havarie oder eines anderen Störfalles in der BGA getroffen. Was ist zum Schutz von Menschen, der Natur und Umwelt Z.B. bei Explosion oder nicht beherrschbarem Gasaustritt während der Betreibung der Anlage erforderlich und vorgesehen (z. B. eine Evakuierung der An-	Die hier aufgeworfene Fragestellung hinsichtlich des Reagierens auf Havariefälle steht in Beziehung zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung und berührt damit den Anlagenbetrieb und entfaltet Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem

wohner und in welchem Bereich). Diese Untersuchungen währen jedoch Bestandteil einer Genehmigung im Rahmen einer BImSchG. Nicht ohne Grund haben sich die Ortschaftsräte von Roßlau und Meinsdorf mehrmals mehrheitlich gegen die Errichtung der BGA an diesem Standtort entschieden (Entgegen der Angabe in Pkt. 5.4. Planungsalternativen, Seite 19, letzter Absatz.)	Bundesimmissionsschutzgesetz. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Begründungstextes zum Sachverhalt. Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Darüber hinaus liegt die angesprochene Wohnbebauung nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau auch hinsichtlich der Gerüche keine Betroffenheit gegeben. Hier erfolgt die Klärung hinsichtlich der Anforderungen an die Anlagensicherheit. Vertiefende Darstellungen innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit entbehrlich. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Bei der Durchsicht der von ihnen ausgelegten Unterlagen haben wir weiterhin festgestellt, dass unsere wie auch andere Stellungnahmen, die im vergangenen Jahr im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben ihrem Amt übergeben wurden zwar als Anlage beigefügt sind, jedoch eine Berücksichtigung oder Einarbeitung der in diesen Stellungnahmen aufgeführten Belange im ausgelegten Bebauungsplan Nr. 58 nicht festgestellt werden konnte bzw. erkennbar ausgewiesen wurde. Aufgrund dieser Erkenntnis verweisen wir nochmals auch auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2010 und bitten um eine Benachrichtigung im Rahmen der Abwägung.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.16 E 16 Stellungnahme vom 09.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 16 vom 09.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 16 wie folgt beachten:
Mit der Errichtung einer Biogasanlage können auch bei Einsatz der bestmöglichen Technik Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin werden mit der Zuführung der zu verarbeitenden Biomasse per LKW zusätzli-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Mit der getroffenen Standortwahl können Geruchsbelästigungen weitestgehend für angrenzende, schützenswerte Nutzungen ausgeschlossen werden.

che Lärmbelästigungen entstehen. Aus diesem Grund legen wir Widerspruch ein, weil wir uns als unmittelbare Anwohner in unserer bisherigen Lebensqualität erheblich gestört fühlen. Zudem ist mit einem erheblichen Wertverlust unserer im Jahr 2000 errichteten Immobilie (EFH) zu rechnen. Die Errichtung einer Biogasanlage in der Nähe eines Wohngebietes kann nicht zum Wohl der Bürger sein.	Durch die sorgfältig erfolgte Standortauswahl und deren gutachterliche Beurteilung sowie die im Laufe des Planverfahrens erfolgte anlagenbezogene Modifizierung ist davon auszugehen, dass nennenswerte Umweltbeeinträchtigungen nicht mehr entstehen werden. Auch im Hinblick auf die zusätzlichen LKW-Verkehre wurden im Rahmen des Planverfahrens gutachterlich die Maximalbelastungen aus Zu- und Abfahrtsverkehren erfasst und beurteilt. Hieraus ergibt sich kein Erfordernis Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs zu erteilen und verkehrsorganisatorische Maßnahmen an bestehenden öffentlichen Straßen, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden dürfen, zu verfügen. Im Ergebnis des Planverfahrens ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau die umweltvorzugswürdigste Variante anlagenbezogen herausgearbeitet worden. D. h., durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit Blick auf die Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. den ganz unterschiedlichen Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation Gegenstand. Somit ist die Stadt Dessau-Roßlau sehr zuversichtlich, dass die vorliegende Planung ein Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009 ist. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.

1.17 E 17 Stellungnahme vom 09.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E 17 vom 09.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E 17 wie folgt beachten:
Die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ist ausdrücklich zu begrüßen. Das dabei aber Lebensmittel(Mais) eine Grundlage zur Energiegewinnung sein soll, ist weder nachhaltig, umweltgerecht und sinnvoll. Es fördert den Anbau von Monokulturen und verhindert Fruchtfolgen im Anbau von landwirtschaftlichen Produkten aus Gründen von höheren Gewinnen Lind staatlichen Subvensionen. Das	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird. Die landwirtschaftlichen Erzeugermodalitäten sind für die vorliegende

bringt auch das Problem nach, das der Mais dann wegen der höheren Erträge Gen-Manipuliert sein wird.	städtebauliche Planung nicht relevant.
Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2 a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B -Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird.	In den nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme werden in den aufgeführten Einzelpunkten ausreichend die vorab in der Stellungnahme zusammengefassten Themenstellungen behandelt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages.
Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben.	Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit im angemessenen Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan qualifiziert worden.
Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG-Prüfung durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o. g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist.	Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.
Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UVPG i .V .m. Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu.	§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So ent-
Die Begründung des vorhabenbezogenen B-Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG-Prüfung einzuleiten, wie auch von allen Beteiligten im SCOPING-Protokoll für erforderlich erachtet	

Meine Stellungnahme stellt auch einen Widerspruch zur Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen lässt erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird. Nachfolgend genannte Inhalte stelle ich in Frage und zweifle an den im Aufstellungsbeschluss formulierten Argumenten:	fällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelange Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.
1. Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbarem Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
2. Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? 3. (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
4. Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
5. Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise

	berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
6. Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
7. Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Abtransport der :6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
8. Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zum nahegelegenen Standort Zerbst belastbar?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
9. Woher stammt die Überzeugung, dass die Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
a. Welche Umstände führen dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
b. Warum wird das Gutachten zu dieser Problematik in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
c. Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten dafür angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren?	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
d. (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben) Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie

e. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. l Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt.	vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
g. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
h. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009 (24.08.2009) Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
l Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der unmittelbar verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grund zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
j. Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzun-

	gen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
k. Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
l. Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) werden getroffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
m. Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will di Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße Waldstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden und wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
n. Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant und welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich. Nicht erforderliche Kosten benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
o. Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
p. Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein und wie hoch ist der Personalbedarf dazu?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der Punkt p ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
10. Warum soll durch die Wahl des Standortes für eine BGA die Bedeutung	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort

dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
11. Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
12. Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen? Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert/ausgeschlossen werden?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang. Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
13. Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens.
14. Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"? Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	siehe 2.5.5 des Gutachtens - Die Forderungen nach Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
15. Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung/-vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird? Warum wird bei dieser städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen. Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
16. Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegenden Lösch-	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbe-

wasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? 17. wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werdern kann? 18. Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwassermenge diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	stand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
19. Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 20, Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? Warum wurde zur Luftqualität kein Gutachten erstellt? 21. Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.
22. Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	Die Stadt Dessau-Roßlau ist sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.
23. Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und möglicherweise auf die Zusammenlegung/Verbindung dieser Schutzgebiete haben die BGA und der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
24. Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert? 25. Gibt es auch ordentliche Störungsfälle?	Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmi-

26. Die Haftung aus Störfällen ist durch die bestehenden Planungen nicht sicher gestellt.

27. Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern? Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

28. Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentoren sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

29. Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

30. Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

31. Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

32. Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert und werden Dieselben durch eine Bankbürgschaft abgesichert? Ist dies als Bestandteil der Antragsunterlagen?

33. Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall?

34. Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel im Haushalt?

gungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 30. – 34. werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden:

Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt.

	Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
35. Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärrneleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 36. Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen'" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING - Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht und wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum ist sie nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 37. Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 38. Warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG?	Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen

	im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.

1.18 E 18 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 18 vom 10.06.2011.

	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 18 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagekonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst,	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschafts-	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

schutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.

2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermei-	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden.

den und wie werden diese kontrolliert?	Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener.?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Ta-	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie

gesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken

	beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.8 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und

	sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene

bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des

	Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminde-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.

rung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil

in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüg-	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station

lich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.

10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann? 10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung eine ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen? 11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
10.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG.ße und Mühlstedter Weg/Kiefernweg. Die

	Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich.	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	

13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet. Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009) 14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert? 14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle? 14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird. Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

vorzunehmen? 14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht? 14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen? 14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern? 14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?	
14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen? 14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet: Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom

	Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden?	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

15.6 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Informa-

unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt.	tion und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. §

Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.19 E 19 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E19 vom 10.06.2011.

	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E19 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagekonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung; besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redakti-

feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann. Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt.	onell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt. Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Informa-

	tion und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (wer-	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.

den), wie die in Roßlau geplante. 2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde? 2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen? 2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich? 2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen? 2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt? 3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2]. 3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln? 3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert? 3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes. Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen. Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt. Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt. Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung. Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden. Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden.

notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig. Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Ta-	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie

gesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken

	beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und

	sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene

bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des

	Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminde-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.

rung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprüng-

Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	lich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der

9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorha-	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen,

ben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Lei-

	tungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten? 12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stel-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

lungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-	

Niederung nordöstlich Roßlau. 13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll? 13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern. Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BlmSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BlmSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009) 14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert? 14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird. Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m³)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen? 14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht? 14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen? 14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern? 14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?	
14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen? 14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet: Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt.

	Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt?	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungs-

16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG?	plan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden.
Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindli-	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß re-

che Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	duziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.20 E 20 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 20 vom 10.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 20 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagekonfiguration (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge

zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roß-	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

lau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer

	Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden:	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei ent-

a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	sprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten.	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur

Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und

	damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.
4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenver-	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden ma-

kehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	ximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen

	Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Touris-	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

mus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.

touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der

Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Ge-

	räuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik. Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.
9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissi-

Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	onsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.	
8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen

Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichten-	

de Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand? 12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäu-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Aus-

ben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Bio-	führungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

gaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Ent-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

weichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert?

14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen?

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt

14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheb-

(Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert.	lichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmi-

Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem	gungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	

1.21 E 21 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 21 vom 10.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 21 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonzeption (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Be-

Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	bauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als an-

	gemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmi-	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender

gung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) er-	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Stra-

geben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	ßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die

und diese insofern belogen?	Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.

5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt.	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfi-

"... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	guration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitge-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwick-

stellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	lung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog.

	Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.

9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abge-

Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	stimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.

11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand?	
12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmim-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelas-

missionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltig-	tungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

keit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt?	
13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden?	
13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen?	
13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert?

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur

14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen.	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da

(MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert.	dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmi-

Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem	gungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	

1.22 E 22 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 22 vom 10.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 22 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonzeption (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Bebauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um

wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt. Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann. Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als: - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming,	uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt. Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als angemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-

	"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmigung (G) / Verfahren (V) befinden:	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung

a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) ergeben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten.	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis

Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt und diese insofern belogen?	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen.

	Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.7 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.
5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzun-

eine schützenswerte Nutzung?	gen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.
5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roß-

auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	lau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren.
6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt. "... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Ver-	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.

kehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitgestellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwicklung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher

auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog. Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärm-

	pegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.

9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen. Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abgestimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen

Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.
11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichten-	

de Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand?	
12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmimmissionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäu-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Aus-

ben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Bio-	führungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

gaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen? 13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet.
13.15 Auf welche Art und Weise soll zukünftig eine Zusammenlegung / Verbindung dieser Schutzgebiete bzw. die Neuausweisung von Schutzgebieten im Plangebiet erfolgen?	Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Ent-	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

weichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009) 14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert? 14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle? 14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen? 14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht? 14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen? 14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern? 14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt? 14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen? 14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben? 14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart? 14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert? 14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen?	<table><tr><td>Methananteil (Volumenprozent)</td><td>50</td><td>55</td><td>60</td><td>65</td><td>70</td><td>75</td></tr><tr><td>Lagervolumen (m³)</td><td>7.300</td><td>7.600</td><td>8.000</td><td>8.500</td><td>8.900</td><td>9.500</td></tr></table> Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet: Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt

14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen. 15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW (MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheb-

(Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehement favorisiert.	lichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmi-

Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem	gungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	

1.23 E 23 Stellungnahme vom 10.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 23 vom 10.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 23 wie folgt beachten:
Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings lässt die Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auch die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau fernerhin ohne diese Energieformen nicht auskommen wird.
1 Noch im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB nicht gegeben sei (DR/BV/305/2008/VI-61). Diese Feststellung ist insoweit nicht vollständig richtig, als das nach §35 Absatz 2 BauGB auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Dem stände auch der Flächennutzungsplan nicht entgegen, ggf. müsste dieser mit zusätzlichen Planzeichen versehen werden. §35 Absatz 3 BauGB bietet eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange als Beurteilungshilfe.	Die Feststellung aus dem Jahre 2008 ist auch heute noch korrekt, da nicht § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB hier die entsprechende Rechtsgrundlage darstellt, sondern § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Privilegierungstatbestände für den Außenbereich wiedergibt. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden durch die geplante Anlagenkonzeption (Biogasanlage/ Fotovoltaikfreiflächenanlage) nicht eingehalten, so dass ein Bebauungsplanerfordernis gegeben ist. Ungeachtet dessen besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, besser als in jedem anderen Genehmigungsverfahren, zu einem Bebauungsplan die Chance, das Abwägungsmaterial § 2 (3) BauGB) zu verbreitern (Informationsfunktion), die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion) und ihre Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion) sowie die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion).
Die schutzwürdigen Interessen der an den Zulieferwegen im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA beeinträchtigten Anlieger dürfte wohl auch in diese	Schutzwürdige Interessen an den Zulieferwegen sind für die Stadt Dessau-Roßlau, hinsichtlich der an ihnen wohnenden Bürger, für den vorliegenden Be-

Kategorie fallen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 58 wird die Dringlichkeit des Vorhabens damit begründet, dass "... degressive zeitliche Staffelung der Einspeisevergütung für den Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, ... " und "... Strom aus diesen Anlagen ... (§ 11 Absatz 4 EEG)." nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ausüben, die vorangestellte Unzulässigkeit nach § 35 BauGB ist hier schon gar nicht mehr mit aufgeführt.	bauungsplan auf Grund seiner Festsetzungen nicht von Belang, da es sich um uneingeschränkt nutzbare öffentliche Straßen handelt, welche durch Fahrzeuge aller Art und damit auch betriebliche Verkehre der Biogasanlage genutzt werden dürfen. Allerdings ist der korrekte Hinweis in der Stellungnahme berechtigt, welcher auf die nicht mehr aktuellen Paragrafen des aktuellen geltenden Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) hinweist, das in seiner Änderung des Gesetzes vom 01.01.2012 (EEG 2012) gilt. Diese aktuelle Gesetzesänderung konnte in der Planfassung für den Entwurf vom 22.11.2010 noch keine Berücksichtigung finden, so dass die Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird.
Nach intensiver Recherche in den von ihnen angegebenen Quellen muss ich feststellen, dass die aufgeführte Rechtsgrundlage - §11 Abs. 4 EEG - weder in der Gesetzesbegründung, BT-DrS. 16/8148, S. 60 noch im Gesetz selbst, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, enthalten ist. Mit Beschluss des vorliegenden Entwurfes würde das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gem. §30 BauGB fallen. Die nach §35 BauGB umfangreicheren und intensiveren Prüfungen öffentlicher Belange finden somit nicht mehr statt, wie auch den Gutachten "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführung November 2010 -" [1] und "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung November 2010 - ,,[2] eindrucksvoll entnommen werden kann.	Nicht richtig ist allerdings, dass das Plangebiet in den beplanten Innenbereich gemäß § 30 BauGB fallen wird. Da es sich vorliegend um eine Außenbereichssituation handelt, entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan Baurecht gemäß § 30 BauGB, woraus ein beplantes Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau resultiert, welches die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 2 BauGB besitzt. In den zitierten Gutachten zum Bebauungsplan findet eine sachgerechte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens in dem Umfang, wie es zu seiner Genehmigungsfähigkeit auf Basis eines Bebauungsplanes erforderlich ist, statt.
Für die gesamte räumliche Ordnung und Entwicklung gibt der Landesentwicklungsplan (Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08 1999, geändert durch §2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) einen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Bedeutsame Grundsätze und Ziel im LEP-LSA stellen dar: - 4.1.1 Natur und Landschaft, G 88, - 4.2.2 Forstwirtschaft G 123 ff, Z 130 ff - 4.2.5 Tourismus G 134, 139 ff, Z 144 Der LEP-LSA wird durch den regionalen Entwicklungsplan (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion halt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005), der weiterhin Bindungswirkung besitzt, unter Einhaltung der festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hier sind u.a. als:	Die nachfolgend zitierten Gesetze und Verordnungen mit ihren Bestandteilen im Hinblick auf Natur und Landschaft, Fortwirtschaft und Tourismus sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt und liegen hinsichtlich ihrer Zielstellungen dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde. Nicht jeder dieser zitierten Punkte besitzt jedoch Relevanz für die vorliegende Planung, dennoch ist die Summe der aufgeführten Fundstellen geeignet, die räumliche Einordnung des Vorhabens zu charakterisieren und von ihm ausgehende Auswirkungen hinsichtlich der jeweiligen Belange zu untersuchen. Dies ist im vorliegenden Planwerk überwiegend Gegenstand des Umweltberichtes und in der entsprechend erforderlichen Tiefe erfolgt. Eine detailliertere Auseinandersetzung als im Bebauungsplan bereits enthalten, hinsichtlich der einzeln aufgeführten Punkte sieht die Stadt Dessau-Roßlau im Ergebnis ihrer gewonnenen Erkenntnisse als entbehrlich an. Dennoch erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein redaktioneller Abgleich mit den angesprochenen Fundstellen, hinsichtlich der Gesamtplausibilität des Planwerkes.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau- Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming, - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.6.2. G(1) der ehem. Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau festgelegt. Mit der "Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming"" vom 15.09.2005 ist das Plangebiet Teil dieses LSG. Mit der "Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Fläming/SachsenAnhalt"" des MLU vom 05.10.2005 befindet sich das Plangebiet im NUP.	
1.1 Warum besteht eine Dringlichkeit nach EEG zur Aufstellung eines B-Planes für eine BGA?	Es besteht keine Dringlichkeit nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan der Ortschaft Roßlau dar und ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit in der Begründung beschrieben.
1.2 Warum werden Einspeisevergütungen und Förderungen für solare Energie Gegenstand der Prüfungen für eine BGA? (Beide Anlagen sollen zwar durch den gleichen Betreiber innerhalb eines Vorhabens errichtet werden und stehen in einem räumlichen Zusammenhang, trotzdem handelt es sich um zwei unterschiedliche Anlagen.)	Einspeisevergütungen und Förderungen für Solarenergie sind keine Prüfungsgegenstände für eine Biogasanlage und so auch nicht in der Begründung erwähnt. Die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage wird auf Antrag des Antragstellers von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanes und der erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) geprüft (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Die Fotovoltaikanlage durchläuft ein separates bauordnungsrechtliches Prüfverfahren zu ihrer Genehmigung. Für beide Anlagen sind unterschiedliche Genehmigungs- und Prüfabläufe vorgesehen.
1.2 Warum wird nicht zunächst nur für die Fläche zur Gewinnung solarer Energie ein B-Plan aufgestellt?	Es liegt im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau den Geltungsbereich für einen Bebauungsplan festzulegen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, das eine oder andere Vorhaben separat in einem eigenständigen Bebauungsplankontext zu betrachten. Der Vorhabenträger hat beide Anlagen beantragt.
1.3 Warum wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage ausschließlich an den Einspeisevergütungen, ggf. möglichen Förderungen der Anlage zur Gewinnung solarer Energie gemessen?	Die Wirtschaftlichkeit der Anlage beurteilt der Investor und bezieht dabei Einspeisevergütungen, ggf. mögliche Förderungen und sonstige Subventionierungen in Betracht, um das Vorhaben auf eine finanziell sichere Basis zu stellen. Für die Bebauungsplanung spielen diese Überlegungen nur insofern eine Rolle, als dass die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sich als an-

	gemessen gewahrt zeigen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der BauGB-"Klimaschutz-Novelle" die Voraussetzungen für die Erzeugung regenerativer Energien gestärkt.
1.4 Warum werden mehrfach falsche Rechtsgrundlagen angeführt (EEG)?	Die Rechtsgrundlagen in Bezug auf das EEG sind der zwischenzeitlich neueren Gesetzgebung geschuldet, welche zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht in Kraft war. Der Bebauungsplan wird in der Fassung zum Satzungsbeschluss diesbezüglich redaktionell angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
1.5 Warum wird das Plangebiet nicht im Sinne des LEP-LSA und des REP A-B-W saniert?	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Roßlau wurde für das vorliegende Plangebiet die Entscheidung getroffen, gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die v. g. Planung ist in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren entstanden und im Hinblick auf ihre Darstellungen rechtswirksam. Damit stellt sich die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, vorliegend nicht mehr.
1.6 Warum werden die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltgebieten bei der Prüfung raumbedeutsamer Bauvorhaben grob missachtet?	Die Grundsätze von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden nicht grob missachtet. Sie fanden bereits Eingang in den Abwägungsvorgang bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung Roßlau. Im Rahmen der Abschichtung kann auf die hier bestandskräftig festgelegten Entscheidungen mit vorliegender Planung aufgebaut werden. Darüber hinaus wurden sowohl die obere Naturschutzbehörde als auch die Landesraumordnung und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) am Planverfahren beteiligt. Zustimmende Stellungnahmen dieser Institutionen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen vor.
2 Für den Betrieb der BGA wurde in allen Dokumenten zum Vorhaben der proJect-plan GmbH aus dem Jahre 2008 von folgenden Zulieferungen von Einsatzstoffen ausgegangen: Mais GPSilage: 4.000 t, Graswelksilage: 5.500 t, Milchviehgülle: 43.000 t, Rindermist: 10.000 t, Hühnertrockenkot: 7.100 t. In den Ausführungen nach Trägerwechsel zur Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG 2010 liegen folgende Mengenangaben zu Grunde: Mais GPSilage: 24.000 t, Graswelksilage: 10.000 t, Milchviehgülle: 1.500 t, Rindermist: 5.000 t, Hühnertrockenkot: 12.000 t. Im Raumordnungsbericht 2007 (Raumordnungsbericht 2007, 07.11.2007, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) wird aufgeführt, dass sich Biogasanlagen im Betrieb (i.B.) / in Planung (i.P.) / Genehmi-	Gegenstand der Beurteilung kann nur der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 22.11.2010 sein. Hier ist auch die vorlaufende Planentwicklung im Rahmen der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wurde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung kein Genehmigungsantrag zur Errichtung der Biogasanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, sich im Verfahren bzw. in der Genehmigung befindlichen weiteren Anlagen im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft, sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Ein kausaler Zusammenhang zu den in Planung und Genehmigung oder im Verfahren befindlichen Anlagen, wie in der Stellungnahme erwähnt, kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht hergestellt werden. Auch im Bereich der Biogasanlagen gibt es einen Markt, welcher in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender

gung (G) / Verfahren (V) befinden: a) Deetz 1 MW FWL, Gülle, Mist, Silage, Hühnerkot, (G) b) Zerbst 2,65 MW FWL, ?, (P) c) Zerbst 1,31 MW FWL, Mais, Gras, Gülle, (V) Diese BGA befinden sich in einer wesentlich besseren geografischen Position zu den in [1] benannten Herkunftsorten der Einsatzstoffe. Zumindest anteilig werden (sollen) diese BGA mit den gleichen Einsatzstoffen betrieben (werden), wie die in Roßlau geplante.	Substrate sich entwickeln kann. Es ist nicht Aufgabe einer Bebauungsplanung in das Kräftespiel des freien Marktes einzugreifen, sondern lediglich bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren zu prüfen, ob hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden kann. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau ist dieses mit der vorgelegten Planung gegeben.
2.1 Welche Gründe liegen einem dermaßen erheblichen Mengenwechsel der Einsatzstoffe von 2008 zu 2010 zu Grunde?	Der Umfang und die Art der verwendeten Einsatzstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Hierbei ist es ihm unbenommen, während des Planverfahrens Alternativen zu prüfen, um damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage, aber auch ggf. geringere (umweltbezogene) Auswirkungen derselben in den Planungskontext einfließen lassen zu können. Im Ergebnis der Planung soll die günstigste, die vorzugswürdigste Variante für die zu errichtenden baulichen Anlagen gefunden werden. Die Stadt Dessau-Roßlau greift zum jeweiligen Verfahrensstand sodann die mit dem Investor abgestimmte Anlagenkonstellation einschließlich der Eintragstoffe auf und überführt diese in die Rechtsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Mais- und Graswelksilageantransporte werden aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen.
2.3 Welche Lieferprognosen sind auf Grund der bestehenden Konkurrenzen zu a) - c) überhaupt möglich?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.4 Woher stammt die Überzeugung, dass die o.g. Mengen an Einsatzstoffen ausgerechnet der in Roßlau geplanten BGA angedient werden sollen?	Die Lieferung wird mengenmäßig durch Verträge gebunden und damit die Auslastung der Biogasanlage sichergestellt.
2.5 Warum werden die Anlagen zu a) - c) bzw. die Einsatzstoffe liefernden Hofstätten als "Rahmen setzende Betriebe" nicht im Sinne des LEP-LSA weiterentwickelt?	Der Sachverhalt ist kein Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
3 Die Einsatzstoffe sollen ausschließlich mittels LKW angeliefert werden. Gemäß Gutachten [1] wird hier eine Transportkapazität von 22 t je LKW zu Grunde gelegt. Ausgehend vom "Bericht zum Stand des Bauvorhabens "Biogasanlage in der Lukoer Straße" im OT Roßlau" (DR/IV/066/2008/VI-61) er-	Unstimmigkeiten, wie in der Stellungnahme benannt, können durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkannt werden. Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nach, werden die LKW-Fahrten auf dem Betriebsgelände dem Anlagenlärm zugerechnet (s. Nr. 7.4 TA-Lärm). Der Verkehrslärm auf öffentlichen Stra-

geben sich zum Gutachten [1] einige Unregelmäßigkeiten. Im Gutachten selbst wird nur die jeweilige Anfahrt der BGA erwähnt. Zum Abtransport des erzeugten Wirtschaftsdüngers wird darauf verwiesen, dass dieser durch Anlieferfahrzeuge erfolgen soll. Es fallen aber täglich nur 65 t separierte Feststoffe an [2].	ßen spielt für den anlagenbezogenen Lärm keine Rolle und ist bei Erfordernis separat zu berechnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht richtig, dass nur die Anfahrten zur Biogasanlage berücksichtigt wurden. Auf Seite 28 des Gutachtens wird eindeutig beschrieben, dass sowohl die Zu- als auch die Abfahrten zur Biogasanlage in Ansatz gebracht wurden.
3.1 Welche Umstände führten dazu, die Zeiträume für Lieferkampagnen zu verdoppeln?	Eine Verdoppelung des Zeitraumes für Lieferkampagnen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
3.2 Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden und wie werden diese kontrolliert?	Es werden keine Maßnahmen vorgeschrieben, um Leerfahrten zu vermeiden. Hierzu gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsrundlage. Weitergehende Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen. Eine Kontrollinstanz ist demzufolge nicht notwendig.
3.3 Warum wird das Gutachten [1] in der vorliegenden Form akzeptiert, wenn notwendige Leerfahrten nicht angemessen berücksichtigt wurden - ein leerer LKW verursacht einen ungleich höheren Lärmpegel als ein beladener?	Die Rückfahrten, in der Stellungnahme als Leerfahrten bezeichnet, wurden berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen beladenen und leeren LKW ist in den anerkannten Berechnungsvorschriften nicht vorgesehen.
3.4 Zu welchen Tageszeiten sollen die im Gutachten [1] angegebenen ca. 23 LKW pro Tag an mindestens 20 Tagen im Jahr für die Anlieferung der Graswelksilage die BGA anfahren? (Für die übrigen Einsatzstoffe wurde die Tageszeit angegeben)	Als Tagzeit ist im planungsrechtlichen wie immissionsschutzrechtlichen Sinn der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr definiert. Bei der schalltechnischen Beurteilung hat der Gutachter die LKW-Fahrten ausschließlich auf diesen Tageszeitraum bezogen. Eine weitere Unterteilung in Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag usw.) ist zur Ermittlung eines sachgerechten Ergebnisses nicht vorgesehen.
3.5 Der Satz: "Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert." [1] ist missverständlich. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass in beiden Zeiträumen an jeweils 20 Tagen, also gesamt 40 Tage, somit insgesamt 920 LKW die BGA anfahren und auch wieder verlassen. Damit finden dann 1.840 Fahrten nur für die Anlieferung der Graswelksilage über die K2002 statt. Hier muss eine belastbare und nachvollziehbare Korrektur erfolgen.	Die Beschreibung maximal 20 Tage pro Jahr ist eindeutig, sonst hätten, wie vom Verfasser der Stellungnahme formuliert, "jeweils 20 Tage" beschrieben werden müssen. Für die Anlieferung der Graswelksilage finden täglich 46 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) statt. Bezogen auf den Tagzeitraum werden also durch die Grasanlieferungen weniger als 3 LKW/h die Kreisstraße 2002 befahren. Nach der Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße sind dadurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.
3.6 Warum werden unrichtigen Zahlen von, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA verursachten, LKW - Fahrten akzeptiert?	Die im Gutachten berücksichtigten Zahlen zum LKW-Verkehr sind nachvollziehbar. Bei der Beurteilung wurde der "worst case", hier gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Maisanlieferung, berücksichtigt.
3.7 Warum wird ein derart geschöntes Gutachten der Öffentlichkeit vorgestellt	Die Stadt Dessau-Roßlau verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, die

und diese insofern belogen?	Öffentlichkeit mit dem den Bebauungsplan beigelegten Gutachten zu belügen. Das Gutachten ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes und damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen. Aus fachbehördlicher Sicht wurde das Gutachten nicht beanstandet, wie die Stellungnahmen zum Planverfahren gezeigt haben.
4 Die Berliner Straße/Lukoer Straße ist eine Kreisstraße - K2002. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS, RAS-Q96, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Köln) liegt die Kapazität von Kreisstraßen bei bis zu 3000 Kfz pro Tag, davon 60 LKW. Das Gutachten [1] geht von stündlich 60 bis 100 Kfz aus, davon 20 % LKW. Während die Tagesgesamtkapazität an Kfz bei beiden annähernd identisch ist, weichen die Anteile des LKW - Verkehrs drastisch voneinander ab. Nach Gutachten [1] wären im vorliegenden Fall bis zu 480 LKW täglich möglich, mithin die 8-fache Kapazität gegenüber RAS-Q 96. Insofern dürfte die Aussage: "Ausbaubreite und Zustand entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen." (Begründung zum vorhabenbezogenen BPlan [3]) nicht mal mehr ansatzweise zutreffend sein. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird eine für einen Lastzug bemessene Fläche bei der Trennung der Betriebsfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. (SCOPING-Protokoll vom 23.06.2009(24.08.2009))	Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in der Stellungnahme aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.
4.1 Welche Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs auf der Lukoer Straße erachtet die Stadtverwaltung als erforderlich?	Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs sind weder erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar. Im Übrigen ist es gängige Praxis, im noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zu erlassen, welche die Nachtanlieferung als unzulässig festlegt. Verstöße dagegen können im Rahmen der Regelungen des § 62 BImSchG geahndet werden. Damit bedarf es keiner Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Unterlagen.
4.2 Welche Gründe sprechen für eine Überschreitung der zulässigen Kapazität an LKW-Verkehr auf das 8-fache?	Die Abwägung der Stellungnahme erübrigt sich mit Blick auf das zu 4. ausgeführte.
4.3 Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird der Betreiber der BGA, der kausal verantwortlich für diese Kapazitätsüberschreitung ist, bei aus diesem Grunde zu erwartenden Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen der Kreisstraße in die Pflicht genommen?	Der Inhalt der Stellungnahme trifft für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht zu und ist damit kein Gegenstand der Abwägung.

4.4 Welche Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Meinsdorfer Straße werden prognostiziert?	In Abhängigkeit von der gewählten Fahrtroute der Lieferfahrzeuge werden maximal bis zu 7,5 betriebsbezogene LKW/h den Kreuzungsbereich zusätzlich befahren. Dies ist nicht als Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs anzusehen.
4.5 Durch welche baulichen und / oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen diese Beeinträchtigungen vermindert werden?	Nicht vorhandene Beeinträchtigungen benötigen auch keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu deren Reduzierung.
4.6 Handelt es sich bei der geforderten Stellfläche um öffentlichen Verkehrsraum?	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass sich die Stellflächen, wie angesprochen, auf PKW- bzw. LKW-Abstellflächen auf den Betriebsgrundstücken beziehen. Öffentliche Parkplätze sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.
4.8 Wer ist Baulastträger dieser Stellfläche?	Der Baulastträger der Stellflächen ist der Grundstückseigentümer. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag zur Bebauungsplanung.
5 Das Verkehrsaufkommen für die Anlieferung von Einsatzstoffen der BGA soll sich wie folgt verteilen: ca. 1/3 aus Rodleben und Zernitz und 2/3 aus Deetz, Bornum/Trüben, Ragösen, Nutha, Grimme. Bis auf Ragösen, im Ausnahmefall auch Bornum / Trüben wegen der exponierten Nähe zur BGA über Thießen, dürften alle anderen Anlieferungen ausschließlich über Zerbst - B 184 - OL Roßlau - Berliner / Lukoer Straße erfolgen. Insofern muss die mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme als unzutreffend verworfen werden.	Die in der Stellungnahme angesprochene mathematische Verteilung der prognostizierten Verkehrsströme ist eine unzutreffende Annahme, da zwischenzeitlich auch Zufahrten aus dem Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) geplant sind, welche in ihrer aktuellen räumlichen Verteilung Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung wurden.
Im Gegenteil, der Großteil des Verkehrsaufkommens wird sich durch die Gesamtortslage Roßlau und insofern über die Berliner / Lukoer Straße bewegen. Die Stadt lehnte andere mögliche Alternativstandorte wegen hoher Verkehrsflüsse ab: in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Orts lagen unmittelbare Nähe zu schützenswerten Nutzungen (... Wohnen) auf." [3] Trotzdem soll notwendiger Verkehr durch Siedlungsgebiete möglichst vermieden werden: "... weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete. .." [3] Durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurde bereits mit Schreiben vom 14.07.2010 die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet gefordert. (Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13).	Auch wenn ein Großteil des Verkehrsaufkommens sich durch die in der Stellungnahme bezeichneten Straßenzüge vollzieht, führt dies zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Anwohner. Hinsichtlich der Auswirkungen des LKW-Aufkommens wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

5.1 Hält die Stadt im Ergebnis der Standortprüfungen den OT Roßlau nicht für eine schützenswerte Nutzung?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat diverse Gebiete mit "schützenswerten Nutzungen" im Stadtgebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um einen städtebaulichen Begriff. Schützenswerte Nutzungen sind hierfür bestimmte Gebiete, Anlagen und ausgeübte Nutzungen, aber keine Ortslagen. Ausgeübte Nutzungen, wie z. B. das Wohnen, zählen zu schützenswerten Nutzungen. Diese werden regelmäßig bei der Grundlagenrecherche zur Bebauungsplanung erkannt und, wie vorliegend, i. R. gutachterlicher Beurteilungen bewertet. Das Ergebnis ist Bestandteil der vorgelegten Bebauungsplanung.
5.2 Warum sollen dem OT Roßlau Verkehrsflüsse zugemutet werden, die für den OT Dessau abgelehnt werden?	Die Frage, wie in der Stellungnahme formuliert, stellt sich nicht, da die Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung die Stadt Dessau nicht berührt und sich für die Stadt Roßlau keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrsflüsse ergeben.
5.3 Welche Maßnahmen zur Aufnahme der Kapazität des zusätzlichen Schwerlastverkehrs an der Zerbster Brücke (Eisenbahnbrücke) wird die Stadt treffen?	Auf Grund der v. g. Ausführungen sind zusätzliche Maßnahmen an der Zerbster Brücke (auch für den "Mehrverkehr") nicht erforderlich.
5.4 Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waidstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden?	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist keine zwingende Fahrtroutenvorgabe erfolgt, da hierfür gegenwärtig keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme angesprochen, notwendig. Sollte dies fernerhin notwendig werden, wäre § 45 (1) StVO hierfür zu prüfen und geeignete Erlaubnisse zu verfügen.
5.5 Wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Wie bereits ausgeführt, sind die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal und es muss aus gegenwärtiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Fahrverkehre sich auf den klassifizierten Straßen bewegen werden und dürfen.
5.6 Sind die Nachbarlandkreise bzgl. des prognostizierten Schwerlastverkehrs sowie der zu erwartenden Verkehrsflüsse durch Siedlungsgebiete und über Kreisstraßen umfassend informiert?	Die Nachbarlandkreise bzw. Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt. U. a. hat im v. g. Sinne die Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt) dem beabsichtigten Investitionsvorhaben zugestimmt.
5.7 Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant?	Maßnahmen des Erhaltungsmanagements betroffener Straßen sind auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.
5.8 Welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Nicht erforderliche Kosten, wie zu 5.8 benannt, benötigen auch keinen haushälterischen Ansatz.

5.9 Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Roßlau sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dies wurde sowohl gutachterlich als auch fachbehördlich beurteilt und mit entsprechenden Aussagen/Stellungnahmen untersetzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch den LKW-Verkehr von und zum vorliegenden Plangebiet eintreten wird.
6 Die Kontrolle des fließenden Straßenverkehrs obliegt grundsätzlich der Landespolizei. Daneben werden Kontrollrechte / -pflichten der BAG, ggf. der BZV berührt. Der in Rede stehende Schwerlastverkehr hat seinen Ausgangs- bzw. Endpunkt überwiegend in einem anderen Landkreis. 6.1 Welche eigenen Kontrollmaßnahmen will die Stadtverwaltung umsetzen? 6.2 Welche städtische Behörde soll dafür zuständig sein? 6.3 Wie soll der zusätzliche Personalbedarf für Kontrollmaßnahmen gedeckt werden? 6.4 Welche anderen gesetzlichen Kontrollpflichten der Stadt werden durch diese zusätzlichen Kontrollrnaßnahmen vernachlässigt? 6.5 Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind dadurch zu erwarten? 6.6 Welche Kreisübergreifenden Kontrollmaßnahmen sind geplant? 6.7 Wer ist dafür im Lkr. ABI/Gebiet der Stadt Zerbst bzw. im Lkr.WB zuständig? 6.8 Gibt es für o.g. Kontrollen entsprechende Aktionspläne bzw. sind diese in konkreter Planung?	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Der gesamte Punkt 6 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da die hier angesprochen Kontrollmaßnahmen keine durch den Bebauungsplan hervorgerufene Erforderlichkeit besitzen. Darüber hinaus verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das im Ergebnis der Bebauungsplanung beginnende Monitoringverfahren. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen. Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.
7 Die Umgebung der BGA wird als Erholungslandschaft eingeordnet. Die Kreisstraße 2002 besitzt eine touristische Bedeutung als überregionaler Radfernwanderweg. Durch den Bau der BGA wird die Bedeutung als Erholungslandschaft zumindest stark vermindert sowie die Funktion als überregionaler Radfernwanderweg erheblich beeinträchtigt.	Die Ausführungen zur touristischen Bedeutung im Rahmen des Bebauungsplanes dienen dazu, im Rahmen des beabsichtigten Vorhabens, speziell der Biogasanlage, gemeinsam mit dem Investor eine Optimierung der geplanten Anlagen zu erreichen, welche sich landschaftsverträglich in den Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt einfügt. Durch die während des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anlagenkonfi-

"... in der umgebenden Erholungslandschaft ... ", "Daher besitzt diese Verkehrsverbindung (Lukoer Straße, d. Verf.) durchaus ... auch eine gewisse touristische Bedeutung." , "Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/SachsenAnhalt ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.",. "Fuß - und Radwege sind gegenwärtig nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständige Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße." [3]	guration entspricht der vorgelegte Bebauungsplan nunmehr dieser Zielstellung.
7.1 Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung qerade dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Gegenwärtig ist auf dem militärisch und gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung als Erholungsbereich gegeben. Der Bebauungsplan ordnet die Verhältnisse am Standort, wodurch eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens möglich wird.
7.2 Warum werden die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA und des REP A-B-W in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung missachtet?	Die Grundsätze, wie in der Stellungnahme angesprochen, werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht missachtet, sondern im Hinblick auf eine zeitgemäße und mit den Grundsätzen des Vorhabengebietes zu vereinbarende Nutzung ausgestaltet. So geben es auch die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und der Regionalen Planungsgemeinschaft wieder.
7.3 Warum wird die Bedeutung der K2002 als überregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der K 2002 ist die Anlage eines selbstständig geführten Radweges nicht erforderlich. Hier gilt auch fernerhin der Regelungstatbestand des § 1 StVO.
7.4 Wie soll die touristische Erschließung dieses Erholungsgebietes zukünftig vorangetrieben werden?	Dieser Punkt ist nicht Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes.
7.5 Warum wird ein selbständiger Rad-/Fußweg entlang der K2002 von vornherein kategorisch ausgeschlossen?	Ein selbstständiger Fuß-/Radweg entlang der K 2002 wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht kategorisch ausgeschlossen. Er ist lediglich kein Planungsgegenstand in diesem Zusammenhang.
7.6 Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert 1 ausgeschlossen werden?	Die K 2002 stellt keinen Unfallschwerpunkt zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrern dar. Dies ist dem geringen Verkehrsaufkommen beider Verkehrsarten geschuldet. Durch die vorliegende Planung kommt es im Grundsatz zu keiner nennenswerten Erhöhung des LKW-Verkehrs, welche Änderungen am baulichen Zustand bzw. dem Ausbaugrad der Kreisstraße unmittelbar zur Folge hätte.
8 Bereits im August 2007 hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erarbeitet und bereitge-	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Dessau-Roßlau wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus darf die Lärmaktionsplanung nicht dahingehend missverstanden werden, dass damit jegliche Entwick-

stellt. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Ziel der Lärmaktionspläne auch der Schutz ruhiger Gebiete vor eine Zunahme des Lärms ist. Als ruhige Gebiete kommen Wohngebiete in Betracht (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, LAI-AG Aktionsplanung, 08/2007; LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung i.d.F. vom 25.03.2009, LAI-AG Aktionsplanung). Durch die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs ist auch eine Zunahme von Lärmimmissionen in den an die Transportstrecke angrenzenden Wohngebieten / Wohnbebauungen zu erwarten. Die Zunahme der Lärmimmissionen widerspricht den Zielen der EG-Richtlinie sowie den darauf erlassenen deutschen Rechtsnormen (§§ 47 a ff BImSchG), die eine Verminderung bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen festlegen. Laut Begründung der Beschlussvorlage (DR/BV/030/2011NI-61, Anlage 1 Begründung, Stadtplanungsamt vom 22.02.2011 [5]) sollen auch die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Beurteilung unterzogen worden sein. Im Gutachten [1] wird auf den, im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA zu erwartenden Straßenverkehrslärm nicht eingegangen. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art bestehen nicht.	lung von Gewerbestandorten verhindert werden soll. Der Betrieb gewerblicher Anlagen ist immer mit einer erhöhten Geräuschemissionsbelastung in der Nachbarschaft verbunden. Solange dadurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Geräuschemissionsrichtwerte nicht überschritten werden und damit eine der Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird, besteht keine Veranlassung ein Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zuzulassen. Unter 2.5.5 des Gutachtens wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen untersucht.
8.1 Wurde eine Lärmkartierung, außer die bereits erfolgte für ein Teilstück der B 184 OL Roßlau, durchgeführt?	Gemäß § 47 c BImSchG waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6.000.000 Fahrzeugen pro Jahr zu kartieren. Die Kreisstraße K 2002 weist diese Belegung nicht auf. Resultierend wurde eine Lärmkartierung hier nicht durchgeführt.
8.2 Hat die Stadt einen Lärmaktionsplan beschlossen?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat einen Lärmaktionsplan beschlossen (30.06.2007).
8.3 Warum wurde kein Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf die prognostizierte Zunahme des Schwerverkehrs durch Siedlungsgebiete erarbeitet?	Die Untersuchungen zu Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des vorliegenden Gutachtens (s. o.).
8.4 Wo befindet sich die "Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen"?	siehe 2.5.5 des Gutachtens
8.5 Wer hat diese erstellt?	Der Verfasser des Gutachtens ist die öko-control GmbH.
8.6 Zu welchen Ergebnissen kommt diese Beurteilung?	Maßnahmen organisatorischer Art sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entbehrlich.
8.7 Wie will die Stadt gesetzliche Pflichten zur Lärmminderung / -vermeidung erfüllen, wenn gerade durch diese Planung dieser Lärm hervorgerufen wird?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung dazu bekannt, Lärmminderungsmaßnahmen vorrangig dort durchzuführen, wo sog.

	Auslösewerte überschritten werden. Als Auslösewert wurden Umgebungslärmpegel von 65/55 dB (A) tags/nachts festgelegt. Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionsbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage beträgt im nächstgelegenen Wohngebiet in ca. 1000 m Entfernung westlich des Vorhabens ca. 35/23 dB (A). Handlungsbedarf wird somit hier nicht gesehen.
8.8 Warum wird bei der städtischen Bauplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen?	Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht erkennbar, dass mit vorgelegter Bebauungsplanung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.
9 In den Gutachten "Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen...." sowie "Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen...." jeweils in der Ausfertigung April 2008 von öko-control GmbH bezieht sich der Gutachtenersteller auf ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Windausbreitungsklassenstatistik.	Die Verwendung von Wetterdaten der Station Wittenberg anstelle der ursprünglich herangezogenen Daten für Halle ist sachgerecht und erfolgte deshalb, weil im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dies in mehrerer Hinsicht angeregt wurde. Die geänderten Rechenergebnisse wurden in den vorgelegten Bebauungsplan eingearbeitet.
Im neuen Gutachten des DWD vom 03.11.2010 werden verschieden Referenzpunkte für eine Übertragbarkeit auf den geplanten Standort der BGA geprüft. Hier stellt der DWD fest, dass "... Halle - Kröllwitz ... am wenigsten der am Standort erwarteten Verteilung (entspricht) ... " und "Damit ist die Station Halle - Kröllwitz als erste zu verwerfen." Besagte Gutachten von öko-control legen aber ausgerechnet diese Station ihren Berechnungen zu Grunde. Da sich die statistischen Grundlagen und sonstige Ausgangsdaten des DWD wohl kaum geändert haben dürften, wird unterstellt, dass auch das Gutachten aus 2008 zu den gleichen Ergebnissen wie das Gutachten aus 2010 kommt.	
Bedeutsam an den öko-control Gutachten ist die Formulierung: "Für den Standort (der BGA, d. Verf.) wurde nach Absprache mit der zuständigen Behörde die Ausbreitungsklassenstatistik von Halle - Kröllwitz gewählt." Vorgaben des Auftraggebers bei (unabhängigen) Gutachten führen immer zur Beeinflussung des Gutachterstellers zu Gunsten eines vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisses und zu Zweifeln am Gutachten. In den öko-control Gutachten aus 2010 wurde für [2] der Referenzpunkt entsprechend modifiziert, für [1] lediglich der Verweis "... alle ... geltenden ... Vorschriften berücksichtigt" In der "Zusammenfassung der ... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ..." (Anlage 13, Untere Immissionsschutzbehörde) ist festgehalten: "Einzelne Widersprüche in den Unterlagen sind zu beheben, die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen."	Das Büro öko-control GmbH ist nach allgemeiner Kenntnislage ein anerkanntes und seriös arbeitendes Gutachterbüro, welches auf dem vorliegenden Gebiet/dem vorliegenden Planungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch schon in anderen Kommunen gutachterlich tätig war und hier erfolgreiche Betreuungen nachweisen kann. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht entsprechend gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situationen sowie Rahmenbedingungen zu zweifeln. Im Übrigen ist der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller verpflichtet der Genehmigungsbehörde die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten zu sein hat.

9.1 Warum wurde der amtliche verworfene Referenzpunkt Halle - Kröllwitz als Basis für weitergehende Gutachten gewählt?	Der Referenzpunkt Halle wurde in früheren Fassungen der Geruchsimmissionsprognose gewählt und resultierte offensichtlich daher, dass für den ursprünglich beantragten Standort der Anlage in Rodleben das Landesverwaltungsamt in Halle Genehmigungsbehörde war. Die aktuelle und jetzt einzig relevante Fassung des Bebauungsplanes am Standort Lukoer Straße bedient sich der Wetterdaten aus Wittenberg.
9.2 Welche Absprachen zwischen öko-control und der zuständigen Behörde zu dieser Entscheidung wurden durchgeführt? 9.3 Warum wurden überhaupt Absprachen mit dem Gutachtenersteller bezüglich grundlegender Ausgangsdaten durchgeführt? 9.4 Warum wurden derart manipulierte Gutachten zum Gegenstand einer Bauplanung gemacht? 9.5 Mit welchen behördlichen Vorgaben wurden die modifizierten Gutachten aus 2010 erstellt?	Es wurden keinerlei Absprachen getroffen und wurden auch diesbezüglich nicht als notwendig angesehen. Insbesondere sind keine Vorgaben hinsichtlich der Ergebnisse erfolgt. Die Umstellung der Gutachten auf Wetterdaten der Station Wittenberg erfolgte einerseits, weil es sachgerecht ist und nicht zuletzt auf Grund der Forderung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung resultierte. Im Übrigen sind die Gutachten immer nur wegen geänderter Anlagenkonfigurationen angepasst worden. Sie berücksichtigen immer die jeweiligen vom Projektträger beabsichtigen Zuschnitte der Anlage. Dies war erforderlich, um dem Optimierungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung und der ihr innewohnenden Alternativenprüfung entsprechen zu können.
9.6 Welche Widersprüche in den Unterlagen sollen im Einzelnen behoben werden (wurden behoben)? 9.7 In welchen konkreten Punkten sind die Unterlagen aufeinander abzustimmen (wurden aufeinander abgestimmt)?	Widersprüche bestanden in früheren Fassungen bspw. zwischen Prognosen und sonstigen textlichen Beschreibungen hinsichtlich der Leistung, der Bauweise und des Funktionsprinzips des BHKW (Zündstrahl- oder Ottomotor), was auch unterschiedliche Emissionen zur Folge hat. Die gegenwärtige Fassung des Bebauungsplanes geht einheitlich von einem Ottomotor aus.
9.8 Welche Erklärungen zur Glaubwürdigkeit der Gutachten aus 2010 können die zuständige(n) Behörde(n) und öko-control abgeben?	Die Stadt Dessau-Roßlau verweist im Übrigen auf die vorstehend ergangenen Ausführungen hinsichtlich des einbezogenen Gutachterbüros. Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens, auf der Grundlage vorliegender Bebauungsplanung, die gutachterlichen Aussagen Bestand haben werden. Das Gutachterbüro hat, allein schon um seine Bekanntgabe als sachverständige Stelle zur Ermittlung vom Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG nicht zu gefährden, seine Prognosen objektiv und nach anerkannten Regelwerken und Rechenmodellen anzufertigen.
10 Die BGA soll trinkwassertechnisch über einen zu erstellenden Anschluss an die Firma CMC Baustahl herangeführt werden. Seitens der Berufsfeuerwehr Dessau - Roßlau besteht die Forderung nach einer Löschwassermenge von 400 cbm, 195 cbm/h Löschwasser sind erforderlich bereitzustellen.	Wie in der Begründung nachzulesen, ist eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich. Daher muss die Anlage hinsichtlich einer zusätzlichen Zisterne, eines Löschwasserbrunnens o. ä. geprüft werden. Diese Einrichtung muss sodann im Zufahrtsbereich der Anlage liegen und mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau nach Art, Umfang und Lage abge-

Es wird festgestellt, dass die Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung nicht möglich ist, im gleichen Abschnitt wird aber auch festgestellt, dass Brauchwasserbrunnen nicht gebohrt werden dürfen. [3] Insofern ist die Feststellung in der Begründung zum VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan zum BP Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" - 08.10.2010 [4]), dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Brunnen und die Einordnung von Hydranten über die heranzuführende Trinkwasserleitung gesichert sei, schlichtweg falsch.	stimmt sein. Die konkrete Form der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan abschließend festgelegt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Satzungsbeschluss inhaltlich klarstellend angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
10.1 Warum werden durch ein und dieselbe Behörde für dasselbe Bauvorhaben in verschiedenen Planungen unterschiedliche Angaben gemacht?	Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau aus der Fragestellung nicht zu erkennen, welche Behörde gemeint ist.
10.2 Wie wird die Löschwasserversorgung sichergestellt: a) wenn bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit der anzulegende Löschwasserteich durch Verdunstung die geforderten 400 cbm Löschwasser nicht mehr vorhält? b) wenn bei lang anhaltendem, strengem Dauerfrost die Löschwassermenge wegen Einfrierungen nicht mehr entnommen werden kann?	Die Löschwasserversorgung wird abschließend in ihrer bereitzustellenden Form anlagentechnisch im Durchführungsvertrag geregelt. Der benötigte Umfang der Löschwasserversorgung ist gleichzeitig auch Genehmigungstatbestand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Fragen der Einordnung von Hydranten und der Umfang selbiger klären sich in Abhängigkeit von der Festlegung des Regimes der Löschwasserbereitstellung im Durchführungsvertrag. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage.
10.3 Welchen Sinn sieht die Stadtverwaltung in der Einordnung von Hydranten, wenn die Trinkwasserleitung diese (Lösch-) Wasserversorgung überhaupt nicht gewährleisten kann?	
11 Überschüssiges Biogas soll in das Gasnetz der MITGAS AG eingespeist werden. Hierzu ist die Errichtung eine Gasleitung DN 250 geplant. Der Einspeisepunkt soll sich laut Abbildung 1 "Einspeisepunkte" [3] im Bereich der Gebäude des Technischen Rathauses (ehem. LRA) befinden. Eine Einspeisung an diesem Ort erscheint jedoch vollkommen realitätsfern. Vielmehr wurden Ende März, Anfang April 2011 im Kreuzungsbereich Lukoer Straße - Kiefernweg, unweit des zeichnerisch dargestellten Einspeisepunktes, erhebliche Baumfällarbeiten vorgenommen, die einem Kahlschlag gleichkommen. Augenscheinlich litten aber nicht alle dieser abgeholzten Bäume an irgendeiner Krankheit.	Die Einspeisung des Biogases ist vertraglich mit der MITGAS AG abgesichert worden. Die Baumfällarbeiten, wie in der Stellungnahme angesprochen, stehen hiermit nicht im Zusammenhang, sondern stellen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und damit keinen Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung dar.
11.1 An welcher Stelle genau soll die Einspeisung des Biogases in das Gasnetz der MITGAS AG erfolgen?	Die genaue Stelle der Einspeisung des Biogases im Sinne eines Messanschlusses entsprechend § 17 EnWG ist in der Abwägung zu 11.4 benannt.

11.2 Ist es vielmehr richtig, dass die Einspeisung über eine neu zu errichtende Einspeisestation im Bereich der Kreuzung Lukoer Straße - Kiefernweg erfolgen soll?	
11.3 Sind hier schon Bau vorbereitende Maßnahmen getroffen und somit Tatsachen geschaffen worden, bevor ein Bebauungsplan beschlossen wurde?	Es sind bisher keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen worden.
11.4 In welcher Art und Weise soll die erforderliche Einspeisegasleitung DN 250 erstellt / verlegt werden?	Die Einspeiseleitung für das erzeugte Gas in das Leitungsnetz der MITGAS AG wird ausgehend vom Vorhabensgrundstück bis zum bereits bestehenden Leitungsnetz der MITGAS AG geführt. Die Festlegung des Anbindepunktes obliegt der Entscheidung der MITGAS AG. Die Nennweite der Gasleitung wird im Rahmen der Anlagenbemessung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
11.5 Welche Ausgleichmaßnahmen zur Abholzung sind vorgesehen und an welcher Stelle?	Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. durch die Forst im Rahmen der Trassenfindung für die Einspeisegasleitung im Sinne von Ersatzaufforstungsmaßnahmen festgelegt.
12 Für die Verwertung der anfallenden Wärmemenge soll eine Fernwärmeleitung DN 150 zur Fernwärmestation Roßlau, Waldesruh unterirdisch verlegt werden. 12.1 Welche Baumaßnahmen sind hier zu erwarten?	Das Verlegen einer Fernwärmeleitung zur Fernwärmestation Roßlau Waldesruh ist nicht mehr Gegenstand der Planungskonzeption zum Entwurf, wie als Beurteilungsgrundlage mit Datum 22.11.2010 vorgelegt. Demzufolge ist ein weiteres Eingehen auf die nachfolgenden Fragestellungen der Stellungnahme entbehrlich.
12.2 Welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand?	
12.3 Welche Ausgleichmaßnahmen sind hierfür vorgesehen und an welcher Stelle?	
13 Durch die vorgenannte Bebauungsplanung will die Stadt einen grundsätzlichen Beitrag zum eigenen Klimaschutzkonzept leisten, schwerpunktmäßig den Nachhaltigkeitsgedanken umsetzen, Umweltschäden vermeiden, CO2 einsparen, Geruchsimmissionen bei der Gülleausbringung verringern. [3] Zunächst bleibt in allen Betrachtungen der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehende Schwerlastverkehr unbeachtet. Durch die jeweiligen (beladenen) Anfahrten der BGA und gleicher Anzahl leerer Rückfahrten sind neben den bisher unbeachtet gebliebenen Lärmim-	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelas-

missionen auch nicht unerhebliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche Emissionen von NOx, CO2 und Feinstäuben entstehen durch die nicht unerhebliche Anzahl notwendiger Transportfahrten auf dem Gelände der BGA mittels Radlader. Zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten erfolgte keine Stellungnahme (Zusammenfassung der... wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen..., Anlage 13). Eine diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme fehlt gänzlich. Weiterhin hat gegenüber den Planungen von 2008 eine erhebliche Mengenverschiebung bei den Einsatzstoffen stattgefunden, z.B. statt 43.000 t Milchviehgülle nur noch 1.500 t, statt 4.000 t Mais GPSilage nunmehr 24.000 t. Insofern wird fast die gesamte Menge an Milchviehgülle doch wieder unmittelbar ausgebracht und die damit verbundene Geruchsimmission nicht verringert. Die Biogaspotentiale der kreisfreien Städte sind sehr gering und das Energiepotential der Biomasse insgesamt ebenso. (Energetische Biomassenutzung in Sachsen-Anhalt "Biomassestudie", Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2002) Diese Einschätzung wird durch den Vortrag Schneider des Ingenieurbüros für Energie und Klimaschutz, Leipzig "Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts Herangehensweise in Dessau - Roßlau" anlässlich der Gemeinschaftsveranstaltung "Bioenergie und Klimaschutz - ein Thema in Kommunen?!" im Mai 2009 in Magdeburg bestätigt: "In Dessau - Roßlau existieren nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale. Ebenfalls sind die generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen." Auf diesen Vortrag bezieht sich auch die Stadtverwaltung in verschiedenen Ausführungen. Das Umweltbundesamt stellt insgesamt eine monostrukturelle Überbeanspruchung ... Verlust von Biodiversität ... zusätzliche Belastung der Umweltmedien Boden und Wasser ... Verschlechterung der Neuausweisung von Biotopverbundflächen und Schutzgebieten ..." fest und fordert, dass sich "... die Anbausysteme für Energiepflanzen in Konzepte der Land- und Forstwirtschaft, zumindest jedoch in Konzepte des integrierten Anbaus einfügen ... (und) Produktion und Nutzung von Biomasse den Prinzipien der Nachhaltig-	tungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die darüber hinaus gehenden Ausführungen zu den Biogaspotentialen der kreisfreien Städte werden zur Kenntnis genommen.

keit sowie der Natur- und Umweltverträglichkeit entsprechen müssen." (Biogaserzeugung in Deutschland, "SPIN Hintergrundpapier", Hrsg.: UBA, 2010) Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt und in (teilweiser) Überlagerung mit dem LSG "Roßlauer Vorfläming". In ca. 1 km Entfernung befindet sich das in Planung befindliche NSG "Kreuzbruch". Das Plangebiet ist fast vollständig von NATURA 2000 - Gebieten umgeben, z.B.: Dessau-Wörlitzer Elbauen; Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau; Elbaue zwischen Griebo und Prettin; Grieboer Bach östlich Coswig; Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau; Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau.	
13.1 Welche durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen, NOx, CO2, Feinstäube werden prognostiziert? 13.2 Warum verweigert die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Auswirkung auf die Luftqualität zumindest der betroffenen Lieferwege? 13.3 Warum wurde zur Entwicklung der Luftqualität kein Gutachten erstellt bzw. anteilig als Gegenstand von [2] festgelegt? 13.4 Welche Ausgleichmaßnahmen werden zu 13.1 getroffen oder sind geplant? 13.5 Welche Aussagen werden zur Schadstoffbilanz der BGA bei ganzheitlicher Betrachtung gutachterlich getroffen? 13.6 Welche Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle will die Stadt durchführen? 13.7 Hält die Stadt es für nachhaltig und umweltverträglich, wenn nunmehr die 6-fache Menge an Mais in der BGA verwertet werden soll?	Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO_2-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall auf der Berliner Straße nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten. Die unter Punkt 13 der Stellungnahme enthaltenen Fragestellungen 13.1 bis 13.7 sind durch die vorstehenden Ausführungen zusammenfassender Art behandelt worden. Zusätzlicher Erläuterungsbedarf im Zusammenhang mit den Festsetzungsgegenständen vorliegenden Bebauungsplanes wird demzufolge nicht gesehen. Im Übrigen dient die Schaffung von Baurecht für die Biogasanlage durch vorliegenden Bebauungsplan auch dem Ziel, Geruchsimmissionen durch die Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu verringern.
13.8 Welche Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus sog. "genmanipulierter" Maispflanzen wird die Stadt durchführen? 13.8 Wie will die Stadt die durch intensivierten Maisanbau verursachten zusätzlichen Belastungen der Umweltmedien Boden und Wasser verringern bzw. ausgleichen?	Die Fragestellungen 13.8 bis 13.12 berühren nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten in der vorliegenden Abwägung ist demzufolge entbehrlich.

13.9 Hat die Stadt ganzheitliche Konzepte der Land- und Forstwirtschaft oder Konzepte des integrierten Anbaus entwickelt, in die sich der geplante Anbau von Energiepflanzen (Mais, d. Verf.) integrieren lässt? 13.10 Befinden sich diese Konzepte bereits in der Umsetzungsphase bzw. sollen sie kurzfristig umgesetzt werden? 13.11 Auf welche Art und Weise will die Stadt die Integration des Anbaus von Energiepflanzen in diese Konzepte vornehmen? 13.12 Warum hält die Stadt, trotz gegenteiliger Feststellungen von Behörden und Fachverbänden über die Nutzung von Biomasse in dieser Region, an dieser BGA fest?	
13.13 Wie soll zukünftig die Ausweisung von Schutzgebieten Im Planbereich erfolgen?	Im Planbereich des Bebauungsplanes soll keine Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.
13.14 Welche Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, NA TURA 2000) hat der im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA prognostizierte (zu prognostizierende) Schwerlastverkehr?	Auswirkungen auf bereits bestehende Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem prognostizierten Schwerlastverkehr zur An- und Ablieferung/des Betriebs der Biogasanlage werden nicht erwartet. Die Zusammenlegung/Verbindung von Schutzgebieten im Umfeld der vorgelegten Bebauungsplanung wird durch die vorgelegte städtebauliche Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Betrachtung der Art und Weise der Zusammenlegung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand vorliegender Bebauungsplanung.
14 In den Ausführungen [3] erklärt die Stadt, dass die 12. BImSchV - Störfallverordnung unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. In den Gutachten [1] und [2] aus 2010 der öko-control wird die 12. BImSchV vollkommen außer acht gelassen. Insbesondere im Gutachten [2] wird zwar auf Ammoniak und Stickstoffdeposition eingegangen, grundlegende Ausführungen zu Schwefelwasserstoff (H2S) (Biogas kann bis zu 0,5 Vol% H2S enthalten) fehlen jedoch: " ... wird über Aktivkohleadsorber aus dem Biogas entfernt.". Diese Entschwefelung findet erst nach der Entnahme aus den Fermentoren im Gasaufbereitungsmodul statt. (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung- und verwertung, Evels GmbH, 10.12.2010) Insgesamt wird lapidar festgestellt: "Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann	zu 14.1 - 14.7 und 15.) Die hier aufgeworfenen Fragestellungen zur Störfallverordnung bzw. dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung berühren den Anlagenbetrieb und sind hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu klären. Die Anlage wird nur dann der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, wenn im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas 10.000 kg erreicht bzw. überschreitet. Der Methananteil im Biogas ist noch nicht bekannt. Hierzu muss erst ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden. Die folgende Tabelle lässt erkennen, bei welchem Lagervolumen die Mengenschwelle erreicht wird.

austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist das Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich" Nach einem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden jedoch bei ca. 80% der von Sachverständigen geprüften BGA bedeutsame Mängel festgestellt. (Merkblatt "Sicherheit in Biogasanlagen" , KAS-12, 2009)

14.1 Wie wird der "außerordentliche" Störungsfall definiert?

14.2 Gibt es nach Auffassung der Beteiligten auch ordentliche Störungsfälle?

14.3 Warum wurde nicht auf den Gutachtenersteller dahingehend Einfluss genommen, detailliertere Ausführungen zu einer möglichen H2S - Emission vorzunehmen?

14.4 Warum gibt sich die Stadt damit zufrieden, dass im Gutachten der Austritt von Biogas als "höchst unwahrscheinlich" beschrieben wird, insbesondere in Bezug auf den KAS Bericht?

14.5 Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Austritt von H2S werden getroffen?

14.6 Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine mögliche Konzentrationserhöhung von H2S im Biogas zu verhindern?

14.7 Warum existiert kein Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentern sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt?

14.8 Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen?

14.9 Wer und in welcher Höhe haftet für Schäden die sich auf Grund eines Störungsfalles in der BGA nach außerhalb des Betriebsgeländes ergeben?

14.10 Welche vertraglichen Regelungen werden zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Haftung vereinbart?

14.11 Welche Versicherungsnachweise werden vom Betreiber der BGA eingefordert?

Methananteil (Volumenprozent)	50	55	60	65	70	75
Lagervolumen (m^3)	7.300	7.600	8.000	8.500	8.900	9.500

Die Begründung wird zum Sachverhalt entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die nachfolgenden Punkte 14.8 – 14.14 werden zusammenfassend wie folgt bewertet:

Der Betreiber hat den Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen. Dementsprechend wäre bei einer gesetzlichen Haftung, die dem Versicherungsschutz unterliegt, die Insolvenz eines Betreibers nicht von Interesse, da es sich dann um eine Versicherungsleistung handeln würde.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, denn die Schadenshaftung gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Was die Umwelthaftung bei Havarie angeht, so kann man derzeit nur

14.12 Werden diese als Bestandteil zu den Antragsunterlagen genommen? 14.13 Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BGA nach einem Störungsfall? 14.13 Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BGA vollkommen ausschließen? 14.14 Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel?	hypothetisch antworten, denn es ist bisher kein Genehmigungsantrag gestellt worden: Es muss unterschieden werden zwischen der zivilrechtlichen Haftpflicht und einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht. Die zivilrechtliche Haftpflicht wird sich bei der Biogasanlage wohl nach § 823 BGB regeln. Die Schadenersatzpflicht setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als beispielsweise Verbrennungsmotoranlagen für Deponiegas fällt ein Biogas-BHKW nicht in den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes, welches eine verschuldensunabhängige Haftung regelt. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) würde nur bei bestimmten Tätigkeiten im Falle einer erheblichen Schädigung von geschützten Lebensräumen und Arten sowie von Gewässern und Böden greifen, z. B. bei Anlagen nach Sp. 1 der 4. BImSchV. Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, hier also die Stadt Dessau-Roßlau.
15 In allen Gutachten, Berichten und Begründungen wird das verbleibende Gärsubstrat (Gärrest) als Düngemittel, oft auch als Wirtschaftsdünger bezeichnet. Die BGA stellt sich als zentrale "Verwertungsstelle" dar, die nicht im Zusammenhang mit einem "Rahmen setzenden Betrieb" betrieben wird. Die Einsatzstoffe werden von Dritten angeliefert und der erzeugte Wirtschaftsdünger soll gewerbsmäßig an Dritte abgegeben werden. Auf Grund dieser Eigenschaft als Wirtschaftsdünger sind vorliegend die Rechtsnormen aus dem DüngG und DüMV insbesondere in Bezug auf das Inverkehrbringen und Transport zu beachten. Hinweise darauf fehlen in allen Schriftsätzen.	s. zusammenfassende Darstellung zu 14. für die Punkte 15. bis 15.5, soweit für die vorliegende Bebauungsplanung von Relevanz.

15.1 Wird dem Betreiber der BGA eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln erteilt? 15.2 Welche Schutzmaßnahmen werden von der Stadt als notwendig erachtet bei der Lagerung (wenn auch nur kurzfristig) des Wirtschaftsdüngers in der BGA bis zur Abholung? 15.3 Wie wird die BioAbfV zur Anwendung gebracht? 15.4 Auf welche Art und Weise soll eine Vermischung von Wirtschaftsdünger und Einsatzstoffen, insbesondere beim Transport verhindert werden? 15.5 Welche Auswirkungen sind hierbei auf den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu prognostizierenden Schwerlastverkehr zu erwarten?	
16 Im SCOPING - Protokoll vom 23.06.2009 wird die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, weil u.a. "... der Prüfwert von 1 MW für die Vorprüfung überschritten wird." Weiterhin wird festgestellt, dass das Vorhaben dem "... sog. "großen" BImSchG Verfahren unterliegt, ...". Alle daran beteiligten Fachämter und der Vorhabenträger sahen hierzu keinen Korrekturbedarf. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Juli 2010 öffentlich ausgelegt (vgl. ABl. Nr. 7, 4. Jhrg., Juli 2010). Diesbezügliche Stellungnahmen / Einwendungen sowie die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010 wurden in der Begründung zum VEP [4] berücksichtigt. In [3] wird die planbezogene UVP bzw. UVP - Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet und damit begründet, dass der Schwellenwert von 1 MW nicht erreicht werde. Weitere Gründe werden nicht aufgeführt. In [4] wird jedoch, gleichlautend zum SCOPING - Protokoll, die Pflicht zumindest einer UVP - Vorprüfung nach BImSchG als erforderlich bejaht. Die UVP - Vorprüfung soll als Anhang Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B - Plan werden. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des geplanten BHKW beträgt 2.025 kW	Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung zur Abwägung der Punkte 16. bis 16.7, soweit die Anregungen der Stellungnahme für das vorliegende Bebauungsplanverfahren von Relevanz sind. Der Inhalt der Stellungnahme ist korrekt insofern, dass auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in den genannten Unterlagen verwiesen wurde. Die abweichenden Aussagen in Bezug auf den Vorentwurf und den jetzt zu beurteilenden Entwurf des Bebauungsplanes lassen sich mit grundlegenden Änderungen des Vorhabens begründen. Im Übrigen sind auch die Begrifflichkeiten großes und kleines BImSchG-Verfahren zu relativieren. Die Anlage bedarf einer Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 19 BImSchG, wenn es sich wegen Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 1 MW der Nr. 1.4 b) aa) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuordnen lässt. Ggf. kommt auch eine zusätzliche Genehmigungsbedürftigkeit als Lager für brennbare Gase ab 3 Tonnen nach Nr. 9.1 b) Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Frage. Die genaue Anlagenkonfiguration wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festgelegt. Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da

(MW), damit liegt dieser Wert über dem Schwellenwert von 1 MW FWL (Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwendung..., Evels GmbH, 10.12.2010). Ausschließlich die FWL (vgl. Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 11.08.2010) ist maßgebend für die Art der Prüfung und zwar nicht die auf Grund der Planung erzeugte / verwertete FWL, sondern nur die technisch maximal mögliche FWL. Alle anderen Leistungsarten sind unbeachtlich. 16.1 Warum wird der Öffentlichkeit durch Vermischung der Arten elektrischer Leistung, Gasleistung und Feuerungswärmeleistung der Umweltbericht mehr als intransparent vorgestellt? 16.2 Warum behauptet die Stadt, dass der Schwellenwert von 1 MW FWL unterschritten wird, wenn in der "Technischen Spezifikation", die Bestandteil der Unterlagen ist, die FWL des BHKW deutlich erkennbar mit 2.025 kW (entspricht 2 MW, d. Verf.) angegeben ist? 16.3 Welche wichtigen Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Stadt vom Erfordernis der "großen" BImSchG - Prüfung, wie von allen SCOPING Beteiligten als notwendig erachtet, ohne weiterführende Erklärung abweicht? 16.4 Wo liegen die Ergebnisse der UVP - Vorprüfung aus und warum sind diese nicht Bestandteil der jetzigen Unterlagen? 16.5 Warum legt die Stadt als Grund für die Ablehnung einer UVP die elektrische Leistung zu Grunde? 16.6 Wenn die Stadt selbst schon feststellt, dass mindestens eine standortbezogene UVP gem. UVPG bei einer FWL ~ 1 MW notwendig ist ([3], S. 15), warum führt sie diese dann nicht durch? 16.7 Da die Stadt schon das Erfordernis einer UVP feststellt, warum wird dann trotzdem eine Prüfung des Vorhabens nach BauGB durchgeführt und nicht nach BImSchG? Fazit: Entgegen der Aussage von Experten (UBA, Vortrag Schneider) über ungünstige Biomasseangebotspotenziale und ungünstige Rahmenbedingungen für die Verwertung von Biomasse sowie bereits erfolgter, berechtigter Einwendungen Betroffener (BI) wird hier der Bau einer BGA durch die Stadt vehe-	dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Investor auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung – regelt der Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden w. v. diesbezüglich angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die konkrete Bauart des Verbrennungsmotors wird ebenso im Durchführungsvertrag geregelt. Resultierend ist die Fragestellung der Durchführung einer UVP-(Vor)prüfung nicht mehr relevant. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist in der Gesamtanlagenkonstellation nunmehr im Ergebnis des Planverfahrens eine standortadäquate, d. h. auch den ganz unterschiedlich im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Umweltbelangen Rechnung tragende, entsprechende Anlagenkonstellation gefunden worden. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den aufgeführten Einzelpunkten vorstehend ausreichend durch die Stadt Dessau-Roßlau gewürdigt und insbesondere die Fragestellung hinsichtlich der Herkunft der Einsatzstoffe beantwortet. Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser

ment favorisiert. Selbst der Betreiber der BGA scheint die Ausführungen zu Biomasseangeboten mittlerweile verinnerlicht zu haben, wie die erheblich unterschiedlichen Mengenangaben der Einsatzstoffe belegen. Offensichtlich scheint auch die Anlieferung der Einsatzstoffe in den geplanten Mengen überhaupt ausgeschlossen zu sein, da erhebliche Konkurrenzen zu den Anlagen 2a - c bestehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante BGA von Anfang an nicht wirtschaftlich betrieben werden kann und für die Dringlichkeit eines vorhabenbezogenen B - Planes ausschließlich die mit in der Planung befindliche Anlage zur Erzeugung solarer Energie vorgeschoben wird. Hierzu werden auch noch falsche Rechtsgrundlagen angeführt. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Genehmigungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer acht gelassen. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten wird, entgegen des von allen Beteiligten festgestellten Erfordernisses einer BImSchG - Prüfung, durch die Stadt lediglich eine einfache Umweltprüfung nach BauGB für o.g. Vorhaben durchgeführt mit der Begründung, dass eine UVP - Pflicht nicht vorliege. Für das Erfordernis einer UVP spricht schon alleine die Durchführung der in [3] aufgeführten SUP, die methodisch im UVPG in einem eigenen Abschnitt verankert ist. Das obligatorische Erfordernis ergibt sich aus § 14 Abs 1 UVPG i .v .m Anlage 3 Nr. 1.8, dem Antrag des Vorhabenträgers auf Bauleitplanung und der Zustimmung der Stadt hierzu. Die Begründung des vorhaben bezogenen B - Planes scheint von einigen rechtlichen Mängeln durchzogen, so dass sie in Gänze nicht rechtsfehlerfrei erscheint. Insofern ist die Prüfung der Gesamtplanung im baurechtlichen Verfahren zu verwerfen und stattdessen eine (sog. "große") BImSchG - Prüfung einzuleiten wie auch von allen Beteiligten im SCOPING - Protokoll für erforderlich erachtet. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes ist sonst unumgänglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu	ist sodann in seinen Inhalten Bestandteil des anlagenbezogenen Genehmigungsantrages. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche einseitig daherkommt und ohne Beachtung des umgebenden Raumes unterstellt wird, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht worden. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. § 14 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3, wie in der Stellungnahme aufgeführt, kommt vorliegend allenfalls mittelbar zur Anwendung. Vielmehr steht § 17 UVPG inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG nimmt Bezug auf Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 und erfasst damit die einer UVP unterliegenden Bebauungspläne für solche Vorhaben, die von der projektbezogenen UVP-RL besonders aufgezählt werden. Eine UVP (einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls) soll danach bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung nach dem BauGB erfolgen und zwar in Form einer UP nach den Vorschriften des BauGB, wenn diese UP zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. So entfällt das geforderte Vorprüfungserfordernis, weil jede bauleitplanerische UP der UVP nach dem UVPG entspricht - und damit die Vorprüfung entbehrlich macht. Absatz 2 wiederholt diesen Gedankengang für die aufgrund der SUP-RL in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	

1.24 E 24 Stellungnahme vom 18.07.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der RA Wolf Göddenhenrich Thimm für CMC Deutschland GmbH vom 18.07.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der RA Wolf Göddenhenrich Thimm für CMC Deutschland GmbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
...in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir ausweislich in Ablichtung beigeschlossener Vollmacht an, dass uns die CMC Commercial Metals Deutschland GmbH, Cliev 19, 51515 Kürten, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Unsere Mandantin ist Eigentümerin der in der Lukoer Straße 50, 06862 Dessau-Roßlau belegenen Betriebsstätte CMC Baustahl. Die CMC Commercial Metals Deutschland GmbH ist Eigentümerin der im Umweltauswirkungsbereich der geplanten Biogasanlage liegenden Stahlbiegebetriebes nebst Arbeiterwohnheim. Der Biegebetrieb unserer Mandantschaft wird von Montags bis einschließlich Samstags rund um die Uhr an 24 Stunden mit Arbeitnehmern des Biegebetriebes besetzt. Das zugehörige Büro inklusive der hier Beschäftigten ist fortlaufend zu üblichen Bürozeiten besetzt. Weiterführend werden die in Schichten arbeitenden Arbeitnehmer des Biegebetriebes unserer Mandantschaft in dem im Bereich der Umwelteinflüsse liegenden Wohnheim untergebracht. Die seitens des Vorhabenträgers vorgelegte Begründung zum vorhabenbezogendem Bebauungsplan Nr. 58, Stand 22.11.2010 weist selbst erheblichste Immissionsbelastungen sowohl für den Bereich der Stahlbiegehalle nebst Büroräumen sowie im Bereich des Wohnheimes aus.	Wie in der Stellungnahme korrekt formuliert, ist das Grundstück der Betriebsstätte der CMC Baustahl, einschließlich Arbeiterwohnheim in der Lukoer Straße 50, Immissionsbelastungen durch das geplante Vorhaben ausgesetzt. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 wurde hinsichtlich der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage der Bericht Nr. 1-10-01-254n) vom 18.11.2010 durch die öko-control GmbH angefertigt. Im Hinblick auf die gegenständlichen Inhalte der Stellungnahme unterstellt die CMC Commercial Metals Deutschland GmbH eine zu erwartende Geruchshäufigkeit von > 15%. Nach der o. g. Geruchsimmissionsprognose liegen die prognostizierten Werte für dieses Betriebsgelände bei 7,7% an der Werkhalle (Immissionsort 4) und 8,2% am Wohnheim (Immissionsort 5). Unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Biogasanlage liegt die Geruchshäufigkeit in Teilen

Bereits die eigens durch den Vorhabenträger erstellte Begründung legt dar, dass die vorgenommene **Schätzung** der Ausbreitungsrechnung nach TA-Luft/GIRL eine für den Gewerbe- bzw. Industriebereich anzunehmenden Immissionswert von 0,15, entsprechend Wahrnehmungshäufigkeiten in 15 % der Jahresstunden, überschreitet. Somit kann in diesem Bereich nicht mehr von gesunden Arbeitsbedingungen ausgegangen werden. Hier ist der ständige Aufenthalt von Personen im Rahmen gewerblicher Tätigkeit unzulässig. Dies bezieht sich offensichtlich nach der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere auf die seit Jahren bestehende Wohnnutzung der Immobilie unserer Mandantschaft, (Wohnheim). Entsprechend der weitergehenden Begründung der Vorhabenträgerin wird bereits durch die Vorhabenträgerin selbst dargelegt, dass die Zunahme der Geruchshäufigkeit für das Wohnheim unserer Mandantin mit 8,2 % ermittelt wurde. Überdies geht die Begründung der Vorhabenträgerin selbst davon aus, dass für Flächen innerhalb des Industriegebietes, welches unmittelbar an die Biogasanlage angrenzt, die nach der TA-Luft maximal zulässige Ammoniakkonzentration überschritten werden wird. Überdies wird auch nach eigener Darlegung der Vorhabenträgerin im entsprechenden Bereich der zulässige Anstieg der Geruchshäufigkeit von 15 % überschritten. Somit würde das Vorhaben einen im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentum sowie in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb unserer Mandantschaft darstellen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demgegenüber die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dringendst zu berücksichtigen. Bereits insoweit ist die geplante Bebauung nicht zu genehmigen. Die Rechte unserer Mandantin aus Eigentum sowie aus eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb würden, resultierend aus der mit der geplanten Bebauung einhergehenden Immissionen in nicht zu rechtfertigendem Umfang	auch höher (bis zu 15%). In diesem Bereich geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass nicht mit dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist. Da derzeit keine bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen existieren, werden bis zu deren Erlass die Geruchsimmissionen nach der Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und Ergänzung vom 10.089.2008 beurteilt. Nach Nr. 3.1. der GIRL ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 überschreitet. Der Wert entspricht einer Geruchshäufigkeit von 15% der Jahresstunden. Beurteilungsrelevant sind die Geruchsimmissionen in den Gebieten, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf dem Betriebsgelände der CMC Baustahl sind dies die bereits erwähnten Immissionsorte 4 und 5. Mit einer prognostizierten Zusatzbelastung von 7,7% bzw. 8,2% wird der Richtwert nur anteilig ausgeschöpft. Diese Prognosewerte entsprechen auch der voraussichtlichen Gesamtbelastung, da eine Vorbelastung defacto nicht existiert und somit gutachterlich auch nicht zu untersuchen war. Damit werden in geruchlicher Hinsicht, trotz Zusatzbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Betriebsgelände der CMC Baustahl GmbH hervorgerufen werden. Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen erfolgt die gutachterliche Beurteilung nach Anhang 1 der TA-Luft. Danach sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt 10 µg/m³ überschreitet. Gutachterlich prognostiziert wurde eine Gesamtbelastung vom max. 7 µg/m³ auf dem Betriebsgelände der CMC Baustahl GmbH bei einer Vorbelastung von 3 µg/m³. Eine Überschreitung des Grenzwertes ist demzufolge nicht gegeben. Die Stellungnahme, dass die Begründung des Vorhabenträgers selbst von einer Überschreitung der zulässigen Ammoniakimmissionen ausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Das Schutzziel des BImSchG ist, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor

beeinträchtigt. Sämtliche aus dem Eigentum sowie dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb resultierenden Rechte werden hiermit dem geplanten Vorhaben entgegengehalten. Im Übrigen hält die Begründung des Vorhabenträgers einer immissionsschutzrechtlichen Überprüfung nicht stand. Weitergehend haben wir Sie aufzufordern, unserer Mandantschaft im weiteren Verfahren als Beteiligte zu berücksichtigen. Vorsorglich wird für unsere Mandantschaft weitergehend die unzureichende Frist zur Unterrichtung und Anhörung gerügt; dies insbesondere im Hinblick darauf, dass bekanntermaßen die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ihren Sitz in Cliev 19, 51515 Kürten hat. Für unsere Mandantschaft wird hiermit ausdrücklich die Erörterung der Belange unserer Mandantschaft aus Eigentum beantragt. Erörterungstermin am 14.03.2012 mit Herr Dr. Peter Bachmann, RA f. Verwaltungsrecht der Kanzlei NOERR LLP aus München: 1. Die VDI Richtlinie 3475 Blatt 4 Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger habe keine Beachtung gefunden. Hier wird seitens der anwaltlichen Vertretung erwartet, dass hierzu eine gutachterliche Auseinandersetzung erfolgt, auf deren Grundlage die Kanzlei überprüfen kann, ob für den Stahlhandel keine unverträglichen Luftverunreinigungen (Geruch, etc.) zu erwarten sind.	schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Diese sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach den genannten Beurteilungsmaßstäben (GIRL, TA-Luft) werden die zu erwartenden von der Biogasanlage verursachten Immissionen die Schwelle zur Erheblichkeit nicht erreichen. Das Vorsorgegebot (§ 5 Abs. 1 Nr. BImSchG) geht über den vorbeugenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen noch hinaus und dient der Schaffung und Erhaltung von Freiräumen. Dem wird der Vorhabenträger gerecht, in dem er die zulässigen Immissionen nur anteilig ausschöpft. Außerdem entsprechen die vom Vorhabenträger vorgesehenen und in den Prognosen beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung dem gesetzlich verlangten Stand der Technik. Eine Unterrichtung der vertretenen Mandantschaft fand ortsüblich über das Amtsblatt, welches sämtlichen Haushalten der Stadt zugestellt wird, statt. Insofern resultiert aus den Einwendungen der CMC Commercial Metals Deutschland GmbH kein Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Inhalte seiner Begründung. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Kanzlei NOERR wie folgt beachten: Zu 1.: Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat mit jüngstem Erlass die Anwendung der VDI RL 3475 Blatt 4 im Zulassungsverfahren für Biogasanlagen geregelt. Die Richtlinie beschreibt den Stand der Technik von Anlagen zur Biogaserzeugung aus Substraten landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Herkunft. Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt auf den dabei entstehenden Luftverunreinigungen. Ziel hierbei ist die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, darunter Geruchsbelästigungen von Anwohnern und Betriebspersonal sowie die Emissionen klimawirksamer Gase.

	Um diese Ziele zu erreichen, ist bei der Errichtung von Neuanlagen die besagte VDI RL 3475 Blatt im Zulassungsverfahren bei der Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verbindlich zu berücksichtigten (Quelle: Rundverfügung 03./12 des LVwA Sachsen-Anhalt Schreiben an das städtische Umweltamt vom 29.02.2012). Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine vergleichbare Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die übrigen Regelungswerke wie die im Bauleitplanverfahren zur Anwendung gelangten TA-Luft und GIRL bleiben von der Rundverfügung unberührt.
2. Die anwaltliche Vertretung vermisst zudem eine Auseinandersetzung mit der Störfallverordnung. Sie sei zwar in der Begründung auf S. 11 erwähnt, wie man damit aber umgehe, bliebe offen.	Die Störfallverordnung berührt mit den zu beachtenden Sachverhalten den Anlagenbetrieb und ist hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beurteilen. Die Anlage wird der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, da im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas von 10.000 kg erreicht bzw. überschritten wird. Der Methananteil im Biogas liegt zwischen 3 t und 30 t. Resultierend wird für das Genehmigungsverfahren ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden müssen. Ein unmittelbarer städtebaulicher Regelungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich hieraus nicht. Darauf wird die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Qualifizierung der Begründung achten.
3. Zudem wird eine Klarstellung in der Begründung erwartet, wo denn „ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ nach den Gutachten zu erwarten wären. Die aktuelle Darstellung lasse Interpretationsspielräume zu, wenngleich damit wohl nur das Grundstück des Herrn Mühlhaus gemeint sein kann. Hier wird seitens der anwaltlichen Vertretung einer Klarstellung in der Begründung zum Bebauungsplan erwartet.	Die Anregung wird aufgegriffen und in der Begründung für eine entsprechende Klarstellung verwandt.

1.25 E 25 Stellungnahme vom 05.08.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 25 vom 05.08.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 25 wie folgt beachten:
... wir haben durch die Offenlegung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnah-

Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" erfahren. Nachdem das Vorhaben bereits im Jahre 2008 aufgrund der Tatsache, dass eine Zulässigkeit nicht gegeben war, abgelehnt wurde, scheint es nunmehr eine Wiederbelebung zu geben. Wir sind direkt betroffen aufgrund unserer Grundstücke an der Birkenallee in Dessau-Roßlau, hier sind Wohnbaugrundstücke vorhanden, diese erfahren durch die geplante Biogasanlage eine massive Immissionsbelastung durch Geruch und Ammoniakgase. Hiermit legen wir Einspruch gegen eine möglicherweise anstehende Genehmigung des Vorhabens ein.	me. Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung an der Birkenallee. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines als signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches von Gerüchen oder Lärm auf die bezeichnete Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle der Biogasanlage und den angesprochenen Wohngrundstücken. Darüber hinaus liegen die angesprochenen Wohngrundstücke nicht in der Hauptwindrichtung zur Anlage. Somit ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich relevanter Immissionseinwirkungen keine Betroffenheit gegeben.
Wir nehmen ausdrücklich und vollinhaltlich Bezug auf die Ihnen vorliegenden Widersprüche: - 18.07.2011 Rae Wolf für CMC - 19.05.2011 Bürgerinitiative - 07.06.2011 Herr Lohmann	Die fernerhin im Rahmen der Stellungnahme benannten Schriftsätze zu Widersprüchen gegen die vorgelegte Planung liegen der Stadt Dessau-Roßlau vor und wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
Insbesondere halten wir die Notwendigkeit eines vorhabenbezogenen B-Planes aufgrund verminderter EEG-Einspeisevergütungen für nicht haltbar. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist absolut zu begrüßen, Biogasanlagen gehören jedoch in den Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Insbesondere ist der Antransport von ca. 17.500 Tonnen p. a. Gülle, Mist und Kot insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten nicht tragbar.	Verminderte EEG-Einspeisevergütungen sind nicht ausschlaggebend für die Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes. Sie stellen somit keine Prüfungsgegenstände für die beabsichtigte Errichtung einer Biogasanlage seitens der Stadt Dessau-Roßlau dar. Für den wirtschaftlich möglichen Betrieb zeichnet allein der Antragsteller verantwortlich. Nicht richtig im Zusammenhang mit den Inhalten der Stellungnahme ist, dass Biogasanlagen in den Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen gehören. Sicherlich sind sie auch in diesen Bereichen darstellbar. Jedoch handelt es sich vorliegend um eine gewerblich betriebene Anlage, welche alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, um im Rahmen eines Industrie- oder Gewerbegebietes eingeordnet zu werden. Der Antransport der Substrate erfolgt in geschlossenen Fahrzeugen. Geruchsbelästigungen sind damit weitgehend ausgeschlossen. Da die Anlieferung aus Landwirtschaftsbetrieben der näheren Umgebung erfolgt, ist unter Nachhaltigkeitsaspekten für die Stadt Dessau-Roßlau keine Relativierung ihrer städtischen Zielsetzungen diesbezüglich als gegeben anzunehmen.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, wir haben als Unternehmen vor Ort seit 1992 immer einen fairen, partnerschaftlichen und konstruktiven Umgang mit Politik und Verwaltung erlebt und gepflegt. Leider empfinden wir die Einrichtung einer Biogasanlage in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes als nicht tragbar.	Gerade bei der Standortsuche für die Biogasanlage wurden in der Vergangenheit sowohl lagebedingte Einflussfaktoren, meteorologische Faktoren, verkehrs- und infrastrukturelle Anbindungsfragen, wie auch Fragen der landschaftlichen Einordnung und der Erreichbarkeit und daraus resultierend auch wirtschaftliche Aspekte geprüft. Die Betrachtung all dieser Faktoren hat dazu geführt, dass der vorliegende Standort der prädestinierte für die Errichtung

	einer Biogasanlage ist, woraus resultierend und mit Verweis auf vorstehende Ausführungen der Stadt Dessau-Roßlau an den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes und den Inhalten seiner Begründung festgehalten wird.
Sollte die Stadt Dessau-Roßlau jedoch ein Interesse an der Errichtung von Photovoltaikanlagen in ihrem Stadtgebiet haben, so stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Investor und Entwickler zur Verfügung. Photovoltaik ist eine für städtische Umgebung absolut geeignete Energiequelle.	Die Stadt Dessau-Roßlau wird gern bei weiteren Vorhaben zur Entwicklung regenerativer Energieerzeugung auf den Verfasser der Stellungnahme zurückgreifen, sofern sich hier geeignete Synergien für eine Zusammenarbeit ergeben.

1.26 E 26 Stellungnahme vom 15.07.2010

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwenderin E 26 vom 15.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwenderin E 26 wie folgt beachten:
In der Begründung zum B-Plan Nr. 58 sind die Substratanlieferwege auf Seite 19 eingezeichnet. Ein Weg führt durch den Ort Luko. Es ist eine gravierende Zusatzbelastung durch den hohen LKW-Verkehr in den Frühjahr/Sommermonaten zu erwarten. Der Lärm, Staub und die Gefahr für unsere Kinder ist groß. Luko ist ein Ort mit vielen jungen Familien mit Kindern, auch wir sind extra in einen Bereich gezogen der ruhig liegt und doch in unmittelbarer Nähe zur Stadt. Mit der Ruhe ist es dann vorbei.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Substratanlieferwege haben sich zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes präzisiert, wobei die Ortslage Luko sich auch weiterhin von Durchfahrtsverkehren mit Blick auf die Substratanlieferung berührt zeigt. Die Auswirkungen des LKW-Verkehrs jedoch sind ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Ort Luko. Dies wurde bezogen auf den Umfang zusätzlicher LKW-Verkehre so auch mit der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen des Planverfahrens durch den Vorhabenträger abgestimmt. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan eine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen in der Ortslage Luko, insbesondere durch LKW-Verkehre vom und zum Plangebiet nicht eintreten wird.
Die Straße in Luko ist denke ich auch nicht für das erhöhte LKW-Vorkommen ausgelegt. Es wird häufig auf der Straße gespart.	Die Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens stellt sich wie v. g. nicht als signifikant dar. Darüber hinaus ist die Luko durchziehende Kreisstraße 2002 eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf.
Verkehrserschließung S. 34: Die Ausbaubreite + der Zustand entsprechen in keinster Weise dem zukünftigen Verkehrsaufkommen. Hat sich eigentlich die	Eine städtebauliche Planung nimmt in der Regel keinen Bezug auf momentan existierende Straßenzustandsverhältnisse. Hierbei kommt es lediglich darauf

Straße mal jemand angesehen. Die Straße besteht aus schlimmstem Kopfsteinpflaster. Das derzeitige Verkehrsaufkommen von Luko ist minimal, das zukünftige ist viel größer! Der 2. Satz auf S. 34 ist schlichtweg falsch!	an, inwiefern eine gesicherte Verkehrserschließung für das beabsichtigte Vorhaben ermöglicht werden kann. Dies ist vorliegend der Fall. Ungeachtet dessen handelt es sich um einen Straßenabschnitt in Baulastträgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau, wodurch die Verfasserin der Stellungnahme in ihren Belangen nicht berührt wird.
Die Belange der angrenzenden Ortschaften durch die der doch ziemlich erhöhter Verkehr gehen wird – werden nicht berücksichtigt! Alternative Standorte wie Rodleben usw. anscheinend gar nicht in Betracht gezogen! Dort sind sämtliche Verkehrswege in einem ordentlichen Zustand und können das erhöhte Verkehrsaufkommen bewältigen. Die Lieferung würde nicht durch kleine ruhige Dörfer führen, sondern soweit über befahrene Hauptstraßen. Auch das Pflegeheim + Gesundheitszentrum in unmittelbarer Nähe wurden anscheinend nicht berücksichtigt. Die LKW's würden über die schon kaputten Straßen (am ehem. Krankenhaus + Pflegeheim) fahren → Lärm ohne Ende!	Die in der Stellungnahme angeführten Belange der angrenzenden Ortschaften und damit auch die des Ortsteiles Luko der Stadt Coswig (Anhalt) wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau berücksichtigt. Bspw. gab es hierzu eine separate Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf die zukünftige Verkehrssituation in den von der Planung berührten Ortsteilen. Auch wurde im Vorfeld der Planung eine Alternativenprüfung durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt, woraus im Ergebnis der vorliegende Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes resultierte. In diesem Zusammenhang wurde bspw. auch die Berliner Straße saniert, so dass die in der Stellungnahme angesprochene Nichtberücksichtigung von Pflegeheim und Gesundheitszentrum nunmehr jeglicher Basis entbehrt. Im Ergebnis der Straßensanierung der Berliner Straße konnte sogar die Einschränkung für LKW-Verkehre auf 30 km/h aufgehoben werden. Weitere Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs zeigten sich weder als erforderlich, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht begründbar.

1.27 E 27 Stellungnahme vom 14.07.2010

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Einwender E 27 vom 14.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Einwender E 27 wie folgt beachten:
... ich habe im Auftrag der Eigentümer-Gemeinschaft Müller/Herrn Thimm (Waldesruh 9,06862 Dessau-Roßlau) am 13.7.10 Einsicht in die ausgelegten Dokumente genommen und nehme dazu wie folgt Stellung: 1. Die mit 14 Tagen festgelegte und in die Ferienzeit von Sachsen-Anhalt fallende Auslegungszeit lässt den Schluß zu, dass man ein für den vorgesehenen Standort recht umstrittenes Projekt möglichst schnell abarbeiten will.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Zu 1.) Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen für das Planverfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehandelt. In

	Abstimmung mit dem Vorhabenträger war auf Grund der zeitlichen Rahmenbedingungen für die Erlangung von verbindlichem öffentlichem Baurecht am vorliegenden Standort mit Blick auf das konkrete Investitionsvorhaben eine Einordnung in den benannten 14-Tageszeitraum notwendig. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) hätte für den Verfasser der Stellungnahme außerhalb einer Ferienperiode erneut die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abgabe einer Stellungnahme bestanden. Hiervon ist im Ergebnis nicht Gebrauch gemacht worden, so dass die Stadt Dessau-Roßlau nunmehr davon ausgeht, dass die geänderten Inhalte des Entwurfes zum Einverständnis mit den Planinhalten geführt haben.
2. Aus den Dokumenten ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen für die Stadt Dessau-Roßlau aus dem Projekt gezogen werden kann.	Zu 2.) Der erkennbare Nutzen für die Stadt Dessau-Roßlau ist im Rahmen der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deutlich herausgearbeitet worden. Hierzu wird auf die Inhalte der Begründung verwiesen.
3. Das mit Vehemenz und zu Recht betriebene Bestreben zur Erhaltung des Status' "Oberzentrum Dessau-Roßlau" steht im Widerspruch durch die Ansiedlung eines derartigen Projektes. Es gehört einfach nicht in ein Stadtgebiet. Das ländliche Umfeld von Dessau-Roßlau würde genügend Standorte bieten, die auch noch verkehrsgünstiger angeschlossen werden könnten.	Zu 3.) Die angesprochene Thematik der Erhaltung des Oberzentrums Dessau-Roßlau steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan. Gerade auch kleinere Städte als Dessau-Roßlau haben zwischenzeitlich derartige Anlagen entstehen lassen, woraus resultierend es einem Oberzentrum wenigstens ebenso ansteht, derartige Anlagen im Stadtgebiet anzusiedeln. Abgesehen davon befindet sich die Anlage in städtischer Randlage, im Übergang in den sehr ländlich geprägten Landschaftsraum des Roßlauer Vorflämings, woraus resultierend sich die Stadt Dessau-Roßlau mit Augenmaß und nach entsprechender Abwägung für die Tragfähigkeit des Standortes hinsichtlich der geplanten Ansiedlung ausgesprochen hat.
4. Aus den Input-Angaben der Anlagen wird ersichtlich, dass es sich nicht nur um "nachwachsende Rohstoffe" handelt, die in Dessau-Roßlau erzeugt, sondern "importiert" werden. Normalerweise zieht sich eine Großstadt eine solche Anlage nicht ins Stadtgebiet.	Zu 4.) Unter Verweis zu dem unter 3.) ausgeführten ist das beabsichtigte Vorhaben in städtischer Randlage gerade deshalb für diesen Standort geeignet, da die überwiegenden Verkehre von und zur Anlage aus dem ländlich geprägten Umfeld der Stadt nördlich bzw. östlich gelegen resultieren. Damit wird es nur anteilig zu Lieferverkehren durch das Stadtgebiet von Roßlau kommen, woraus wiederum sich die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung des LKW-Verkehrs auf den öffentlichen Straßen in Grenzen hält. Nach gutachterlicher Einschätzung auf Basis der durch den Investor vorgegebenen Substratlieferwege resultieren Auflagen zur Minimierung des Schwerlastverkehrs weder aus verkehrlicher noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

5. Der angegebene Verkehrsfluß lässt die Annahme zu, dass alle Transporte aus südlicher Richtung durch die Berliner Straße zum Objekt geführt werden. Das ist hinsichtlich der zusätzlichen Lärmbelästigung (Straßendecke) für die Anwohner nicht zumutbar. Es zeigt sich schon gegenwärtig, dass die auf 30 km/h reduzierte Geschwindigkeit für LKW nicht eingehalten wird. In den Nachtstunden, für die "vorsorglich" schon Transporte angekündigt sind, wird das sicher noch kritischer.	Zu 5.) Unter Verweis auf das zu 4.) Ausgeführte führt der Transportverkehr von und zur Biogasanlage durch die Berliner Straße nicht zur Verschlechterung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in diesem Bereich. Zunächst ist der Lieferverkehr während der Tagzeit von 6.00 – 22.00 Uhr definiert worden. Zudem geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass nach der bereits erfolgten Sanierung der Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße keine unzumutbare Lärmbelästigung für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten ist. Ungeachtet dessen ist die Berliner Straße (Kreisstraße 2002) eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die im Gutachten zum vorliegenden Bebauungsplan angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen pro Stunde und der LKW-Anteil von 20% sind für den Tageszeitraum die als realistisch anzusetzenden Größenordnungen. Bei einer Maximal-Auslastung der Biogasanlage wird ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW pro Stunde angenommen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Berliner Straße zu einer Erhöhung des Immissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen, eine Erhöhung im akustisch nicht wahrnehmbaren Umfang. Somit ist es nicht erforderlich, dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen getroffen werden müssen.
6. Die Gutachten sind nicht von neutraler Seite (z. B. Stadt) in Auftrag gegeben worden. Ohne das Zahlenwerk anzugreifen, für das sicher reguläre Annahmen getroffen wurden, so ist der Schluß (z. B. restliche Geruchsbelästigung richtet sich nach "subjektiven Wahrnehmungen") schon jetzt eine Initialzündung für spätere Bürger-Proteste, die man doch nicht provozieren muß.	Zu 6.) Der Betreiber der Biogasanlage als Antragsteller ist verpflichtet der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) die zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen seines Vorhabens erforderlichen Unterlagen (z. B. Gutachten) vorzulegen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Somit ist seitens des Gesetzgebers klargestellt, dass der Antragsteller selbst Auftraggeber für die entsprechenden Gutachten, welche dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegen, zu sein hat. Die angesprochene Aussage des Gutachtens, dass sich die Geruchsbelästigung nach subjektiven Wahrnehmungen richtet, ist lediglich eine allgemein bekannte Feststellung und bedeutet, dass unterschiedliche Menschen unterschiedliche Wahrnehmungen subjektiv entwickeln, welche jedoch im vorliegenden Fall nicht einzelpersonenbezogen für das Planverfahren aufgegriffen werden können. Die Stadt Dessau-Roßlau hat der angesprochenen Sorge in der Stellungnahme Rechnung tragend, im Zusammenwirken mit dem Vorhabenträger im Sinne des Optimierungsgebotes der Anlage, im Rahmen der Bauleitplanung eine nunmehr in allen relevanten Punkten standortverträgliche Anlagenkonfigurationen gefunden.

7. Die Planungsgrundlagen gehen von einer Entfernung von etwa 1 km von der nächsten Wohnbebauung aus. Ist dabei die weitere Entwicklung der Wohnungsbaustandorte in nördlicher Richtung berücksichtigt worden? Und die Entfernung zu den Kleingarten-Anlagen?	Zu 7.) Die weitere Entwicklung der angesprochenen Wohnungsbaustandorte ist ebenso wie die vorgelegte Bebauungsplanung entsprechend der grundlegenden städtebaulichen Zielstellungen auf Basis des Flächennutzungsplanes Roßlau hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung erkennbar. Der hier dargestellte Nutzungsumfang sowohl für das Wohnen als auch für gewerbliche Entwicklungen wurde den zum Bebauungsplan erarbeiteten Gutachten zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die angesprochenen Kleingartenanlagen.
8. Die in der Nachwendezeit in Rosslau fair und unbürokratisch genehmigten Wohngebiete auf dem ehemaligen Kasernen- und Wohngelände der sowjetischen Streitkräfte haben eine überdurchschnittliche Wohnqualität geschaffen. Warum soll sie durch ein solch geartetes Projekt untergraben werden. Für uns als Vermieter wird es in Zukunft wesentlich schwieriger werden, Mieter zu finden.	Zu 8.) Der Standort der Biogasanlage befindet sich über 1.000 m östlich der angesprochenen Wohnbebauung. Damit befindet sich die aktuell geplante Anlage außerhalb eines signifikant zu bezeichnenden Einwirkungsbereiches auf die Wohnbebauung. Zusätzlich befindet sich hier Wald zwischen der Immissionsquelle Biogasanlage und der vorhandenen Wohnbebauung. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist mit einer nennenswerten Beeinträchtigung des angesprochenen Wohnstandortes nicht zu rechnen.
9. Ich vertrete die Auffassung, dass das Projekt am vorgesehenen Standort nichtgenehmigt werden sollte.	Zu 9.) Im Ergebnis des Planverfahrens geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass mit vorliegendem Bebauungsplan keine neuen bodenrechtlichen Spannungen verursacht werden, sondern mit der Errichtung der in Rede stehenden Biogasanlage die Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als gewahrt angesehen werden können.

1.28 E 28 Stellungnahme vom 19.07.2010

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E 28 vom 19.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E 28 wie folgt beachten:
... am Dienstag, den 13.07.2010, nahm ich Einblick in die oben genannten Unterlagen. Innerhalb von 2,5 Stunden besteht für einen Nichtfachmann nicht	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

die Möglichkeit, die doch recht umfangreichen Dokumentationen durchzuarbeiten bzw. Klarheit über die Auswirkungen des Vorhabens zu erlangen.	
Generell kann festgestellt werden, das keinerlei Angaben erfolgten über mögliche Vorteile für die Stadt Dessau-Roßlau (Gewerbesteuereinnahmen, Vermietung oder Verkauf eines Grundstückes, usw.) und für die Bürger der Stadt, speziell auch für die Bürger in Roßlau (Vorteil für Fernwärmerzeugung bringt niedrigere Preise, Grünabfälle können zu günstigeren Konditionen direkt auf kurzem Wege in der Biogasanlage entsorgt werden).	Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorteile für die Stadt Dessau-Roßlau wurden zwischenzeitlich im Rahmen des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes aufgearbeitet und Planungsgegenstand. Hierzu wird auf die Inhalte der Begründung verwiesen. Dass der Verfasser der Stellungnahme sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht erneut geäußert hat, lässt die Stadt Dessau-Roßlau schlussfolgern, dass zwischenzeitlich die vorgetragene Einwendung sich durch die ergänzten Inhalte der Begründung als nicht mehr relevant zeigen.
Verwunderlich weiter auch der zukünftige Betreiber der Anlage, aus meinem Kenntnisstand die "Biogas Dessau-Roßlau GmbH, Farberstraße 7, 85276 Pfaffenhofen" und nicht z. B. eine Unternehmen der Region oder noch besser die Stadtwerke Dessau-Roßlau selbst, die hinsichtlich der Erzeugung von Fernwärme und Strom an preiswerten Biogas in Roßlau sicher interessiert sind.	Ungeachtet dessen ist die Frage der Betreiberschaft der Biogasanlage eine zunächst über den Energiemarkt zu regelnder Sachverhalt des Investors. Zwischenzeitlich ist im Rahmen des Durchführungsvertrages der Sitz der Betreibergesellschaft in Dessau-Roßlau verankert worden.
Da der geplante Industriepark im Zusammenhang mit einem Gewerbepark neu zu planen ist, kann man nur hoffen, das nicht ein Gewerbegebiet erschlossen, welches sich wie ähnliche bereits vorhandene nicht selber trägt und die Stadt bleibt auf den Kosten bzw. Vorleistungen sitzen. Gerade jetzt, wo sich Dessau-Roßlau endlich auf das Wesentliche konzentrieren will und muss.	Da es sich vorliegend um eine vorhabenbezogene Planung handelt, steht ein konkretes Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanung. Somit sind die in der Stellungnahme angesprochenen Befürchtungen durch die Stadt Dessau-Roßlau als unbegründet anzusehen. Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme nimmt Bezug auf den Vorentwurf. Der gegenwärtig zu beurteilende Entwurf des Bebauungsplanes hat grundlegende Änderungen mit sich gebracht. Diese haben im Hinblick auf die Anlagenkonfiguration und damit die Standortverträglichkeit der Biogasanlage ergeben. Bspw. ist die Anlieferung der Eintragstoffe während der Tagzeiten, also dem Zeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verbindlich geregelt. Dies ist mit dem Investor vereinbart worden und wird im Durchführungsvertrag zur Planung verankert. Damit stellt sich die Frage der Nachtanlieferung gegenwärtig nicht mehr.
Weiter wird in den Unterlagen keine Stellung genommen zu den Bereichen/Bundeländern, wo die jährlich ca. 31.000 t Maissilage, 16.000 t Anwelksilage, 1400 t Rindergülle, 3100 t Rindermist und 800 t Hühnertrockenkot herkommen. Erfolgt hier ein "Import" an nachwachsenden Rohstoffen? Die genannte Anzahl/Lkw pro Tag inkl. die angekündigten Nachtransporte (warum in der Nacht überhaupt notwendig?) lassen Zweifel aufkommen. In der Regel werden Mais- u. Anwelksilage sicher nur in den Vegatationsmonaten angeliefert. Also muss für das gesamte Winterhalbjahr bevorratet werden.	Den Umfang und die Art sowie den Bezug der verwendeten Eintragstoffe legt zunächst der Betreiber einer Biogasanlage fest. Vorliegend ist im Ergebnis der Planung die günstigste und vorzugswürdigste Variante für die zu errichtende bauliche Anlage gefunden worden. So werden bspw. Mais- und Graswelksilagetransporte aus Quellendorf, Schierau, Dessau, Ritzmeck, Tornau, Hundeluft, Düben, Cobbelsdorf, Abtsdorf, Buko, Grochewitz, Stackelitz, Klieken und Ragösen erfolgen. Damit wird alleine an diesen beiden Beispielen deutlich, dass nicht Antransporte aus weiteren Bundesländern, wie in der Stellungnahme

	befürchtet, erfolgen, sondern aus dem die Stadt Dessau-Roßlau umgebenden ländlichen Umfeld der Bezug der Eintragstoffe erfolgen wird.
Die Annahmen in den Gutachten zu "Gerüchen und Ammoniak" sowie "Lärmausbreitung" gehen von prozentualen Schätzungen aus, die nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können. So wird z. B. nur die Anschnittfläche des abgedeckten Silos berücksichtigt, aber nicht der Zeitraum, an dem die Silage mit Traktoren verdichtet wird, da ist sicher die Abdeckung mit Folie inkl. Gitternetz störend. Interessant auch das mit geschätzten Annahmen dann genau weiter gerechnet wird. Die Gutachten erscheinen sehr positiv für den Investor und deshalb nicht neutral. Wenn dann der Betrieb läuft und es kommt zu Havarien, wer ist dann verantwortlich bzw. wer kontrolliert die korrekte Arbeitsweise des Betreibers und wie oft.	So die Annahmen in den angesprochenen Gutachten vom Verfasser der Stellungnahme nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können, steht es ihm frei, sich fachlichen Beistand beizuziehen, um die dem Bebauungsplan beigegebenen gutachterlichen Einschätzungen nachvollziehen zu können. Die hier getroffenen Annahmen basieren durchweg auf anerkannten rechtlichen Grundlagen, welche durch das Büro Öko-control GmbH im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben für seine Beurteilung herangezogen wurden. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass das Büro vorliegend seiner Sorgfaltspflicht gerecht geworden ist und besitzt gegenwärtig keinen Grund an den gutachterlichen Aussagen im Sinne einer unsachgerechten Bewertung der anstehenden Situation zu zweifeln. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochene Havariesituation ist es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht so, dass derartige Fragen bei der Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG keine Rolle spielen, da die Schadenshaftung nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gehört. Was die Umwelthaftung bei Havarien angeht, so kann man derzeit nur hypothetisch antworten, da kein Genehmigungsantrag auf Basis des Bebauungsplanentwurfes gestellt worden ist. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden, denn es liegt eine sog. berufliche Tätigkeit im Sinne von Anlage 1 Nr. 1 dieses Gesetzes vor. Damit ist geregelt, dass ein auftretender Umweltschaden (Havarie) vom Verantwortlichen auf seine Kosten zu begrenzen und zu sanieren ist. Bei einer Biogasanlage setzt die Schadensersatzpflicht ebenfalls Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Darüber hinausgehende Kontrollen der Anlagensicherheit durch externe Aufsichtsgremien sind allgemein gesetzlich vorgesehen. Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt dabei nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse zudem sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen.
Mein Fazit, vor gründlicher Klärung der Rahmenbedingungen für das Vorhaben (Abwägen der Vor- und Nachteile für die Stadt), kann und sollte ein solches Projekt nicht genehmigt werden. Braucht das Oberzentrum Dessau-	Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass eine nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie einen immer größeren Stellenwert gewinnen wird und eine nachhaltige Energieabsicherung im Stadtgebiet Des-

Roßlau als kreisfreie Stadt eine Biogasanlage? Ist nicht aus der Lage der Erzeuger der nachwachsenden Rohstoffe ein optimierter Standort zu ermitteln.	sau-Roßlau fernerhin ohne diese regenerativen Energieformen nicht möglich sein wird. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringst mögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahre 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz.

1.29 E 29 Stellungnahme vom 06.07.2010

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Einwenders E 29 vom 06.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Einwenders E 29 wie folgt beachten:
Nach Rücksprache mit Herrn Schmidt erfolgt ein wesentlicher Teil der Transporte über die Berliner Straße.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
Hiermit widerspreche ich der geplanten Versorgung der Biogasanlage mittels Lkw über die Berliner Straße. Was den Anwohnern der Berliner Straße jetzt schon durch den 24-stündigen Lkw-Verkehr zugemutet wird, hinsichtlich Lärmbelastung - Gesundheit und Erschütterungen an den Gebäuden ist ein Skandal. Die zuständigen Personen kümmern sich nicht um eine Änderung. - So hat der jetzige OB Herr Koschig bei der Ansiedlung der Firmen Stahlhandel und Containerdienst zugesagt, dass der Lkw-Transport durch das Gewerbegebiet erfolgt. - Die amtierende Ortsbürgermeisterin Frau Müller wurde meinerseits bisher 2 x persönlich daraufhin angesprochen (zuletzt 15.4.2010). Sie verweist auf die Neuverlegung des Straßenbelages. Das Problem geht ihr offensichtlich am A... vorbei. - Für Lkw besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich zunächst auf die Berliner Straße im Vorfeld der erfolgten Fahrbahnsanierung. Im Ergebnis dieser Baumaßnahme ist die Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße erneuert worden, wodurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung mehr zu erwarten sind. Auch ist keine 24-stündige LKW-Anlieferung für die Biogasanlage, wie in der Stellungnahme ausgeführt, zu erwarten. Die Berliner Straße als öffentliche Straße kann ungeachtet dessen durch Fahrzeuge aller Art zu jeder Tageszeit genutzt werden. Die An- und Abfahrtsverkehre zur Biogasanlage werden sich auf die Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) beschränken. Im Rahmen der Bebauungsplanung war es entsprechend der gutachterlichen Aussagen nicht erforderlich, zwingende Fahrtroutenvorgaben festzulegen, da hierfür keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendig. Die Anteile der Zu- und Abfahrten

	der Straße. Die Lkw-Klapperkisten kacheln voll beladen Tag und Nacht mit geschätzten 60 km/h durch. Die Polizei interessiert das Problem nicht. Zitat "Wir sind froh, wenn der Verkehr läuft".	zur Biogasanlage sind im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal. Damit stellen sich Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Dessau-Roßlau ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar. Resultierend geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch die LKW-Verkehre von und zum vorliegenden Plangebiet resultieren werden.

2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

2.1 beteiligte Nachbargemeinden

Folgende Nachbargemeinden, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, sind zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und zur Abgaben einer Stellungnahme aufgefordert worden:

- Stadt Aken
- Stadt Oranienbaum-Wörlitz
- Stadt Gräfenhainichen
- Stadt Raguhn – Jeßnitz
- Stadt Südliches Anhalt
- Gemeinde Osternienburger Land
- Stadt Zerbst/Anhalt
- Stadt Coswig (Anhalt)

2.2 beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
▪ Stadt Aken ▪ Stadt Oranienbaum-Wörlitz ▪ Stadt Gräfenhainichen ▪ Stadt Raguhn-Jeßnitz ▪ Stadt Südliches Anhalt	Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung im überwiegenden Maße der Sicherung von Formen der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau dient, veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2.3 beteiligte Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
▪ Gemeinde Osternienburger Land ▪ Stadt Zerbst/Anhalt	Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

2.4 beteiligte Nachbargemeinden mit abwägungsrelevanten Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen

2.4.1 Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.08.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
... vielen Dank für die weiteren Informationen zu obigen Vorhaben. Hiermit möchte ich Ihnen die abschließende Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) mitteilen: Unter Bezugnahme der nachgereichten Unterlagen zu Fahrtrouten/ Transportmengen der Biomasse für obige Anlage vom 29. Juli 2011 stimmt die Stadt Coswig (Anhalt) dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße", Stadt Dessau-Roßlau zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.08.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Coswig (Anhalt) entsprechend der angeforderten und durch die Stadt Dessau-Roßlau bzw. den Vorhabenträger nachgereichten Unterlagen zu Fahrtrouten/Transportmengen der Biomasse für das geplante Vorhaben diesem zustimmt und damit Einverständnis zu den vorgelegten Planinhalten besteht.

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Deutsche Bahn AG
- Polizeidirektion Dessau-Roßlau
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Bau NL Ost
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt – Wittenberg – Bitterfeld
- IHK
- Handwerkskammer
- Telekom Magdeburg
- Deutsche Post
- Kabel Deutschland
- HL komm Telekommunikations GmbH
- Primacom
- Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
- Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH
- WINGAS GmbH & Co. KG
- MITGAS
- envia
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom
- Ortschaftsrat Roßlau
- Ämter und Eigenbetriebe der Stadt Dessau-Roßlau
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

3.2 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
▪ Polizeidirektion Dessau-Roßlau ▪ Landesamt für Geologie und Bergwesen ▪ IHK ▪ Deutsche Post ▪ Kabel Deutschland ▪ HL komm Telekommunikations GmbH ▪ Primacom ▪ WINGAS GmbH & Co. KG	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind. Eine Änderung von Planzeichnung und Begründung ist somit nicht erforderlich.

3.3 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
▪ Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.05.2011 ▪ Deutsche Bahn AG vom 14.06.2011 ▪ Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Anhalt v. 30.05.2011 ▪ Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 04.05.2011 ▪ Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost vom 05.05.2011 ▪ Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W vom 06.05.2011 ▪ Handwerkskammer vom 06.05.2011 ▪ Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 19.05.2011 ▪ Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH vom 05.10.2011 ▪ Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz vom 11.05.2011 ▪ 50Hertz Transmission GmbH vom 03.05.2011 ▪ GDMcom mbH (Verbundnetz Gas AG) vom 04.05.2011 ▪ Landkreis Wittenberg – FD 32/36 Abt. Straßenverkehr vom 13.09.2011 ▪ Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH vom ▪ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 05.07.2010	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da ▪ sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, ▪ keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind ▪ nach Mitteilung der jeweiligen TÖB ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, ▪ sie keinen Aufschluss über von den TÖB beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, ▪ sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder ▪ sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.

3.4 beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Einwendungen, Anregungen oder Hinweisen

3.4.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 07.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2011.
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:
Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.
1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegenstehen.
2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau raum bedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend (Fläche ca. 5,86 ha) oder raum beeinflussend ist. Auf einer Konversionsfläche soll in einem Industriegebiet eine Biogasanlage (GI 1) mit einer elektrischen Leistung von 1,468 MW sowie eine Fotovoltaikfrei-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass der vorgelegte Bebauungsplan raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend ist sowie sich aus Sicht des Referates 309 aus dem Flächennutzungsplan sich entwickelt zeigt.

flächenanlage (GI 2) mit einer elektrischen Leistung von 1,30 MW errichtet werden. Im genehmigten FNP wurde die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als gewerbliche Fläche festgelegt. Somit wird das Vorhaben aus den FNP entwickelt. Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.	
3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401) Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Roßlau, nördlich angrenzend an die Kreisstraße K 2002 auf der militärischen Liegenschaft (Typ 6) und Altlastenverdachtsfläche (AL VF) mit der laufenden Nummer 15551 "ehem. Garnison Roßlau" gemäß Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt. Diese AL VF wurde bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Vor Errichtung der Biogasanlage wird eine aktuelle Abstimmung hinsichtlich des Gefahrenpotentiales gemäß BBodSchG mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau empfohlen. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die obere Abfallbehörde die abfallwirtschaftlichen und bodenschutzbezogenen Sachverhalte als im Rahmen der Planung erkannt und berücksichtigt ansieht sowie, dass sich keine betriebenen bzw. in Entstehung befindlichen Deponien in der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde im Plangebiet befinden. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Im Ergebnis der Stellungnahme ergingen keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage und einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche der ehemaligen Garnison Meinsdorf schaffen. Entgegen meiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom Juli 2010 verbleibt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in der hier in Rede stehenden Ausführung sehr wahrscheinlich bei der oberen Immissionsschutzbehörde. Der Grund sind die großen Lagermengen von gefährlichen Gasen (Biogasspeicher), die eine Zuordnung der Anlage zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bewirken mit der entsprechenden Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die angeführten Genehmigungstatbestände, basierend auf der Störfallverordnung, werden sich im Rahmen der Festlegungen des Durchführungsvertrages weiter konkretisieren und sodann im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigung der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich um das Landesverwaltungsamt. Der Umfang der durch die Planung betroffenen Gesichtspunkte bzw. zu berücksichtigenden Umstände wurde in einem Erörterungstermin diskutiert und wird in dieser Form Gegenstand der Planunterlagen zum Satzungsbeschluss. Diese Vorgehensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der

	Planung. Dabei wurde seitens der Genehmigungsbehörde (VVerwA) deutlich aufgezeigt, dass die Beschränkung auf die bauleitplanerischen bedeutsamen Umweltauswirkungen (städtebauliche bedeutsame Auswirkungen) als im Sinne des Planungs- und Genehmigungsverfahrens befürwortet und hinreichend angesehen wird.
Der Betrieb von Biogasanlagen ist typischerweise mit Geruchs- und Lärmemissionen verbunden. Insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Von daher sollten möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen eine zentrale Bedeutung bei Standortsuche einnehmen. Das ist hier gegeben. Aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung am Heidepark von >/= 1.000 Meter sind erhebliche Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet nicht zu erwarten. Gleiches gilt in Bezug auf Lärm für den Anlagenbetrieb im engeren Sinne d.h. in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen. Das bestätigen die in den Planungsunterlagen enthaltenen Lärm- und Geruchsimmissionsprognosen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die obere Immissionsschutzbehörde auf Grund der großen Abstände zur nächst gelegenen Wohnbebauung erhebliche Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet als nicht erwartbar einschätzt und dass auch Lärmimmissionen, welche ebenso der gutachterlichen Untersuchung zum Bebauungsplan unterzogen wurden, keine signifikanten Beeinträchtigungen ergeben werden, wie dies nachvollziehbar bestätigt wurde.
Dagegen wird es zu erhöhten Belästigungen im Zusammenhang mit den Transporten der Inputstoffe sowie der Gärreste kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit mehreren Tausend Transporten pro Jahr die doppelte Anzahl von Fahrzeugbewegungen einhergehen. Hier sollten im Bereich von kritischen Ortsdurchfahrten Vorher- Nachher- Betrachtungen geführt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die von Transporten auf öffentlichen Straßen ausgehenden Belästigungen grundsätzlich nicht Prüfungsgegenstand des anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind. Gerade deshalb kommt einer sorgfältigen Prüfung dieser Fragen im Rahmen der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu.	Die angeregte intensive Betrachtung der Transportwege von und zur Biogasanlage mit den einhergehenden Fahrzeugbewegungen wurde entsprechend den Angaben des Investors zum zu erwartenden Umfang gutachterlich untersucht. Die im Gutachten angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen pro Stunde und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich dabei auf den Tagzeitraum. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Für die Biogasanlage ist für den "worst case" tatsächlich ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW pro Stunde anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge = LKW-Anteil 20%) zu einer Lärmsteigerung von 1,9 – 1,2 dB (A) führen. Damit ist eine Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB (A) mit den daraus folgenden organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar. Wie in der Stellungnahme auch korrekt benannt, sind die Transporte auf öffentlichen Straßen, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art genutzt werden dürfen, grundsätzlich nicht Prüfungsgegenstand des anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Somit

Zu Geruchsbeeinträchtigungen wird es auf dem Grundstück des westlich angrenzenden Industriebetriebes kommen. Insbesondere im Bereich der Betriebswohnung wird im Geruchsgutachten eine Zusatzbelastung in Höhe des Immissionswertes der Geruchsimmissionsrichtlinie für Industriegebiete (15%) ausgewiesen. Bei der Prognose blieb die Biogasaufbereitungsanlage als Geruchsquelle noch unberücksichtigt, obgleich ein Aktivkohleadsorber allein in der Regel nicht in der Lage, Schwefelwasserstoff und alle sonstigen geruchsintensiven Fremdbestandteile bei der Aufbereitung des Biogases vollständig zurückzuhalten. Messungen verschiedener Messinstitute lassen darauf schließen, dass die Biogasaufbereitung ohne thermische Nachverbrennung eine durchaus relevante Geruchsemissionsquelle darstellt.	wurde durch die gutachterliche Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine ausreichende Sicherheit im Hinblick auf den vorbeschriebenen Sachverhalt und mit Blick auf die Zulässigkeit der geplanten Anlage erreicht. Die Inhalte der Stellungnahme zu den Geruchsbeeinträchtigungen sind korrekt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Obergrenze der zulässigen Zusatzbelastung in Höhe des Emissionswertes der Geruchsemissionsrichtlinie für Industriegebiete eingehalten und in den überwiegenden Bereichen deutlich unterschritten werden kann, stellen sich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der gutachterlichen Aussagen sowie der weiteren Festlegungen des Durchführungsvertrages die Fragen zum Umgang mit dem Adsorber oder auch zur Abdichtung der Mistlagerfläche als anlagenspezifische Details erneut. Hier geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass der jeweilige Stand der Geruchsbekämpfungstechnik maßgeblich und zwingend einzuhalten ist, wodurch sichergestellt werden kann, dass keine unzulässigen Emissionen oder solche, die bisher in der Prognose nicht berücksichtigt wurden, entstehen. Ggf. würde dies auch zu der in der Stellungnahme erwähnten thermischen Nachverbrennung führen können, sofern kein anderer Weg zur Geruchsemissionsminderung verlässlich aufgezeigt werden kann. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.
6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser, als obere Wasserbehörde im LVwA, nicht berührt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Rosslau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

3.4.2 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 10.05.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 10.05.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
Meiner Stellungnahme vom 01.07.2010 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 72.1_ V24-30843-2010) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Sie gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 02.05.2011.	Der Hinweis bezüglich der Grenzmarken ist für den vorliegenden Bebauungsplan nur mittelbar relevant, da er sich auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau-Roßlau als andere behördliche Vermessungsstelle gem. § 1 VermGeoG LSA bezog.
Auf dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 3) und der Planzeichnung der Biotop- und Nutzungstypen (Anlage 5) wurde statt des Aktenzeichens für das Einräumen des Nutzungsrechtes für die zu Übersichtszwecken verwendete topographische Karte M 1: 1 0.000 die Antragsnummer für die Datenabgabe (A7-171-2009-7) dieser Karte eingetragen. Das Nutzungsrecht wurde unter der Antragsnummer A9-173-2009-7 erteilt (s. Anlage 6 - Vorhaben- und Erschließungsplan). Bitte korrigieren Sie das fehlerhafte Aktenzeichen in den beiden Vervielfältigungsvermerken der Anlagen 3 und 5.	Das fehlerhafte Aktenzeichen in den Vervielfältigungsvermerken der Anlagen 3 und 5 wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss korrigiert. Der Hinweis auch bei den Kartendarstellungen im Rahmen der Begründung die entsprechenden Angaben zur Kartengrundlage bzw. zu den Nutzungsgenehmigungen zu ergänzen wird, soweit bisher nicht erfolgt, ebenso beachtet.
In der Ausbreitungsrechnung Lärmimmission (Anlagen 9) auf Seite 9 und 20, der Ermittlung der Schornsteinhöhe (Anlage 11) auf Seite 14 sowie in dem	Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (Anlage 12) auf Seite 5 sind ebenfalls Auszüge aus topographischen Karten zur Lagedarstellung bzw. als Auszug aus dem Flächennutzungsplan abgebildet. Ergänzen Sie auch für diese Kartenauszüge, soweit nicht vorhanden, die entsprechenden Angaben zur Kartengrundlage sowie die Nutzungsgenehmigungen.	

3.4.3 DVV vom 18.05.2011

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
... der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 - "Biogasanlage Lukoer Straße" im Stadtteil Roßlau, in der Fassung vom 22.11.2010, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und beigefügten Fachgutachten sowie dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG wurde in unserem Hause geprüft.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der DVV vom 18.05.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der DVV wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
<u>Zu Punkt 4.6.1 - Seite 17 – Entwässerung</u> Hier sind keine Ergänzungen notwendig. Das B-Plangebiet ist dauerhaft von der zentralen Abwasserbeseitigung befreit.	Die Klarstellung der dauerhaften Befreiung von der zentralen Abwasserbeseitigung ist bereits Gegenstand der Begründung.
<u>Zu Punkt 4.6.2 - Seite 17 - Trink- und Brauchwasser</u> Die Trinkwassermenge zur Versorgung des B-Plangebietes ist aufgrund des Leitungsquerschnittes und der Länge der vorhandenen Trinkwasserleitung begrenzt. Zur Feststellung der maximalen Entnahmemenge sind Messungen erforderlich. Für die Nutzung der vorhandenen Trinkwasserleitung sind die Kosten aus einem bestehenden Vertrag durch den Investor zu übernehmen. Die Kosten für die Heranführung des Hausanschlusses an das Grundstück des B-Plangebietes sind durch den Investor zu tragen.	Die hier benannten Kosten bzw. Nutzungsentgelte werden in dieser Form Gegenstand des Durchführungsvertrages zum Vorhaben und damit in Bezug auf die entstehenden Aufwendungen zur Trink- oder Brauchwasserversorgung des Gebietes abgesichert.
<u>Zu Punkt 4.6.3 - Seite 17 - Löschwasser</u> Die Löschwasserversorgung in Höhe der erforderlichen 195 m³/h ist durch die vorhandene Trinkwasserleitung nicht zu gewährleisten, Auch durch die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung kann diese Menge nicht bereitgestellt werden, Es ist die maximal verfügbare Menge an Trinkwasser zu ermitteln, die zur Befüllung des vorhandenen Löschteiches bereitgestellt werden kann	Der Sachverhalt, dass die Löschwasserversorgung nicht über die vorhandene Trinkwasserleitung abzusichern ist, ist der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Auch mit der Neuverlegung einer Trinkwasserleitung kann die benötigte Menge nicht bereitgestellt werden. Daher sind im Rahmen des Bebauungsplanes alternative Maßnahmen zur Absicherung der Löschwasserversorgung bereits begründet worden.

	Es wird eine notwendige Löschwasserbevorratung von 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden gefordert. Die Löschwasserentnahmestelle muss sich unmittelbar im Einfahrtsbereich auf dem Grundstück befinden. Es wird eingeschätzt, dass durch lang anhaltende Hitze und Trockenheit die Löschwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist der Betreiber verpflichtet, bei langen extremen Witterungsverhältnissen die notwendige Löschwasserbevorratung im Löschwasserteich über Befüllung durch Tankfahrzeuge sicherzustellen. Bei alternativer Ausführung der Löschwasserbevorratung über einen Löschteich unter Einhaltung der baulichen Anforderungen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche) wird die Löschwasserversorgung ebenfalls im Winter als gesichert betrachtet. Weitere Optionen stellen sich als realisierbar dar und werden in ihrer konkreten Ausgestaltung im Durchführungsvertrag zum Vorhaben festgelegt werden. So wird die Thematik Gegenstand des Satzungsexemplars zum Bebauungsplan werden. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Zum vorhandenen Gasleitungsbestand wenden Sie sich bitte zuständigkeitshalber an die MITGAS.	Die MITGAS wurde am Planverfahren beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die DW Stadtwerke Dessau dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" grundsätzlich zu.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die DVV Stadtwerke Dessau dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" bei Einhaltung der gültigen Vorschriften zustimmt.

3.4.5 MITGAS vom 05.05.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Registrier-Nr.: 10-006779 ... folgende Auskünfte erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH, welche nicht als Erkundigungen (Schachtschein) gelten: Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 02.05.2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 24.08.2010 für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der MITGAS vom 05.05.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die angesprochene Stellungnahme bezog sich darauf, dass sich im vor-

behält. Aus den im Internet einzusehenden Planungsunterlagen in der Begründung unter Punkt 3.3 "Planungsrechtliche Situation" (Seite 11) konnten wir entnehmen, dass eine Einspeisung in das Netz der MITGAS vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Schriftverkehr mit dem Netzbetreiber erfolgte. Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen Frau Voßwinkel, Tel. (0345) 216-4644 gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme besitzt ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Rückfragen bzw. weiteren Anfragen zum Vorhaben bitten wir stets um Angabe der entsprechenden Registriernummer.	liegenden Plangebiet kein Leitungsbestand der MITGAS AG befindet und zum seinerzeitigen Zeitpunkt ebenso keine Maßnahmen geplant waren. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger mit der MITGAS AG einen entsprechenden Schriftverkehr geführt, aus welchem hervorgeht, dass die Einspeisung in das Leitungsnetz der MITGAS AG möglich ist. Zur Klärung des genauen Einspeisepunktes bedarf es zum gegenwärtigen Stand noch zusätzlicher Abstimmungen. Die weiteren Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

3.4.6 envia Verteilernetz GmbH vom 06.06.2011

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
... im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der envia vom 06.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der envia wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die gegebenen Hinweise werden, sofern nicht bereits Gegenstand der Begründung zum Bebauungsplan, in diesen eingearbeitet. Der konkrete Einspeiseort und die hierfür zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen werden abschließend zwischen Vorhabenträger und enviaM und sodann im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen/ Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Der entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: envia Verteilnetz GmbH, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9,06618 Naumburg Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter: envia Netzservice GmbH, Servicecenter Köthen, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 03496/420-230, einzuholen. Bitte beachten: Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt damit auch nicht als Anschlusszusage für das Netz der enviaM. Ein eventueller Anschluss an das Netz der enviaM bzw. eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.	

3.5 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Folgende Ämter der Stadt Dessau-Roßlau sind am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben: ▪ Bauverwaltungsamt ▪ Amt für Stadtentwicklung	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hin-

	aus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind. Eine Änderung von Planzeichnung und Begründung ist somit nicht erforderlich. Von einer erneuten Beteiligung dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird daher abgesehen.
Folgende Ämter der Stadt Dessau-Roßlau sind am Verfahren beteiligt worden und haben keine Bedenken geäußert: ▪ Gleichstellungsbeauftragte vom 01.06.2011 ▪ Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.05.2011 ▪ Gesundheitsamt/Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 31.05.2011 ▪ Vermessungsamt vom 30.05.2011 ▪ Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof vom 29.06.2010	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da - sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, - keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, - nach Mitteilung der jeweiligen TÖB ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, - sie keinen Aufschluss über von den TÖB beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, - sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder - sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.
Ämter der Stadt Dessau-Roßlau mit abwägungsrelevanten Einwendungen, Hinweise und Anregungen:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege Untere Denkmalschutzbehörde vom 21.06.2011 ... gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie keine Bedenken. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmal-	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 21.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der Baudenkmalpflege und der Archäologie keine Bedenken zum vorgelegten

bereiche) vorhanden. Archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA sind bisher nicht bekannt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind unter 6.6.2 (S. 35) sowie unter 2.1.9 (S. 55) die Belange der Archäologie dargestellt, auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht im Falle der Aufdeckung archäologischer Funde oder Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wurde hingewiesen. Jedoch ist der letzte Satz des Abschnitts 6.6.2 "Bei Eingriffen in das Erdreich ist gegenwärtig eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA nicht erforderlich." zu streichen.	Bebauungsplanentwurf vorgetragen werden. Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung redaktionell eingearbeitet. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Im Bauantrags- und ggf. Genehmigungsfreistellungsverfahren wird in jedem Fall eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu den Belangen der Archäologie abgefordert. In Abhängigkeit dieser Stellungnahme kann dann eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA erforderlich werden. Somit kann in der Begründung die Erforderlichkeit der denkmalrechtlichen Genehmigung nicht ausgeschlossen werden. Auch stellt die Eingrenzung auf "gegenwärtig" keine eindeutige Formulierung dar. Gleiches gilt für die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem die denkmalrechtlichen Belange gleichlautend dargestellt sind.	Der Hinweis auf das Bauantragsverfahren berührt diesen verwaltungsrechtlichen Vorgang, nicht die vorliegende Bebauungsplanung. Es ist gerade bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie vorliegend, davon auszugehen, dass auf Grund des konkret bekannten Anlagenbezuges in denkmalrechtlicher Hinsicht ausreichend eingeschätzt werden kann, ob eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein wird oder nicht. Vorliegend geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass das Vorhaben ohne eine denkmalrechtliche Genehmigung seine Genehmigungsfähigkeit erlangen kann. Es erfolgt dennoch eine redaktionelle Überarbeitung der angesprochenen Textpassage in eindeutigerer Lesart. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie SachsenAnhalt wird verwiesen.	Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Bauordnungsamt vom 04.05.2011 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde dem BauOA als TÖB der Entwurf des o.g. VE-Planes mit Bearbeitungsstand vom 22.11.2010 zur Stellungnahme vorgelegt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Bauordnungsamtes vom 04.05.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Bauordnungsamtes wie folgt beachten:

Seitens des BauOA gibt es folgende Anregungen und Bedenken:	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
1 . Geltungsbereich Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 3) und der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 6) weisen unterschiedliche Geltungsbereiche aus. Bitte prüfen, ob dieser Umstand die Rechtsverbindlichkeit gefährdet.	zu 1.) Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplanung bilden eine Einheit als Satzung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird in diesem Zuge Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Somit ist dieser im Hinblick auf das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Rechtssystematik des BauGB anzupassen. Die Korrektur des Geltungsbereiches in diesem Zusammenhang ist im Vorhaben- und Erschließungsplan redaktioneller Natur und berührt im Hinblick auf den (erweiterten) Bereich der Lukoer Straße nicht die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der korrigierte Vorhaben- und Erschließungsplan wird in dieser Weise, wie auch der Durchführungsvertrag, welcher ggf. noch weitere anzupassende Inhalte aufgreift/enthält im Sinne der Harmonisierung des Gesamtplanwerkes zum Satzungsbeschluss in seinen Inhalten fortgeführt. Die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise stellt § 12 (4) BauGB dar.
2. Art der baulichen Nutzung für GI1 Bitte prüfen, ob die Photovoltaikanlage auf der Dachfläche der vorhandenen baulichen Anlage textlich mit erwähnt werden sollte.	zu 2.) Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Fotovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Gebäudes, welches zum Industriegebiet GI 1 zählt, ist hier als Nebenanlage anzusprechen. Diese stellt sich im bauordnungsrechtlichen Sinne als genehmigungsfrei dar. Da im Rahmen der textlichen Festsetzungen Ziff. 1.1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lediglich die Zulässigkeit der Grundstücksnutzung mit einer Biogasanlage geregelt wurde und Fotovoltaikanlagen in jedweder Form keinem Ausschlussvorbehalt unterliegen, geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass der Zulässigkeit, wie vor, keine bauordnungsrechtlichen Genehmigungstatbestände entgegen stehen. Zur Absicherung gegen evtl. bauplanungsrechtliche Zweifel wird die Zulässigkeit der Fotovoltaikanlage auf dem bestehenden Dachflächen ergänzend im Durchführungsvertrag klarstellend geregelt.
3. Maß der baulichen Nutzung für GI2 Mit der festgelegten GRZ-Zahl von 0,3 könnte die optimale (marktwirtschaftliche) Nutzung des Grundstückes eingeschränkt werden.	zu 3.) Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan basiert auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan eines Investors. Dieser hat die gesamtwirtschaftliche Betrachtung des Plangebietes seinen Entwicklungsüberlegungen zu Grunde gelegt und ist zu dem Ergebnis der wirtschaftlichen Machbarkeit gelangt. Dieser zur Kenntnis zu nehmende Sachverhalt geht unmittelbar einher mit dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung im GI 2. Sollte eines Tages eine andere als

	die gegenwärtig beabsichtigte Nutzung in diesem Plangebiet Raum greifen sollen, ist sowohl der Durchführungsvertrag als auch ggf. der vorhabenbezogenen Bebauungsplan den dann aktuellen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Aus gegenwärtiger Sicht besteht seitens der Stadt Dessau-Roßlau keine Veranlassung die Maßzahl für die bauliche Nutzung zu verändern. Das Industriegebiet wird in der Planfassung für den Satzungsbeschluss zur Erhöhung der Plausibilität als "eingeschränktes" Industriegebiet – GIe - bezeichnet. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
4. Planzeichen Das Planzeichen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechtekommt augenscheinlich nicht zur Anwendung und kann entfallen.	zu 4.) Das in der Planzeichenerklärung aufgeführte Symbol für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte resultiert noch aus der Planungsphase Vorentwurf und ist auf Grund der geänderten Anlagenkonfiguration zwischenzeitlich entfallen. Das Planzeichen wird, wie in der Stellungnahme benannt, aus der Planzeichenerklärung entfernt. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Das BauOA ist über den rechtsverbindlichen Planstand bzw. über die Bestandskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich unter Beilegung eines Planes im Originalzustand (Größe und Farbe) zu informieren.	Das BauOA erhält nach Abschluss des Planverfahrens ein ausgefertigtes Exemplar der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.
Zentrales Gebäudemanagement vom 14.06.2011 Den vorliegenden Unterlagen stimmen wir unter Beachtung folgender Auflage zu:	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Zentralen Gebäudemanagements vom 04.05.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Zentralen Gebäudemanagements wie folgt beachten:
Im Punkt 2.1.8 "Landschaft" des Umweltberichtes Seite 54 ist von den wertvollen Baumbeständen an der Lukoer Straße die Rede, die positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. An dieser Stelle sind auch die für die Einfahrt notwendigen Baumfällungen zu erwähnen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen der beschriebenen Umweltauswirkungen wird die anteilige Entnahme des Baumbestandes zur Herstellung der Zufahrtssituation der Biogasanlage klarstellend mit erwähnt. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Tiefbauamt vom 01.06.2011 Aus der Sicht des Tiefbauamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. a. B-Plan Nr. 58. Allerdings wurde nunmehr in der Darstellung noch bemerkt, dass die Straßenbegrenzungslinie in der öffentlichen Straße falsch eingezeichnet ist. Die Begrenzungslinie muss den gesamten Straßenkörper umfassen und nicht nur die Fahrbahn. Gleiches betrifft den privaten Grundstücksanschluss. Außerdem muss der private Grundstücksanschluss (Privatfläche) in der Darstellung auch deutlich abgetrennt werden von der öffentlichen Lukoer Straße. Diesbezüglich ist der Lageplan zu korrigieren. Auch aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben und den Ausführungen des B-Planes keine Bedenken. Aus wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Forderungen. Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DW maßgebend.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Tiefbauamtes vom 01.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Tiefbauamtes wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterscheidet in Anwendung der Planzeichenverordnung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Die Straßenbegrenzungslinie wird in Anlehnung an die Anregung der Stellungnahme redaktionell korrigiert und bezieht sich fernerhin ausschließlich auf die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche gegenüber der privaten Verkehrsfläche. In dieser Art wird die Darstellung der Intention des Gesetzgebers vollständig gerecht. Die Straßenbegrenzungslinie im Bereich der privaten Verkehrsfläche entfällt demzufolge ersatzlos. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht sowie aus wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Forderungen gegenüber der vorgelegten Planung bestehen. Der Hinweis wird im Rahmen der Stellungnahme der DVV berücksichtigt. Diese liegt zum Planverfahren vor und wurde beachtet.
Amt für Umwelt und Naturschutz vom 07.06.2011 <u>Immissionsschutz:</u> Den von der öko-control GmbH verfassten Gutachten ➢ Schallimmissionsprognose - Bericht-Nr.: 1-10-05-254b (Anlage 9) und ➢ Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Umwelt und Naturschutz vom 07.06.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Umwelt und Naturschutz wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der zwischenzeitlich geklärten Punkte, welche

Ammoniak Bericht-Nr.: 1-10-01-254n (Anlage 11) jeweils in der überarbeiteten Fassung vom 18. November 2010 wird fachlich gefolgt. Die in der Schallimmissionsprognose mit Bearbeitungsstand vom 11. November 2010 noch klärungsbedürftigen Punkte wurden vollumfänglich abgearbeitet und in der vorgelegten Fassung entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt für die Aussagen zur Festlegung der flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Fläche GI,. Nach beiden Prognosen ist die Genehmigungsfähigkeit nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Eine verbindliche Aussage zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit kann jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen erst im folgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden.	Bestandteil des Schriftsatzes sind.
Im Hinblick auf die Planunterlagen insgesamt wird auf folgende Fehler bzw. Widersprüche hingewiesen:	Im Hinblick auf die Fehler bzw. Widersprüche in den Planunterlagen äußert sich die Stadt Dessau-Roßlau wie folgt:
➢ Die Schornsteinhöhe wird im o. g. Bericht mit 15,90 m, in der Begründung aber auch mit 15,80 m beschrieben. Dies ist offenbar ein Schreibfehler und im Hinblick auf die tatsächliche Geruchsausbreitung bedeutungslos.	Der angesprochene Schreibfehler wird redaktionell korrigiert und die einheitliche Schornsteinhöhe mit 15,90 m dargestellt.
➢ Die textliche Festsetzung 1.2 ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht widersprüchlich und bedarf weiterer Erklärung. Einerseits wird die entsprechende Fläche auf der Planzeichnung als Industriegebiet GI2 ausgewiesen. Andererseits wird für diese Fläche ein Schutzanspruch gegenüber Geräuschimmissionen in der GE-typischen Höhe von 65/50 dB(A) tags/nachts festgeschrieben. War es tatsächlich beabsichtigt, für eventuelle schutzbedürftige Nutzungen in diesem GI2, das eigentlich als Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen ist, einen höheren Ruheanspruch durchzusetzen als sonst im GI üblich oder sollte damit ebenfalls eine Art Emissionskontingent ähnlich GI, beschrieben werden? Die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 gelten als Maß, das durch den Beurteilungspegel der auf dieses Gebiet einwirkenden Schallquellen (Gewerbe, Verkehr, Freizeit) nicht überschritten werden sollte, um die mit der Gebietseinstufung der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Diese Werte sind nicht als schalltechnische Orientierungswerte für flächenbezogene Schallleistungspegel zu verstehen. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 32 Absatz 2 und Seite 48 Absatz 3 der Begründung sind nicht korrekt. Erst in der Begründung wird deutlich, dass doch eine Kontingentierung für das GI2 beabsichtigt ist.	Die textliche Festsetzung Ziffer 1.2 wird entsprechend der Stellungnahme modifiziert. Jedoch wird von dem Vorschlag Immissionswirksame Flächenbezogene Schallleistungspegel ebenso wie im GI 1 festzusetzen, nicht Gebrauch gemacht, da dies nicht der Intention im konkreten Fall der Stadt Dessau-Roßlau entspricht. Mit der Bezugnahme auf die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gemäß DIN 18005 sollte, durch die Einschränkung der industriegebietstypischen Nutzung hinsichtlich ihres Immissionsverhaltens, eine spannungsfreie städtebauliche Zuordnung zu dem im Umfeld bzw. weiter entfernt liegenden Wohnnutzungen erreicht werden. Damit soll das GI 2 quasi als "Pufferzone" fungieren. Der Anregung der Stellungnahme folgend wird das GI 2 als Industriegebiet mit herabgesetztem Störpotential in Satz 2 der textlichen Festsetzung Ziff. 1.2 wie folgt formuliert: "In dem Teil des Industriegebietes mit der Bezeichnung GI 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zugelassen werden können." Mit dieser erfolgten Korrektur der textlichen Festsetzung, welche das gewollte städtebauliche Ziel im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen nunmehr korrekt zum Ausdruck bringt/klarstellt, erübrigt sich die in der Stellungnahme angeregte Überarbeitung/Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme zu den möglichen flächen-

Daher sollte die Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente analog zum GI, erfolgen. Das setzt allerdings voraus, dass eine entsprechende Überarbeitung/ Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme zu den möglichen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (Anlage 10) erfolgt.	bezogenen Schallleistungspegeln. Die Begründung wird an den in der Stellungnahme vermerkten Passagen entsprechend redaktionell geändert. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Da sich die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt zeigen, ist eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht erforderlich.
➢ Es ist eine verbindliche Aussage zur künftigen Nutzung der vorhandenen Wohnbebauung im Plangebiet erforderlich. Unbeteiligtes Wohnen ist im GI nicht zulässig. Darüber hinaus wird der bisher an dieser Wohnbebauung durchgesetzte Schutzanspruch in Höhe der GE-Richtwerte nachweislich in Anlage 10 mit der Festsetzung der flächenbezogenen Schallleistungspegel für GI1 nicht mehr gewährleistet.	Die im Plangebiet bestehende Wohnnutzung wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant. Der Investor des Vorhabenstandortes ist mittlerweile Eigentümer der nördlich der Lukoer Straße gelegenen Grundstücke im Plangebiet. Die Aufgabe /Verlagerung des Wohnstandortes ist daher privatrechtlicher Regelungsgegenstand und nicht Regelungserfordernis vorliegender Bebauungsplanung.
➢ Auf Seite 11 Absatz 3 Satz 2 der Begründung wird beschrieben, dass ein Teil des Biogases vor Ort, also innerhalb des Plangebiets, in einem BHKW mit einer Leistung von 844 kW verstromt werden soll. Da der Satz.1 in Absatz 3 sich auf die elektrische Leistung bezieht, muss davon ausgegangen werden, dass der Entwurfsverfasser ebenfalls die elektrische Leistung mit 844 kW angibt. Diese Deutung wird auf Seite 15 Absatz 4 Satz 1 und S. 20 letzter Absatz bestätigt. Auch die Schornsteinhöhenberechnung geht von einer elektrischen Leistung von 844 kW im Plangebiet aus. Eine installierte elektrische Leistung> 350 kW entspricht einer Feuerungswärmeleistung (FWL) > 1 MW, somit ist dem geplanten BHKW im Plangebiet mit einer elektrischen Leistung in Höhe von 844 kW eine FWL > 1 MW zuzuordnen, d.h. es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, denn das BHKW fällt unter die Nr. 1.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Ausführungen in Bezug auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung (vergleiche S. 11 und S. 15) sind daher nicht korrekt. ~ In der Technischen Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwertung (Anlage 8, S. 24/25) wird für das BHKW vom Typ JGS 412 GS-B.L eine FWL von 2.025 kW angegeben, wodurch die vorgenannte Aussage bestätigt wird.	Im Zuge der Weiterentwicklung des Vorhabens und diesbezüglicher Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfigurationen hat sich ergeben, dass eine sich anbietende und für den Investor vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit der Verwendung dieses Verbrennungsmotors ist der Investor bereit, Einwendungen zum Planverfahren im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegen zu kommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG, hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht. Damit ist es im Rahmen der Qualifizierung des Vorhabens im Verlauf des Planverfahrens gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt nunmehr dazu, dass nicht mehr die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gegeben ist, woraus eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde nach den Vorschriften des BauGB in einer Form erstellt, dass sie zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Jede bauleitplanerische UP entspricht der UVP nach dem UVPG und macht damit die Vorprüfung entbehrlich. D. h., die UP nach dem BauGB ersetzt die in das UVPG integrierte Strategische Umweltprüfung. Dieses Vorgehen wurde so auch als korrekt und damit gesetzeskonform durch die obere Immissionsschutzbehörde anlässlich eines Erörterungstermins zum Planverfahren bestätigt. Näheres zum konkreten Anlagenbezug regelt der Durchführungsvertrag. Die Begründung wird im Hin-

	blick auf die vorstehenden Ausführungen angepasst. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
➢ In der Technischen Spezifikation (Anlage 8) wird ein Hackschnitzelkessel erwähnt. Weitere Angaben fehlen jedoch. Woher kommen die Hackschnitzel und wie gelangen sie in die Anlage? Wo werden diese Hackschnitzel gelagert und um welche Mengen handelt es sich? Soll ggf. eine Behandlung/Herstellung der Hackschnitzel vor Ort erfolgen? Sind durch den Betrieb der Anlage einschließlich Ver- und Entsorgung relevante Auswirkungen auf die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zu erwarten? Die Technische Spezifikation enthält auch immer noch für das BHKW Merkmale, die für Zündstrahlmotoren typisch sind, wie die Kühleinrichtung für Zündölrücklauf oder den optionalen Zündöltank. Das vorgesehene und vom Gutachter auch zugrunde gelegte BHKW vom Typ JGS 412 GS-B.L ist jedoch ein Gas-Otto-Motor, für den andere Emissionsbegrenzungen gelten als für Zündstrahlmotoren. Hier besteht unverändert zur Stellungnahme vom 16. November 2010 Klärungsbedarf.	Der Hackschnitzelkessel ist noch ein Relikt früherer Planungsphasen und bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan schon nicht mehr Gegenstand der städtebaulichen Planung. Die technische Spezifikation wird durch den Investor aktualisiert und auch hinsichtlich der angesprochenen BHKW-Merkmale, welche für Zündstrahlmotoren typisch sind, optimiert. Diese redaktionellen Anpassungen, welche keine Änderungen der städtebaulichen Planung zur Folge haben im Hinblick auf die technische Spezifikation, werden durch den Investor zur Planfassung für den Satzungsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zugearbeitet. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
<u>untere Wasserbehörde:</u>	
Das entsprechend Protokoll zum Aufstellungsverfahren für den VE-Plan vom 24.08.2009 geforderte Entwässerungskonzept liegt immer noch nicht vor.	Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes durch den Investor zugearbeitet und ist mit dieser Verpflichtung Gegenstand des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan. In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt eine klarstellende Ergänzung, dass der Vorhabenstandort nicht zu den grundwasserstandsbezogenen Konfliktbereichen zuzählen ist. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Unter Punkt 7.1.2 Löschwasserversorgung 1. Absatz ist Satz 4 zu berichtigen "Diese kann dann mit unbelastetem Niederschlagswasser oder aus der Trinkwasserleitung gespeist werden.	Die Ergänzung hinsichtlich des unbelasteten Niederschlagswassers "oder aus der Trinkwasserleitung..." wird in der Begründung redaktionell vorgenommen. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Unter Punkt 7.2.2 Niederschlagswasser 2. Absatz ist der letzte Satz "Dezentrale Versickerungsbereiche stellen sich als erlaubnisfrei dar." zu streichen.	Der angesprochene letzte Satz unter Punkt 7.2.2 wird gestrichen. Der nachfolgend gegebene Formulierungsvorschlag zum Umweltbericht wird in inhaltsgleicher Weise ersetzend übernommen. Die hierin zum Ausdruck kommenden Sachverhalte sind ebenfalls im Umweltbericht in dieser Weise enthalten, jedoch in der Prägnanz der vorgeschlagenen Formulierung besser verständlich und
Die Formulierungen des Umweltberichtes zu 7.4 (Abfallentsorgung) sind wie folgt zu ersetzen:	

Anfallender Restmüll ist als Abfall zur Beseitigung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Dessau-Roßlau zu überlassen. Durch §§ 26, 27, 28, 29 der Abfallentsorgungssatzung werden Regelungen über zugelassene Abfallbehälter, die Pflichten zu deren Vorhaltung/Bereitstellung sowie die Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege getroffen. Mit dem für die Abfallentsorgung zuständigen Eigenbetrieb Stadtpflege sind die Stellplätze der Abfallbehälter abzustimmen und ist der Vertrag über die durch die Stadt Dessau-Roßlau zu entsorgenden Abfälle abzuschließen. Verwertbare gewerbespezifische Abfälle sowie die gemäß den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossenen Abfälle sind entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zu den Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Kontaminierter Bauschutt und Boden ist als gefährlicher Abfall zu bezeichnen bzw. auszuweisen. Die nicht vermeidbaren Abfallaufkommen, aus dem Errichten sowie dem Betreiben der Biogasanlage, sind ausschließlich über dazu berechtigte Transportunternehmen und Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen. Die Sachbereiche Boden - und Naturschutz haben keine Einwände zum o.g. Vorhaben.	werden somit ersatzweise in die Begründung für die Planfassung zum Satzungsbeschluss eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Sachbereiche Boden- und Naturschutz keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf haben.
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 05.07.2010	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 05.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zurn Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße bestehen seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken, wenn die im Punkt 7.1.2 Begründung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan genannte Löschwasserentnahmestelle sich unmittelbar im Einfahrtsbereich auf dem Grundstück befindet Die Ausführung und Lage ist mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau abzustimmen Zum Grundstück ist der gewaltlose Zugang / Einfahrt für die Feuerwehr (z. B. über ein Feuerwehr-Doppelschloss) zu gewährleisten.	Die Anordnung der Löschwasserentnahmestelle unmittelbar im Einfahrtsbereich auf dem Grundstück wird im Durchführungsvertrag verankert. Es wird eine notwendige Löschwasserbevorratung von 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden durch die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau gefordert. Im Rahmen weiterer Abstimmungen zum Entwurf mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau ergab sich, dass bei entsprechender Konzeption die Löschwasserbereitstellung auch bei lang anhaltender Hitze und Trockenheit sowie im Winter nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche Optionen zu der v. g. Löschwasserentnahmestelle im Einfahrtsbereich stellen sich als realisierbar dar und werden in ihrer konkreten Ausgestaltung im Durchführungsvertrag zum Vorhaben festgelegt werden.
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 14.07.2010	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 14.07.2010. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 14.07.2010 wie folgt beachten:
...aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße". Wir möchten jedoch auf folgendes Hinweisen:	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
Es fehlt die Aussage, wie sich die Anlieferung - Belastung durch den LKW-Verkehr, auf die angrenzenden Gebiete auswirkt. Der LKW-Verkehr auf der Berliner Straße muss zum Schutz der Wohngebiete unterbunden werden, da der Ärger mit den Anwohnern bereits vorprogrammiert ist. Die Anlieferung sollten nur über die Lukoer Kreisstraße und das Gewerbegebiet Roßlau-Ost (Kiefernweg) abgewickelt werden. Dies sollte auch aus den Ausführungen und der Karte (Vorentwurf Seite 19) hervorgehen.	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich zunächst auf die Berliner Straße im Vorfeld der erfolgten Fahrbahnsanierung. Im Ergebnis dieser Baumaßnahme ist die Fahrbahnoberfläche im Bereich der Berliner Straße erneuert worden, wodurch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die angrenzende Wohnbebauung mehr zu erwarten sind. Auch ist keine 24-stündige LKW-Anlieferung für die Biogasanlage, wie in der Stellungnahme ausgeführt, zu erwarten. Die Berliner Straße als öffentliche Straße kann ungeachtet dessen durch Fahrzeuge aller Art zu jeder Tageszeit genutzt werden. Die An- und Abfahrtsverkehre zur Biogasanlage werden sich auf die Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) beschränken.

	Im Rahmen der Bebauungsplanung war es entsprechend der gutachterlichen Aussagen nicht erforderlich, zwingende Fahrtroutenvorgaben festzulegen, da hierfür keine Notwendigkeit zu erkennen ist. Demzufolge werden auch keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendig. Die Anteile der Zu- und Abfahrten zur Biogasanlage sind im Verhältnis zum bestehenden Verkehrsaufkommen marginal. Damit stellen sich Auswirkungen des LKW-Verkehrs auf angrenzende Gebiete der Stadt Dessau-Roßlau ohne Beeinträchtigungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar. Resultierend geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Verschlechterung der Gesamtsituation im Hinblick auf schützenswerte Nutzungen durch die LKW-Verkehre von und zum vorliegenden Plangebiet resultieren werden.